



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme) | Der Landrat

Mitteilungsvorlage Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0507 Status: öffentlich Datum: 16.08.2018
Termin	Beratungsfolge:	
29.08.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Baugenehmigungsverfahren und Düngerecht

Sachverhalt:

In den Verfahren zur Genehmigung von Neubauten oder Erweiterungen geplanter Tierhaltungsanlagen und Biogasanlagen haben die Antragsteller/innen den Nachweis des dauerhaft gesicherten Verbleibs der anfallenden Gülle, des Kots oder der Gärreste zu führen.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung wird die Berücksichtigung des Düngerechts in den Genehmigungsverfahren erläutert. Auf die Inhalte und die Prüfung der in den Verfahren einzureichenden Konzepte für die Nährstoffverwertung werden Vertreter/innen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde als zuständige Düngebehörde näher eingehen.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

Mitteilungsvorlage Dezernat IV Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0510
		Status: öffentlich
		Datum: 16.08.2018
Termin	Beratungsfolge:	
29.08.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Sanierung eines Boden- und Grundwasserschadens in Sittensen; hier: Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück einer ehemaligen chemischen Reinigung und Färberei in Sittensen wurden Anfang der neunziger Jahre Schadstoffe im Boden und Grundwasser festgestellt. Nach mehreren vorangegangenen Untersuchungen und einem Sanierungsversuch mittels mikrobiologischem In-situ-Verfahren, welcher nicht zum Erfolg führte, wurde im Jahr 2015 eine erneute Erkundung und Variantenstudie veranlasst. Nach der entsprechenden Ausschreibung wurde Anfang 2017 ein Fachbüro mit der Sanierung des Boden- und Grundwasserschadens beauftragt. Diese umfasst im Wesentlichen den Abriss der Gebäude und einen Bodenaustausch.

Nach dem vollständigen Rückbau der Gebäude konnten im Frühjahr 2018 Untersuchungen zur Abgrenzung der Bodenbelastung erfolgen. Es wurden 31 Kleinrammbohrungen bis zur Grundwasserleiterbasis (ca. 20 m unter Geländeoberkante) niedergebracht. Bei der Entnahme von rund 450 Bodenproben wurde der gesamte Bodenkörper in Länge, Breite und Tiefe erschlossen und auf Bodenbelastungen erkundet.

Nach Auswertung der Ergebnisse sind die Schadstoffe im untersuchten Bodenkörper sehr unterschiedlich verteilt, insbesondere in unterschiedlichen Tiefen. Im östlichen Bereich des Grundstückes ist die Schadstoffbelastung derart hoch, dass dieser Teil als zweiter Kernschadenbereich anzusehen ist. Da dort ein Wohnhaus stand, in welchem kein Betrieb der chemischen Reinigung stattgefunden hat, war in diesem Bereich im Vorwege nicht von einer derartigen Bodenbelastung auszugehen.

Die Sanierungsplanung wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse konkretisiert. Danach soll zunächst die oberflächennahe Belastung durch leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe (LCKW) in der ungesättigten Bodenzone durch klassischen Bodenaustausch beseitigt werden. Anschließend soll neben der Sanierung der Restbelastung durch einen Heizölschaden auch eine Sanierung des zweiten Kernschadenbereichs erfolgen. In diesen tieferliegenden Belastungsschwerpunkten ist ein Bodenaustausch mittels Großlochbohrungen geplant. Durch dieses Vorgehen werden die Schadensherde weitgehend entfernt und ein nachhaltiger Sanierungserfolg gewährleistet.

Gegenüber der bisherigen Finanzplanung gehen die zusätzlichen Arbeiten jedoch mit erheblichen Mehrkosten in Höhe von ca. 500.000 Euro einher. Ein Antrag auf Erhöhung der bewilligten Fördermittel des Landes wurde gestellt und die Bewilligungsstelle hat die positive Entscheidung bereits mündlich zugesagt.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte am 09.08.2018. Die Frist für die Abgabe von Angeboten endet nach den gesetzlichen Bestimmungen des Vergaberechts am 07.09.2018.

Die Bodensanierungsarbeiten sollen im September / Oktober beginnen und planmäßig bis Ende des Jahres abgeschlossen sein. Für eine nachhaltige Verbesserung der Grundwassergüte wird im Anschluss eine Grundwassersanierung erfolgen.

Das beauftragte Fachbüro wird in der Sitzung detailliert über den Sachstand vortragen.

In Vertretung

(Dr. Lühring)



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme) | Der Landrat

Mitteilungsvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0506 Status: öffentlich Datum: 16.08.2018
Termin	Beratungsfolge:	
29.08.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Jahresberichte 2017/2018 der Kreisnaturschutzbeauftragten

Sachverhalt:

Durch Beschluss des Kreisausschusses vom 16.06.2015 bzw. vom 07.03.2018 wurden Frau Dr. Christiane Looks und Herr Hans Dietrich für fünf bzw. zwei Jahre als Kreisnaturschutzbeauftragte bestellt. Frau Dr. Looks nimmt die Aufgabe für den Altkreis Rotenburg (Wümme) wahr, während Herr Dietrich für das Gebiet des Altkreises Bremervörde zuständig ist.

Der jährliche Tätigkeitsbericht von Frau Dr. Looks ist dieser Mitteilungsvorlage als Anlage beigelegt und wird in der Sitzung von ihr als Präsentation vorgetragen. Herr Dietrich wird aufgrund seiner erst kurzen Amtszeit lediglich mündlich im Ausschuss berichten.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

Für den Südteil des
Landkreises Rotenburg (Wümme)



(Heidenelke)

Vorgelegt von:
Dr. Christiane Looks
Beauftragte für
Naturschutz und Landschaftspflege

Fotos: Joachim Looks
Juli 2018

Inhalts-Übersicht

Was war ...	
Veranstaltungen	3
Öffentlichkeitsarbeit	4
Rückblick	5

Was ist ...	
Projekt Kulturlandschaft	7
Nicht in der ersten Liga?	10
Projekt Naturdenkmale	10
Projekt Schutzgebiete	12

Was sein wird ...	
Und was macht die KNB Süd eigentlich im nächsten Jahr?	16

Was war...



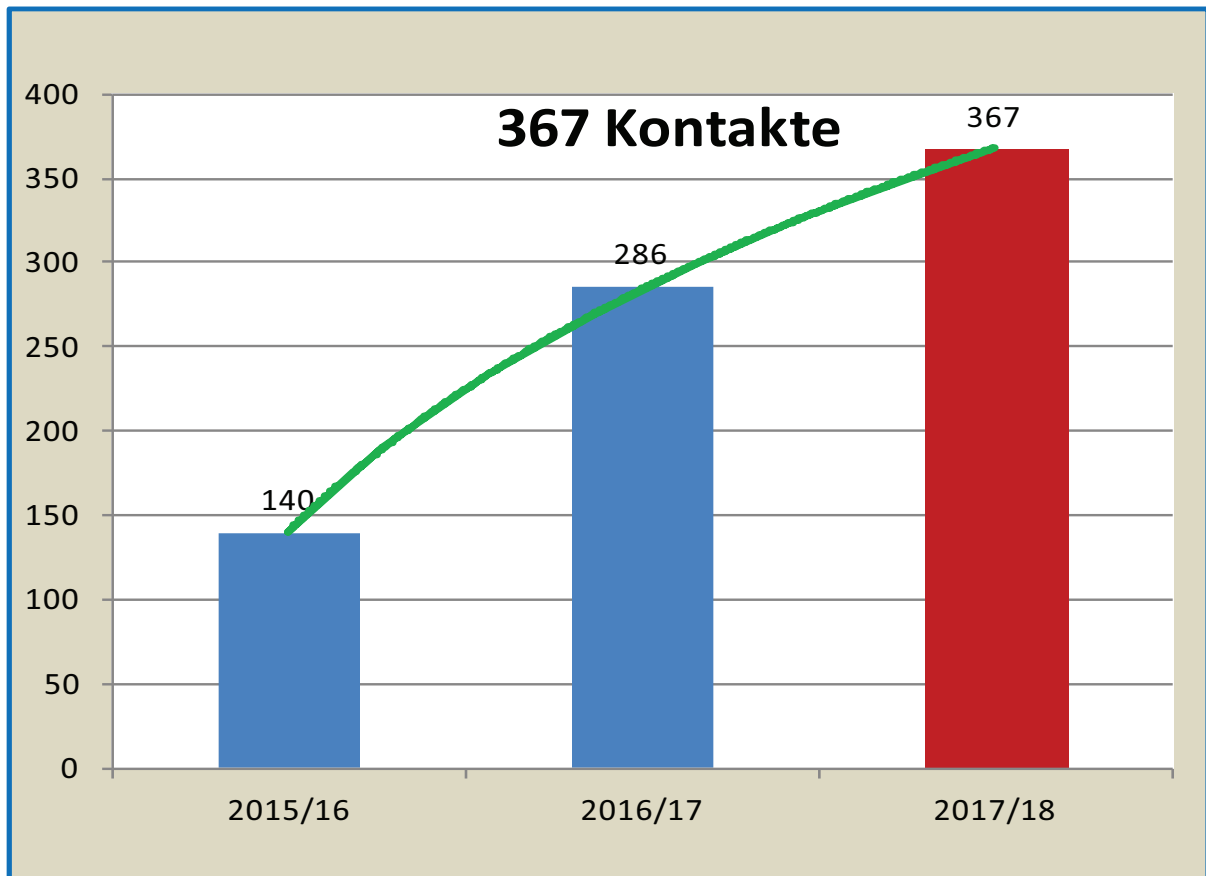
(ND ROW167)

Sowohl 2016 wie auch 2017 hatte die KNB Süd in ihren Jahresberichten verdeutlicht, welche zentrale Bedeutung es für sie habe, dass „... miteinander gesprochen wird“, S. 4, Jahresbericht 2016/S. 3, Jahresbericht 2017. Diese Aussage zieht sich auch im dritten Tätigkeitsjahr wie ein roter Faden durch ihre ehrenamtlichen Aktivitäten.

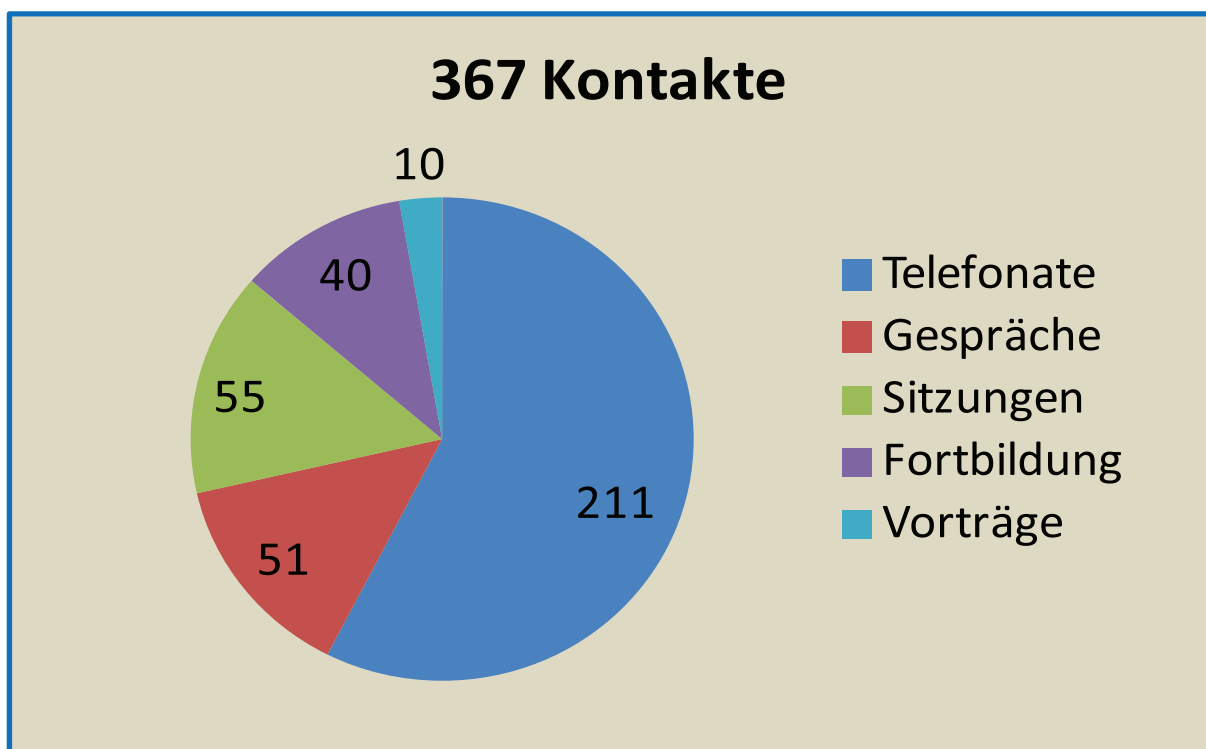
Veranstaltungen

Als die KNB Süd Mitte 2015 ihre ehrenamtliche Tätigkeit aufnahm, ergriff sie von Beginn an die Chance, bei zahlreichen Veranstaltungen präsent zu sein, um öffentlich als neue KNB wahrgenommen zu werden. Dieses Vorhaben setzte sie in ihrem zweiten Tätigkeitsjahr konsequent fort und verfolgte auch im dritten Jahr ihres KNB-Engagements den Ansatz weiter: ... Rats-, Ortsrats-, Fachausschuss-Sitzungen, allgemein zugängliche Fortbildungen, Gespräche, u. A. gaben Gelegenheit zur Diskussion naturschutzrelevanter Fragestellungen.

Dementsprechend stieg die Zahl der Kontakte um 28% weiter an, wie die folgende Grafik veranschaulicht. Im Schnitt über den Berichtszeitraum hat es praktisch jeden Tag, auch an den Wochenenden, mindestens einen Kontakt gegeben.



Die meisten Kontakte erfolgten durch Telefonate und Einzelgespräche. Diese machten zusammen knapp $\frac{3}{4}$ aller Kontakte aus. Die übrigen bestanden aus Teilnahme an Sitzungen und Fortbildungen sowie der Veranstaltung von eigenen Vorträgen.



Öffentlichkeitsarbeit

Wie bisher ist eine wesentliche Hilfe mit anderen ins Gespräch über Naturschutz zu kommen die vierzehntägig von der Rotenburger Rundschau veröffentlichte Kolumne „Natur-Looks“. Aufgrund entsprechender Nachfragen aus der Öffentlichkeit wird einmal im Monat ein Beitrag als Zweitverwertung von der Zevener Zeitung übernommen.

Folgende neue Aspekte öffentlicher Tätigkeiten der KNB eröffnen sich seit Herbst 2017:

- Für zwei Ausgaben der GdS-Mitgliederzeitschrift „Der Staudengarten“ schrieb die KNB Süd Beiträge zu besonderen Pflanzenvorkommen im Altkreis Rotenburg (ohne präzise Ortsangaben wegen der Gefahr unerlaubter Pflanzenentnahme), die überregional Beachtung fanden.
- Der Einstieg in ein örtliches Hegering-Projekt zur Wiederherstellung artenreichen Feuchtgrünlands.
- Mitwirkung bei der Errichtung eines Wildbienenlehrpfads der Stadt Rotenburg (Wümme), der im Verlauf dieses Jahres eröffnet werden soll.
- Das von der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) herausgegebene Natur-Lesebuch mit den ersten 34 Kolumnenbeiträgen wurde bei sieben Lesungen vorgestellt.
- Zwei Ausstellungen mit ausgewählten Fotos, die während der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden, gaben einer breiteren Öffentlichkeit zusätzliche Einblicke in das Umfeld, in dem sich eine KNB engagiert:
 - „Abseits Natur-Looks“ – Landschaftsmotive aus der Region um Waffensen,
 - „Wo ist denn das?“ – Motive aus der Region um Visselhövede im ehemaligen Wasserturm auf dem Sonnentau-Gelände, zu der 120 Besucher kamen.
- Unter Mitwirkung der Stadt Rotenburg, der Naturschutzbehörde des Landkreises, der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) und verschiedener Naturschutzorganisationen realisierte die KNB im Rotenburger Rathaus die Ausstellung „Auf dem Weg – Naturschutzarbeit in und um Rotenburg“.
- Im Rahmen der vorgenannten Ausstellung wurde der preisgekrönte Film „Tomorrow – Die Welt ist voller Lösungen“ von Mélanie Laurent und Cyril Dion im Rathaus gezeigt. Bei dieser Veranstaltung wurden knapp 100 Zuschauer gezählt.

Auch als Folge dieser öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen wuchs die Zahl von Anfragen für Vorträge, die Zugänge zu neuen, bisher nicht erreichten Publikumsgruppen eröffneten. Die KNB Süd wagte sich hier mit Erfolg auch in Grenzbereiche ihrer Ehrenamtstätigkeit, wenn sie beispielsweise Ziele der neuen Düngeverordnung für Laien verständlich erläuterte und mit Interessierten diskutierte.

Rückblick

Seit dem ersten Tätigkeitsbericht der KNB Süd steht auf ihrer Agenda:

- Dokumentation von Pflanzenvorkommen herausragender Bedeutung nach LRP im Einsatzgebiet,
- Überprüfung des Pflanzenbestands bei Grünland nach § 30.

Diese Vorhaben sind zur Zeit schwerer zu realisieren, als zunächst angenommen. In der entsprechenden LRP-Karte sind Pflanzenvorkommen für eine Nachsuche ungenau eingetragen. Bei Grünland kann ohne erhobene Daten oftmals nur geraten werden, womit gerechnet werden könnte. Selbstverständlich werden entsprechende Informationen bereitwillig auf Nachfrage seitens der UNB zur Verfügung gestellt. Da aber weder Pflanzenbestände herausragender Bedeutung, noch § 30-Biotop konzentriert auftreten, sind Heraussuchen erforderlichen Materials und Erläuterungen zum Umgang mit diesem zeitaufwändig, Zeit, die von anderer Arbeit abgeht, wie der Überführung von FFH-Gebieten in nationales Recht. Deshalb sieht die KNB Süd ihre Vorhaben der Dokumentation und Überprüfung besonderer Pflanzenvorkommen bzw. § 30 Pflanzenbestände auf Grünland mittlerweile als längerfristiges Projekt an.

Trotzdem konnte die KNB einige besondere Pflanzenvorkommen bestätigen. Hierzu zählen:

- Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*),
- Tauben-Scabiose (*Scabiosa columbaria*),
- Gewöhnliche Schuppenwurz (*Lathraea squamaria*).

Nicht fündig wurde sie dagegen bei zwei Standorten für Wildkräuter:

- Der großer Klappertopf (*Rhinanthus angustifolius* ssp. *grandiflorus*), 1995 an einem Wegrand aufgefallen, konnte 2017 trotz intensiver Suche nicht mehr gefunden werden.
- Kahles Ferkelkraut (*Hypochaeris glabra*) und kleiner Lämmersalat (*Arnoseris minima*), eine typische Begleitpflanze von Roggenäckern aus Zeiten vor landwirtschaftlicher Intensivierung, wurden im Jahr 2000 an einem Ackerrand im Wegeseitenbereich entdeckt, waren aber 17 Jahre später nicht mehr auffindbar. Auf anliegenden Äckern wuchs Mais, und der Wegrand war ein Jahr zuvor abgeschoben worden, wie sich die KNB aus Erkundungen im Rahmen des Stillgewässerprojekts erinnerte.

KNB Nord und Süd entschieden sich 2017, einen gemeinsamen Tätigkeitsbericht zum Thema „Wald und Wild“ vorzulegen. An ihn sei hier erinnert. Nach intensiven Besprechungen in der AG der Naturschutzverbände wurde kontrovers über einen Weg zur konstruktiven Lösung entstehender Probleme diskutiert. Mittlerweile konnte für den Altkreis Rotenburg ein entsprechender Ansatz gefunden und realisiert werden.

Als ausgesprochen positiv festzuhalten ist, dass die personelle Aufstockung des UNB-Pflegeteams Arbeiten möglich macht, die mit den knappen Ressourcen zuvor nicht leistbar waren. So mahnte die KNB Süd beispielsweise in ihrem Tätigkeitsbericht 2016 eine dringend erforderliche Pflege des kreiseigenen LSG ROW 18 Deepener Wacholdergebiets an, mittlerweile Bestandteil des NSG ROW 31 Veersenienerung. Nach der Personalaufstockung im Herbst 2017 erfolgten nun umfangreiche Pflegemaßnahmen und Vorbereitungen für einen zukünftig vorgesehenen Einsatz von Heidschnucken.

Was ist ...



Basis aller Öffentlichkeitsarbeit sind solide Kenntnisse theoretischer und praktischer Art. Ohne Aktenstudium und Faktencheck, ohne Erkundungen draußen lässt sich kein Gespräch führen, kein Artikel schreiben, nicht referieren. Mehrere Projekte begleiteten die KNB Süd im dritten Tätigkeitsjahr.

Projekt Kulturlandschaft

Landschaft ist schon immer einer weitreichenden Veränderung ausgesetzt gewesen. Historisch gewachsene Kulturlandschaften unterliegen aber einem besonderen Schutz. Das Raumordnungsgesetz (ROG) stellt in § 1 Abs. 2 Nr. 5 nicht nur fest, dass Kulturlandschaften grundsätzlich zu erhalten und zu entwickeln sind, sondern historisch geprägtes und gewachsenes Kulturland zu schützen ist. Diese Forderung deckt sich mit § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG, in dem historisch gewachsene Kulturlandschaften im Zusammenhang mit allgemeiner Zielvorgabe und Leitsatz für naturschutzrechtliche Fachplanung genannt werden. Der kulturhistorische Wert von Kulturlandschaften rechtfertigt deshalb den Schutz dieser besonderen Landschaftsformen durch Schutzgebietsausweisungen. Folgerichtig finden sich im aktuell gültigen Landschaftsrahmenplan des LK Rotenburg (Wümme) entsprechende Empfehlungen zum Beispiel für Suchräume zu Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung. Die KNB Süd hat sich in ihrem dritten Tätigkeitsjahr vor diesem Hintergrund exemplarisch intensiver mit dem nördlichen und öst-

lichen Bereich des Altkreises Rotenburg befasst. In Ermangelung für sie erreichbarer Bodenuntersuchungen untersuchte sie unter Zuhilfenahme von Flurbezeichnungen¹ Eschböden und Wüstungen. Warum diese Schwerpunktsetzung?



Eschstücke und Eschkamp – Vahlde 1862

Boden des Jahres 2013 war Plaggenesch. Esch ist ein sehr altes Wort. Es bezeichnet Ackerland nahe von Höfen oder Dörfern in Gegenden, die modern als „agrarökologische Sonderstandorte“ bezeichnet wurden, weil sie in grundwasserfeuchten Gegenden lagen. Ackerbau war lange Zeit lediglich auf höher gelegenen Flächen möglich. Ab dem 11. Jahrhundert bezog Landwirtschaft aufgrund wachsender Bevölkerung auch höher gelegenen Sandflächen ein, die wegen Nährstoffarmut bisher ignoriert wurden. Die Möglichkeit dafür schuf die neu aufgekommene Plaggenwirtschaft, bei der nicht ackerfähiges Land „abgeplaggt“ und als Dünger genutzt wurde. Plaggenesch-Fluren wuchsen bei diesem Verfahren über Jahrzehnte um bis zu einem Zentimeter pro Jahr. Der hohe Gehalt organischer Substanzen verbesserte Nährstoff- und Wasserhaushalt der Böden, sodass Plaggenesch bis heute ein guter Ackerstandort ist.

Aufgrund der ortsnahen Lage von Eschfluren wurden entsprechende Flächen später jedoch häufig überbaut. So lassen sich im Untersuchungsgebiet über Flurnamen noch jetzt neun Eschflächen ausmachen, von denen vier bis heute tatsächlich ackerbaulich genutzt werden, und zwei trotz eines vermutlich auch hier nicht unerheblichen ackerbaulichen

¹ Pierre Hessmann, Die Flurnamen des nördlichen und östlichen Kreises Rotenburg (Wümme), Rotenburg 1972

Wertes wegen ihrer für andere Zwecke interessanten Ortsrandlage überbaut wurden – frühe Flächenverbrauchsbeispiele. Viele kennen zum Beispiel den Namen „Esch“ im Zusammenhang mit Rotenburgs Gewerbegebiet „Hohenesch“. Historisch gesehen ist die heutige Gewerbefläche der Esch zu einem wüst gefallenem Dorf nördlich von Kesselhofskamp.



Schwedenkamp MA 15. Jahrhundert

Wüstungen sind aufgegebene Siedlungen und stellen ein weltweites Phänomen dar. Was einmal mit viel Schwung begann, erwies sich nicht immer als das, womit gerechnet wurde. Viele Wüstungen sind kaum bekannt. Oftmals finden sich aber auch hier in Überlieferungen, Urkunden oder Flurnamen Hinweise zu Dorf-, Siedlungs- oder auch Flurwüstungen.

Im Untersuchungsgebiet lassen sich 17 Wüstungen lokalisieren, von denen allein acht um Rotenburg zu finden sind. Interessant: zwölf Wüstungen liegen in heutigen Forstflächen! Hier zeigt sich besonders, dass die Flächen ursprünglich wohl so ungünstig gewählt wurden, dass nach dem Wüstfall keine Begehrlichkeit entstand, hier einen siedlungsmäßigen Neuanfang zu wagen, und erst Aufforstungsmaßnahmen wirtschaftlichen Nutzen brachten.

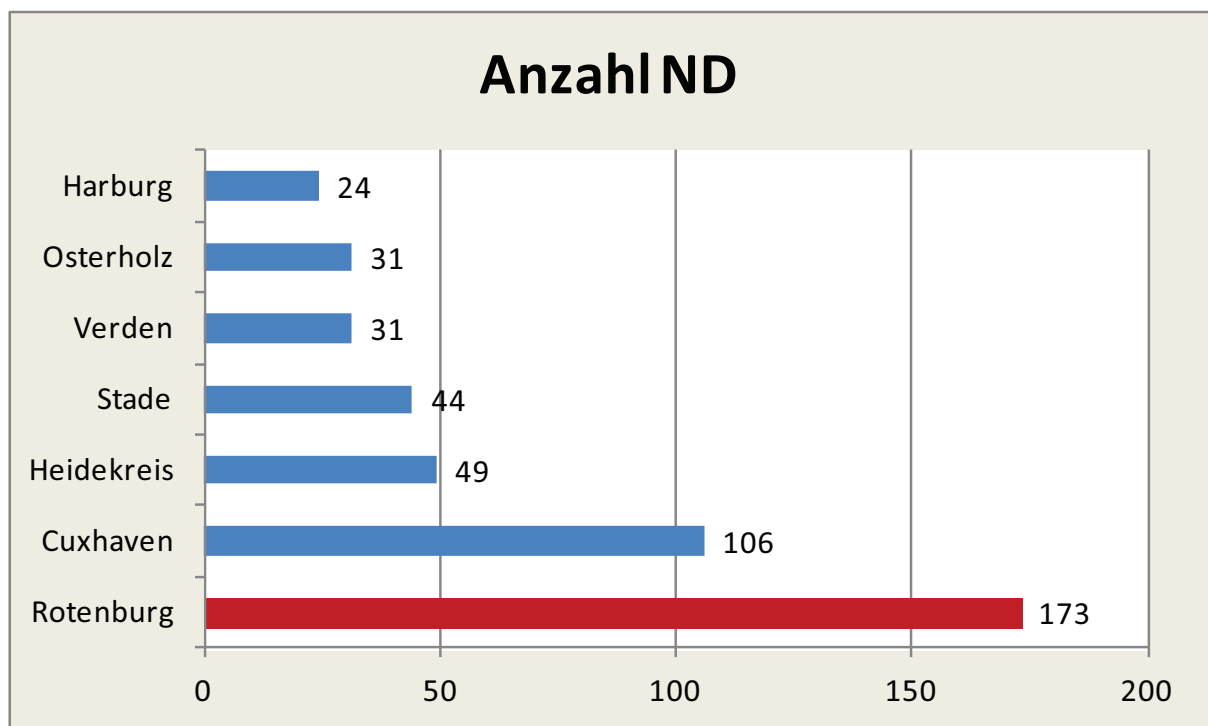
Nicht in der ersten Liga?

„Der Landkreis Rotenburg gilt gemeinhin nicht als die Region, die beim Naturschutz in der ersten Liga spielt“ – so schrieb die Kreiszeitung am 16.12.17 anlässlich eines Berichts über die Kooperation von Landkreis und ökologischer Station Oste-Region.

Nach nunmehr drei Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit als KNB ließ mich dieser Satz aufhorchen. Mit 33 NSGs, 58 LSGs, 172 NDs, 12 GLBs und unzähligen §30-Biotopen – nicht in der ersten Liga? Zur Überprüfung folgen zwei Vergleiche mit unseren Nachbar-Landkreisen.

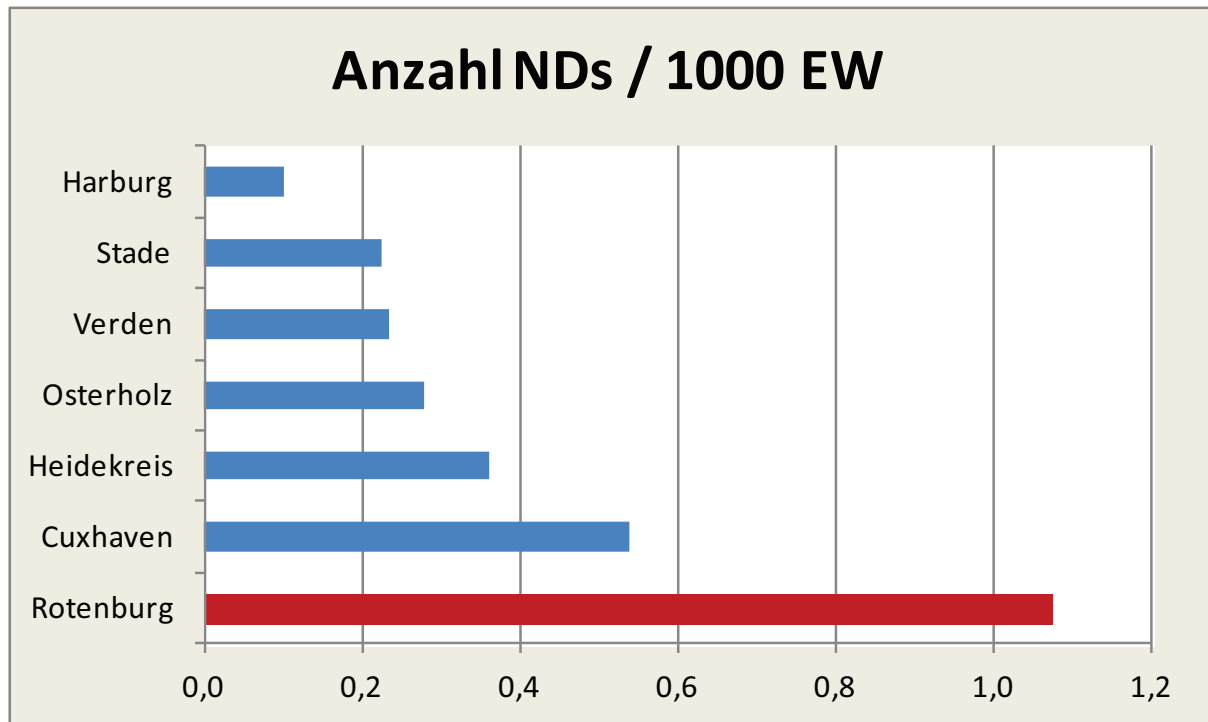
Projekt Naturdenkmale

Um die Zahl der registrierten Naturdenkmale zu bewerten, wurden Vergleichsdaten² jener Landkreise herangezogen, die direkt an unseren eigenen Kreis grenzen:

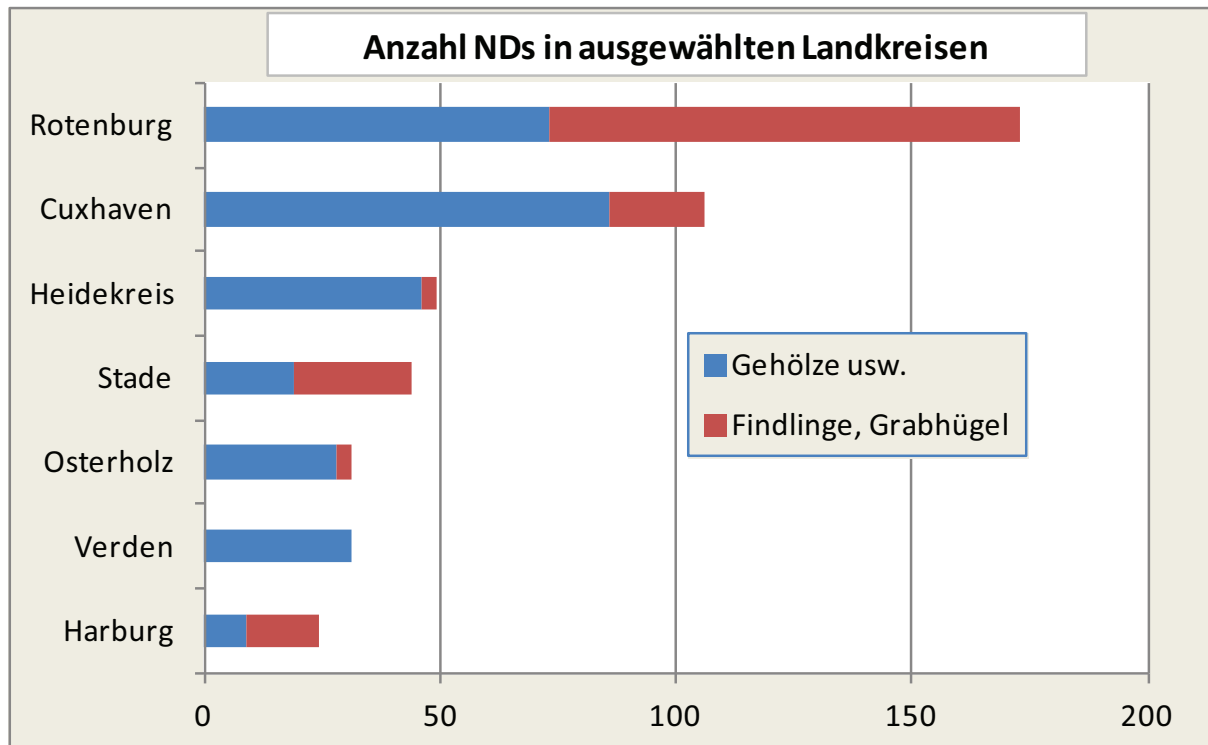


Rotenburg und Cuxhaven liegen vorn. Bezogen auf die Einwohnerdichte sogar unschlagbar führend, wie das nächste Schaubild zeigt:

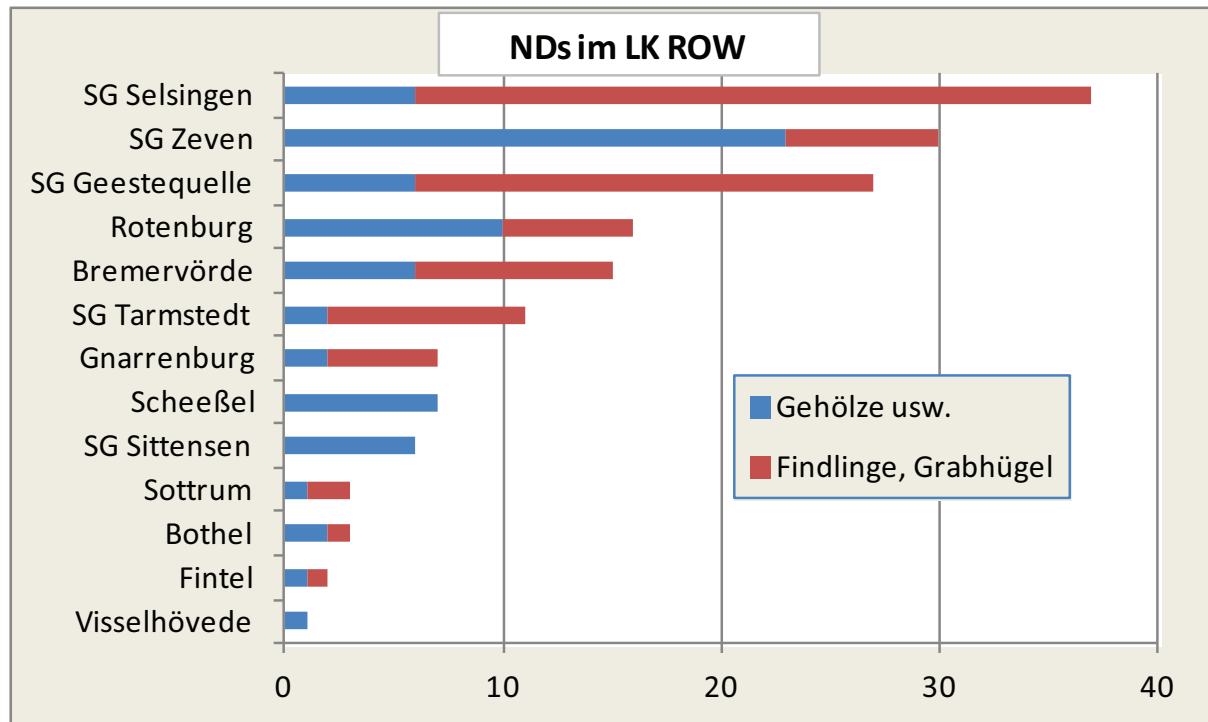
² Datenquelle: Wikipedia, Stand 31.12.2016. Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurden auch für unseren Landkreis Daten aus derselben Quelle verwendet: 32 NSGs, 57 LSGs, 173 NDs.



Es fällt auf, dass die hohe Zahl NDs im eigenen Landkreis durch den extrem hohen Anteil an Grabhügeln und Findlingen bestimmt ist. Diese machen hier 53% aller NDs aus, wogegen es im Schnitt der Nachbarkreise nur 22% sind:



Die detailliertere Betrachtung nach den Verwaltungseinheiten macht deutlich, dass die große Masse an Grabhügeln und Findlingen ausnahmslos im Nordkreis anzutreffen ist:



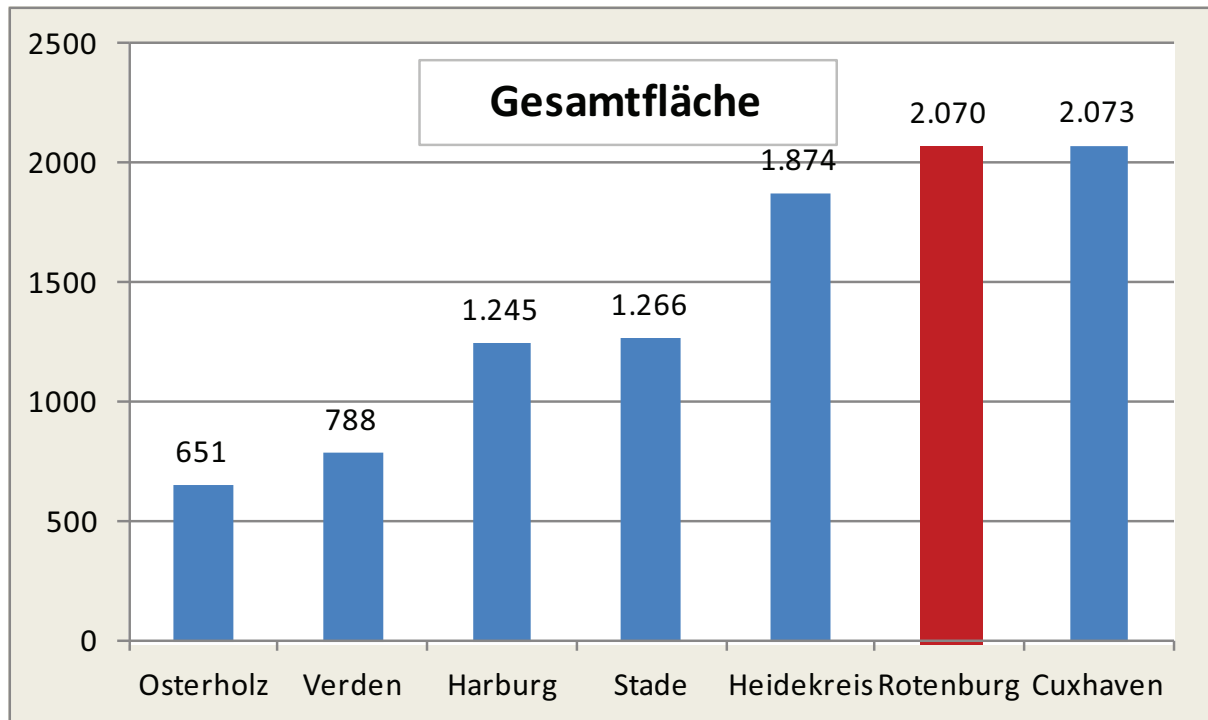
Lange Zeit gab es keine gesetzliche Handhabe, ur- und frühgeschichtliche Zeugnisse vor Zerstörung zu bewahren. Es wurden Hilfskonstruktionen wie Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiete (Beispiel: Landwehrwall in Visselhövede) erforderlich, oder Eintragungen als Naturdenkmale. Wer sich die entsprechende Liste des Landkreises Rotenburg (Wümme) anschaut, wird dies bemerken. Dort finden sich überraschend viele Hügelgräber, deren befürchteter Zerstörung durch die Naturdenkmaleintragung begegnet werden sollte. Nicht immer gelingt das, wie vergebliche Suchen nach koordinatentreu eingetragenen Grabhügeln zeigen, über die heute der Pflug geht.

Gut sichtbaren Bestattungsplätzen wurde lange Zeit mit Respekt begegnet. Rund tausend Jahre vor unserer Zeitrechnung setzten sich mehr und mehr Brandbestattungen in Urnen mit folglich deutlich kleineren Grabhügeln durch, die oftmals ganze Gräberfelder bildeten. Ihre zumeist eher schwach erkennbaren Erhebungen sind manchmal nur durch Fachleute bestimmbar. Hier stellt sich die Frage, ob diese Naturdenkmale nicht durch Hinweisschilder, wie sie bei einigen ur- und frühgeschichtlichen Denkmälern zu finden sind, vor Zerstörung bewahrt werden könnten.

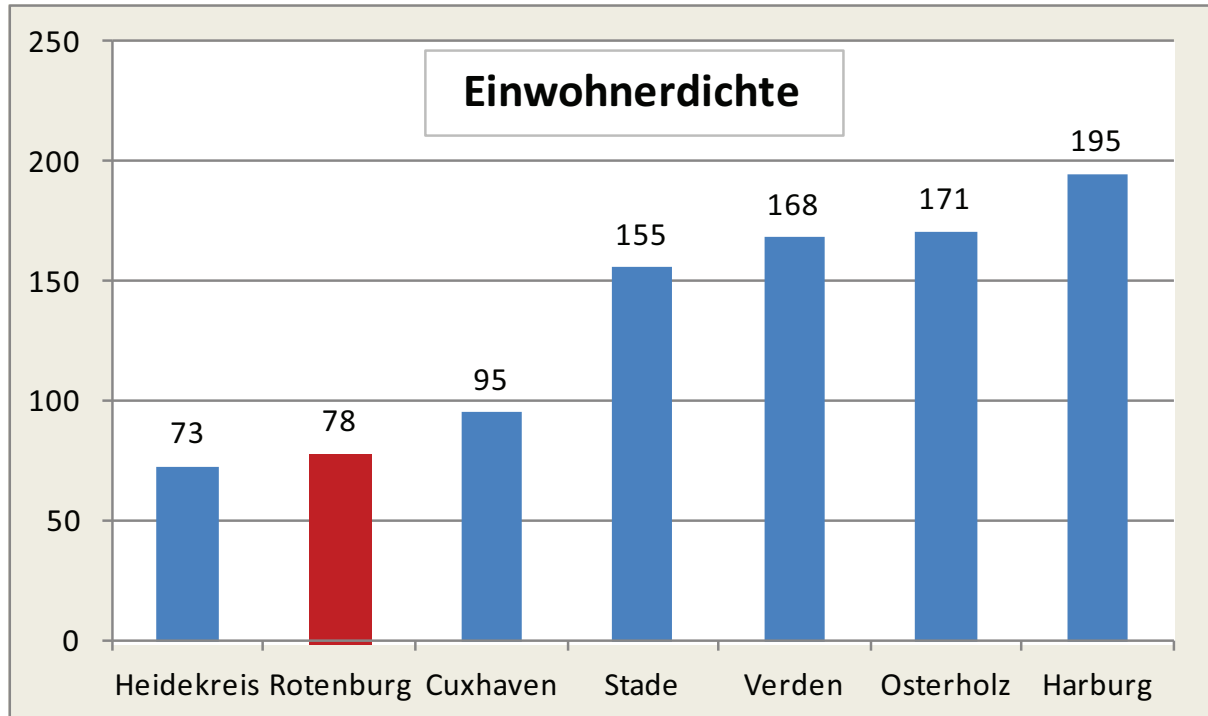
Außerdem regt die KNB Süd an, darüber zu diskutieren, ob Naturdenkmale, die eigentlich *Kulturdenkmale* sind, nicht in einer durch die Kreisarchäologie geführten und betreuten Liste zusammengefasst werden sollten.

Projekt Schutzgebiete

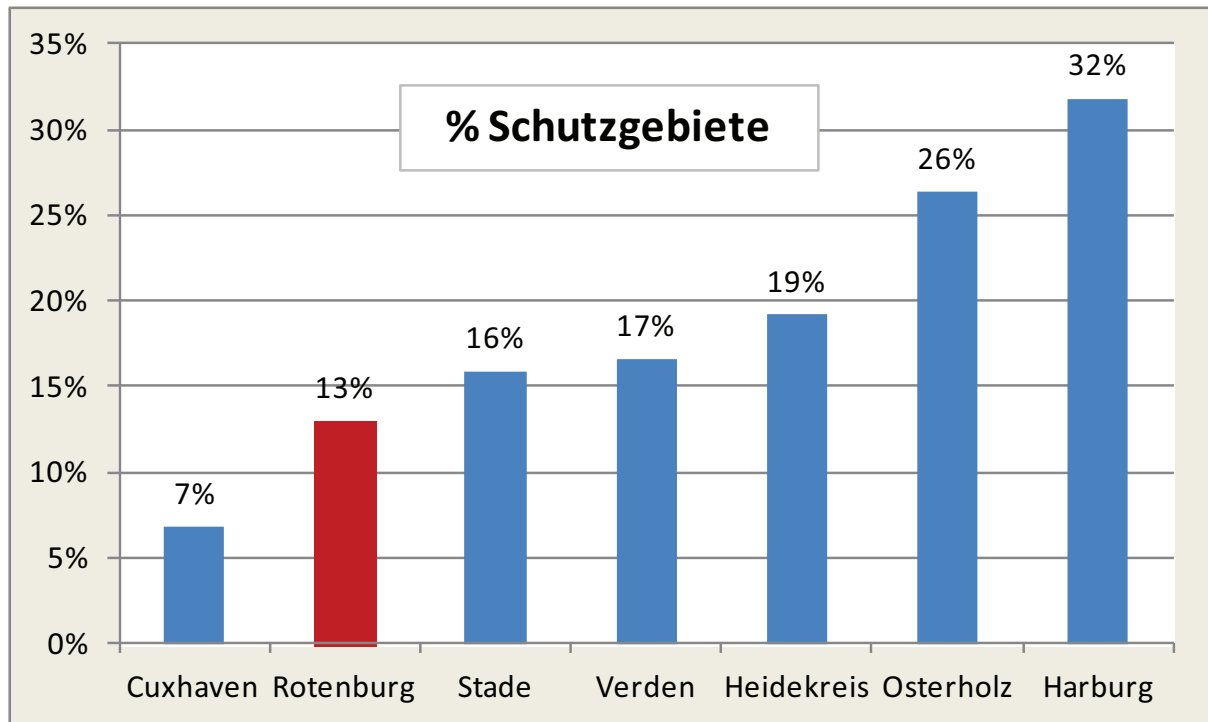
Die Zeitungsaussage lässt sich auch für die Zahl der Schutzgebiete anhand von Vergleichsdaten der Nachbar-Landkreise überprüfen:



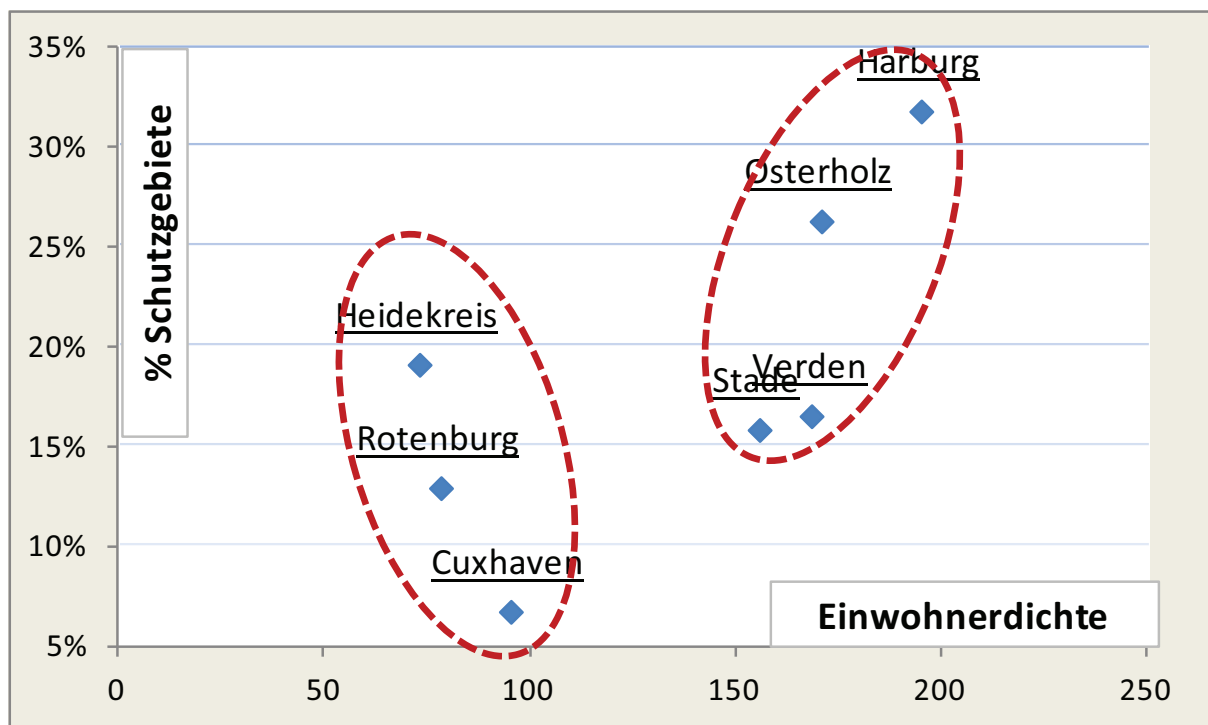
Rein flächenmäßig gehört unser Landkreis zu den größten dieser Gruppe. Das ist bekannt. Schaut man dagegen auf die Bevölkerungsdichte, so rangieren wir eher am unteren Ende der Skala:



Auch dies ist allgemein bekannt. Wie ist der Naturschutz in den einzelnen Kreisen aufgestellt? Dazu wurden die ausgewiesenen NSG- und LSG-Flächen auf die jeweiligen Kreisflächen prozentuiert, sodass sich folgendes Ranking ergibt:

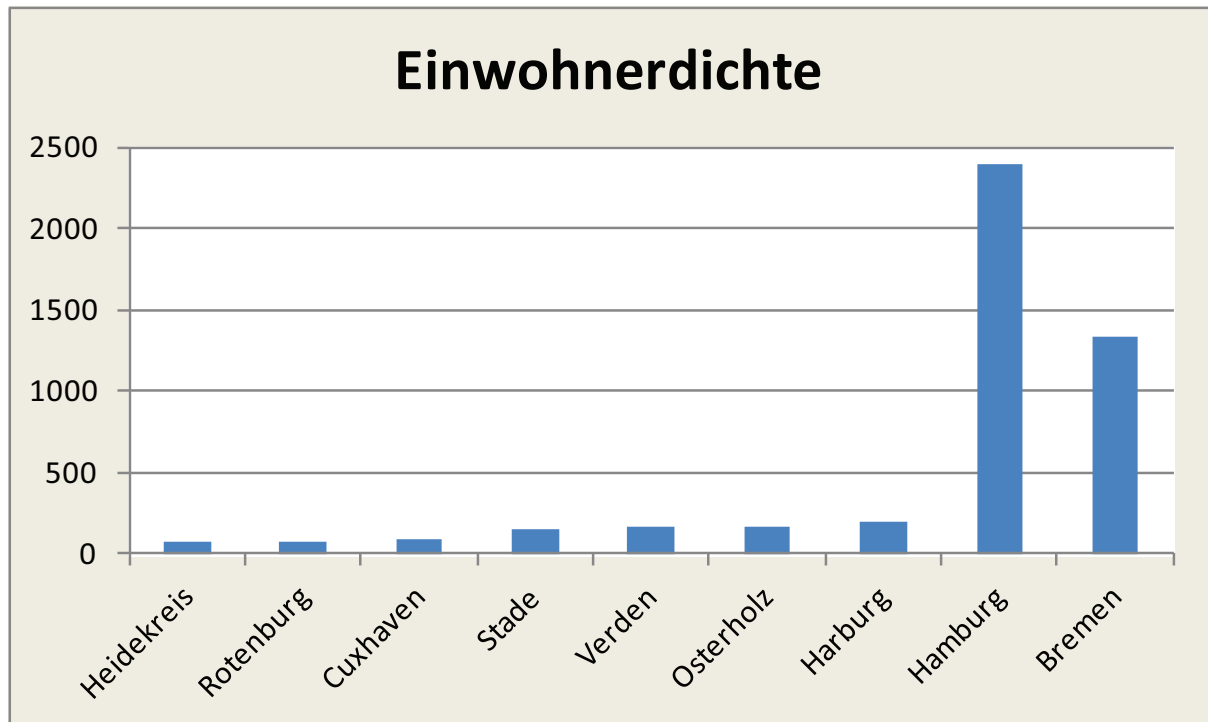


Rotenburg mit 13% an vorletzter Stelle – hat die Zeitung doch Recht behalten? Es scheint so. Das ist jedoch nicht alles. Schauen wir noch einmal zurück auf die Einwohnerdichte. Es fällt auf, dass drei der sieben LKs mit unter 100 Einwohnern pro Flächeneinheit deutlich ländlicher geprägt sind als die übrigen mit über 150 EW. Im Folgenden wird deshalb der Frage nachgegangen, ob es einen Zusammenhang von Einwohnerdichte und Naturschutz gibt:

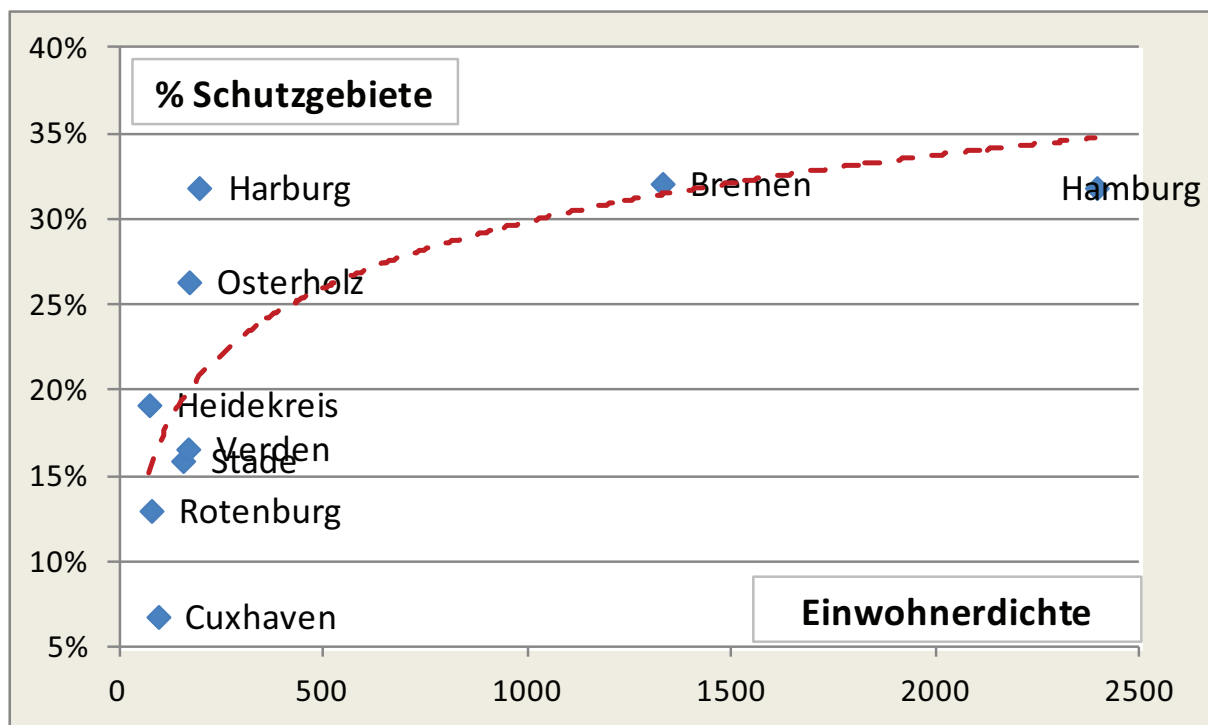


In der Tat! Je größer die Einwohnerdichte, desto größer die Bedeutung von Schutzgebietsflächen, so scheint es. Wird also immer mehr landwirtschaftliche Fläche in Schutz-

gebiete konvertiert, wie die Landwirtschaft an anderer Stelle beklagt? Wie weit kann und darf eine solche Entwicklung noch gehen? Um diese provokative Frage zu beantworten, nehmen wir die Großstädte Hamburg und Bremen (incl. Bremerhaven) hinzu:



Dort ist die Einwohnerdichte zehnmal höher als in den bisher betrachteten LKs. Doch es zeigt sich, dass die Schutzgebietsdichte auch dort nicht höher ist:



Mit 32% scheint eine Obergrenze erreicht zu sein. Chancen für Cuxhaven und Rotenburg! Hat die Zeitung also Recht behalten?

Ja und Nein. Mit Blick auf NSGs und LSGs muss der Zeitung zugestimmt werden.

Fazit: Naturschutz im Landkreis Rotenburg – nicht in der ersten Liga, aber vielschichtig und interessant!

Was sein wird ...



Und was macht die KNB Süd im nächsten Jahr?

Außer den beiden oben erwähnten Langzeitprojekten Dokumentation und Überprüfung von Pflanzenvorkommen und -beständen wird die Kolumnenreihe „Natur-Looks“ auch im vierten Tätigkeitsjahr der KNB Süd eine entscheidende Rolle spielen, bestätigt durch Äußerungen von außen:

„Natur-Looks“ übrigens lese ich gern: Man spürt Empathie zu unserer heimatischen Landschaft, und Sie verzichten auf den erhobenen Zeigefinger...

Dr. C. Zocher

01.07.18

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0502 Status: öffentlich Datum: 16.08.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.08.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			
20.09.2018	Kreisausschuss			
26.09.2018	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Franzhorn“

Sachverhalt:

Das FFH-Gebiet 196 „Franzhorn“ soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden. Das Natura2000-Sicherungskonzept wurde am 26.05.2014 aktualisiert und am 03.07.2014 vom Kreisausschuss einstimmig beschlossen.

Der auf einer bewegten Geestkuppe am Rand einer großen Moorniederung befindliche Waldkomplex besteht vorrangig aus altersheterogenem Drahtschmielen- und Flattergras-Buchenwald, Eichen-Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald sowie in sickernassen Mulden aus Erlenbruch- und Erlen-Eschenwald. Im südöstlichen Teilgebiet und im Osten des NSG befinden sich zwei Komplexe aus naturnah entwickelten, nährstoffreichen ehemaligen Abbaugewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen.

Das NSG befindet sich zu großen Teilen im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF). Bereits vor Durchführung des Beteiligungsverfahrens fand im November 2017 eine Besprechung zum geplanten Ausweisungsverfahren mit den Landesforsten statt. Aufgrund der geringen Anzahl der privaten Eigentümer war es möglich, auf eine Öffentlichkeitsveranstaltung zu verzichten und stattdessen eine persönliche Information über das geplante Ausweisungsverfahren per Post durchzuführen. Dies fand durch Schreiben vom 07.02.2018, dem ein vollständiger Verordnungsentwurf beigelegt war, statt. Im Anschluss daran wurde ein Einzelgespräch mit betroffenen Eigentümern geführt.

Ein Teilstück des NSG, das außerhalb des FFH-Gebiets im südöstlichen Bereich liegt, befindet sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz und wurde in das Gebiet integriert.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 05.04.2018 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 02.05.2018 bis einschließlich 01.06.2018 durch die Gemeinde Gnarrenburg und die Samtgemeinde Geestequelle sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Franzhorn“ werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann

Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Franzhorn" in der Gemeinde Gnarrenburg
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Vom xx.xx.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Franzhorn" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wesermünder Geest" im Naturraum "Stader Geest" auf sandig-lehmigem Standort über Geschiebelehm. Es befindet sich nordöstlich der Ortschaft Brillit (Gemeinde Gnarrenburg) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Der auf einer bewegten Geestkuppe am Rand einer großen Moorniederung befindliche Waldkomplex besteht vorrangig aus altersheterogenem Drahtschmielen- und Flattergras-Buchenwald, Eichen-Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald sowie in sickernassen Mulden aus Erlenbruch- und Erlen-Eschenwald. Kleinere Nadelholzforsten vorwiegend aus Fichte sind eingestreut. Im Süden liegen zwei größere Grünlandflächen im Brachestadium.
Im südöstlichen Teilgebiet und im Osten des NSG befinden sich zwei Komplexe aus naturnah entwickelten, nährstoffreichen ehemaligen Abbaugewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen. Im südöstlichen Teilgebiet schließen sich Riede, Röhrichte und Sümpfe, Sumpfwälder und im Norden eine quellige Nasswiese an die Stillgewässer an.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Gnarrenburg sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 196 "Franzhorn" (DE 2519-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie³).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 183 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59, S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193).

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und im Naturwald dauerhaft ungenutzten und der natürlichen Entwicklung überlassenen Erlen-Eschen-Auwäldern, Hainsimsen-Buchenwäldern, feuchten Eichen- und Eichenmischwäldern, bodensauren Eichenwäldern, Moorwäldern und sonstigen standortheimischen Wäldern auf größtenteils historisch alten Waldstandorten, teilweise mit Vorkommen von Quellbereichen,
 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, nährstoffreichen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen, teilweise mit Rieden und Röhrichen,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen,
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im Gebiet "Franzhorn" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, und Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (z. B. Tümpel),
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - b) 9120 – Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme
als naturnahe, strukturreiche Buchen- und Buchen-Eichenwälder mit Unterwuchs aus Stechpalme auf bodensauren Standorten, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - c) 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - d) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG⁴),
6. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
10. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen,
14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
20. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
24. das Reiten,
25. die fischereiliche Nutzung.

⁴ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112).

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Dokumentation der im NSG befindlichen Hügelgräber gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 5. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 6. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 9. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 11. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 12. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 13. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 14. der Einsatz unbemannter Luffahrzeuge für forstwirtschaftliche Zwecke und über landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zweck deren Kontrolle durch den

Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten sofern der Einsatz nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde.

- (3) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
Die Anlage von Kirsungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
- a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
 - d) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - e) ohne Einebnung und Planierung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Ausbesserungen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - f) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
 - g) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - h) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung mit 2 Weidetieren je Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres.
- Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von d), g) und h) zulassen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG außerhalb der Naturwaldflächen
1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) keine Düngungsmaßnahmen,
 - h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160 und 91E0, die nach dem Ergebnis der

Basiserfassung den **Erhaltungszustand B** aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben

- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen abweichend von § 4 Abs. 6 Nr. 1 a) vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - g) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 - i) Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - j) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den in der Karte waagerecht schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110 die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 2 a) bis g) und j), jedoch zusätzlich mit folgender Auflage
- bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung von lebensraumtypischen Baumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche,
4. auf **allen Waldflächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)** gelten die Vorgaben Nr. 1 a) bis c), g) und h), die Vorgaben aus Nr. 2 und Nr. 3 sowie der Erlass "Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100). Zusätzlich gelten die Vorgaben aus Nr. 2 auf den Waldflächen der NLF mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9190 und die Vorgaben aus der Nr. 3 auf den Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9120.
- Von Zustimmungsvorbehalten und Anzeigeverfahren freigestellt sind abweichend davon Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald"⁵ zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald". Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen FFH-Lebensraumtypen bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß der Waldbiotopkartierung zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Biotopkartierung). Für die FFH-

⁵ Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 – VORIS 79100.

Lebensraumtypen-Flächen auf Waldflächen der NLF wird ein Gesamterhaltungszustand je FFH-Lebensraumtyp gebildet. Eine Karte mit der genauen Lage der FFH-Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Forstamt Harsefeld während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

5. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald⁶.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten, mit ihr abgestimmten oder durch die Stiftung Naturschutz auf ihren Eigentumsflächen durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der NLF erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

⁶ Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31. 05.2016 (Nds. GVBl. Nr. 6/2016, S. 106ff).

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

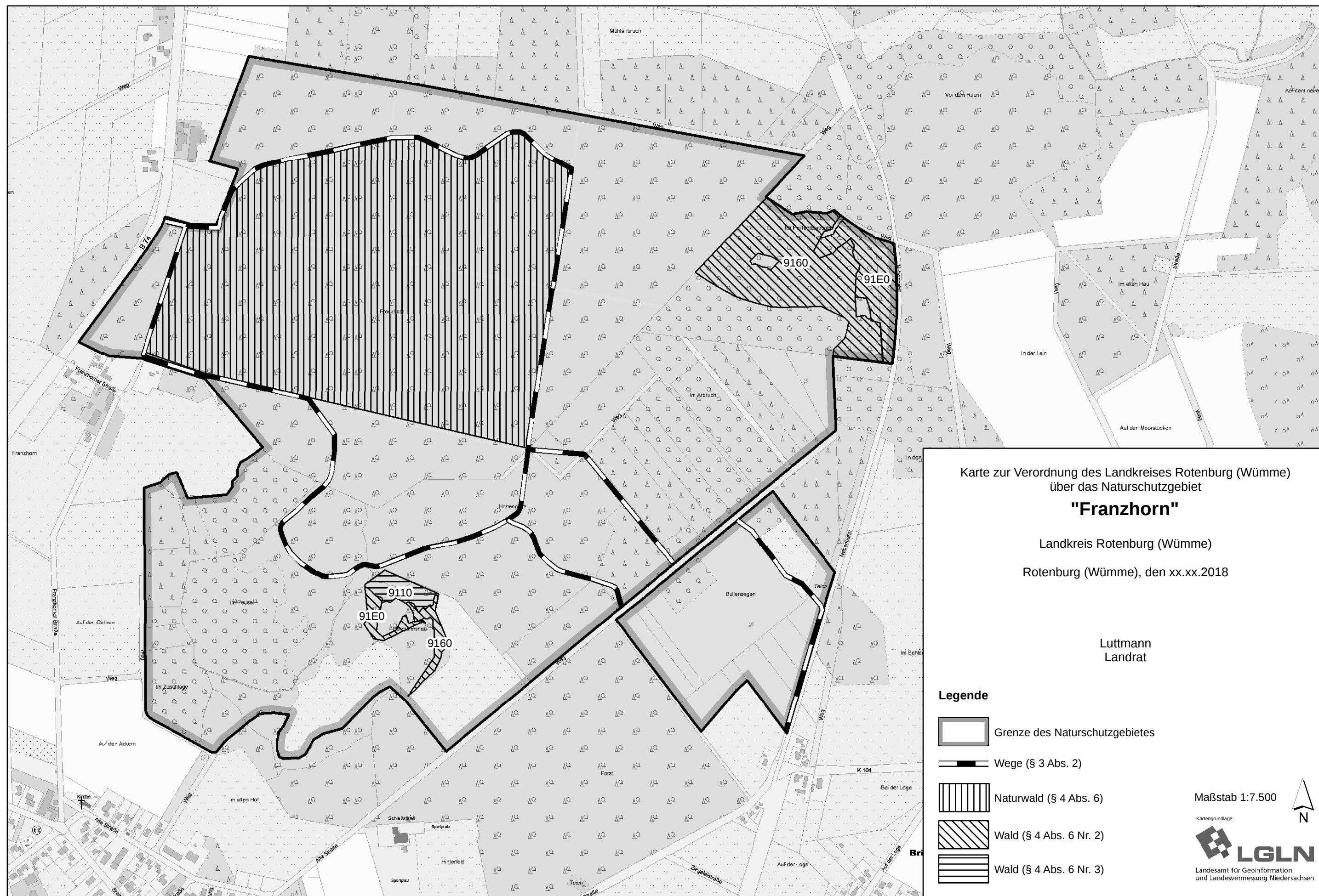
§ 8
Inkrafttreten

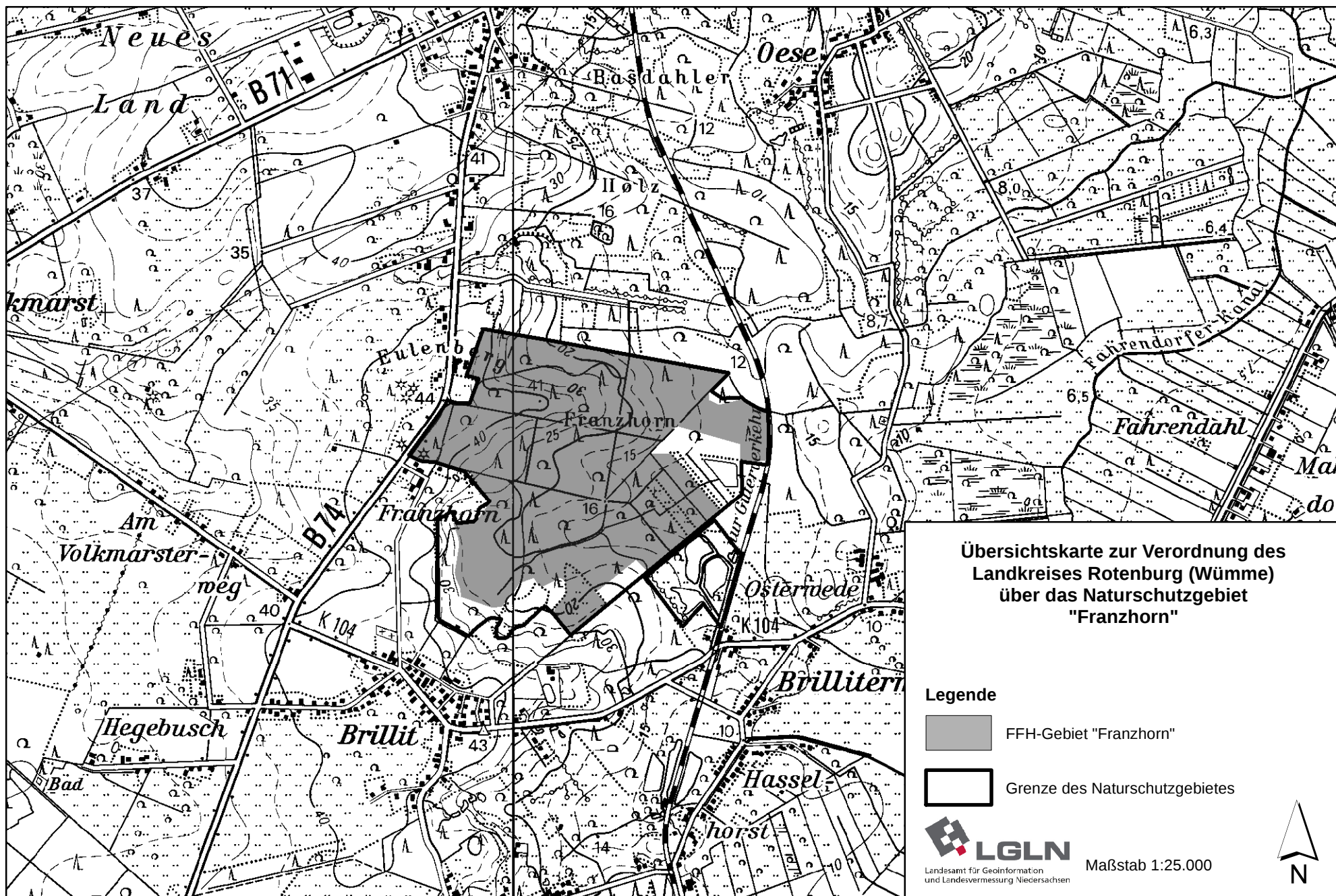
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)





Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Franzhorn"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	2
2	Gebietsbeschreibung	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	3
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	4
3	Schutzwürdigkeit	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen	4
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	5
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	5
5	Entwicklungsziele	6
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	7
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	7
6.2	Freistellungen.....	9
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	16

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 196 "Franzhorn" wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2013 national gesichert werden müssen.

Die Erfassung der vorkommenden repräsentativen FFH-Lebensraumtypen hat ergeben, dass die Flächen der im Naturschutzgebiet (NSG) vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sich insgesamt in einem guten Zustand (Gesamterhaltungszustand B) befinden. Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind diese Flächen in diesem günstigen Erhaltungszustand (Gesamterhaltungszustand B) zu halten. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, das noch sehr naturnahe Bereiche aufweist. Das FFH-Gebiet "Franzhorn" wird v. a. durch Forstwirtschaft unter Verwendung von nicht standortheimischen oder nicht lebensraumtypischen Arten und weitere Entwässerung der Flächen gefährdet. Aufgrund des Vorkommens des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide" sowie der Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder", 9120 "Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme", 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" und außerdem seltener und teilweise gefährdeter Pflanzenarten sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um z. B. Störungen im Lebensraum zu verhindern, ist u. a. ein generelles Betretensverbot erforderlich, dass nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist.

Des Weiteren sind, zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützter Biotoptypen, Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft unverzichtbar. Derlei Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dort gesetzlich festgelegten Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich weitere bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. bestimmte Anteile von Altholz, Totholz und Habitatbäumen dau-

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434).

erhaft im Bestand zu belassen, im LSG rechtlich nicht begründen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 196 "Franzhorn" gelten Erhaltungsziele, die im Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des FFH-Gebiets "Franzhorn" wird dies durch die Ausweisung eines NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Bereits 1994 wurden weite Teile des Gebiets als landesweit wertvoll eingestuft und auch in anderen Planwerken, wie dem Landschaftsrahmenplan von 2016 (Gebiet erfüllt die Voraussetzung für ein NSG gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG³) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), wird die Ausweisung des Gebiets als NSG empfohlen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wesermünder Geest" im Naturraum "Stader Geest" auf sandig-lehmigem Standort über Geschiebelehm. Es befindet sich nordöstlich der Ortschaft Brillit (Gemeinde Gnarrenburg) im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Der auf einer bewegten Geestkuppe am Rand einer großen Moorniederung befindliche Waldkomplex besteht vorrangig aus altersheterogenem Drahtschmielen- und Flattergras-Buchenwald, Eichen-Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald sowie in sickernassen Mulden aus Erlenbruch- und Erlen-Eschenwald. Kleinere Nadelholzforsten vorwiegend aus Fichte sind eingestreut. Im Süden liegen zwei größere Grünlandflächen im Brachestadium.

Im südöstlichen Teilgebiet und im Osten des NSG befinden sich zwei Komplexe aus naturnah entwickelten, nährstoffreichen ehemaligen Abbaugewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen. Im südöstlichen Teilgebiet schließen sich Riede, Röhrichte und Sümpfe, Sumpfwälder und im Norden eine quellige Nasswiese an die Stillgewässer an.

Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für gefährdete bzw. stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 196 "Franzhorn". Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN⁴, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. Der Grenzverlauf wurde dazu an Wege

³Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

⁴Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

und Nutzungsgrenzen gelegt. Im Südwesten des Gebiets mussten daher Waldbereiche, die außerhalb des FFH-Gebiets liegen in das NSG einbezogen werden, um einen vor Ort erkennbaren Grenzverlauf entlang des Waldrands zu erhalten.

Im südöstlichen und östlichen Bereich des NSG wurden die Flächen der "Brilliter Teiche", die sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) befinden, mit in das NSG einbezogen. Diese Flächen liegen ebenfalls außerhalb des FFH-Gebiets.

Für Bereiche, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gilt die FFH-Richtlinie gemäß §§ 31ff BNatSchG.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Die Waldflächen befinden sich zum Großteil im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) und werden in unterschiedlichen Intensitäten forstwirtschaftlich genutzt. Im nordöstlichen und südwestlichen Bereich des Gebiets befinden sich Flächen im Privateigentum, die landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden. Der Teil des NSG, der sich östlich der Verlängerung der Alten Straße befindet, ist im Eigentum der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) und wird im Sinne des Naturschutzes gepflegt.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen

In dem FFH-Gebiet Nr. 196 "Franzhorn" wurden folgende FFH-Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

prioritäre Lebensraumtypen

91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

Lebensraumtypen

9110 - Hainsimsen-Buchenwälder

9120 - Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme

9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN⁵ fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

⁵Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Das geplante NSG ist innerhalb und auch außerhalb des FFH-Gebiets ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen und beinhaltet seltene Biotoptypen. Neben den FFH-Lebensraumtypen konnten mehrere regional und landesweit gefährdeten Säugetiere⁶, Amphibien⁷ und Gefäßpflanzen⁸ der Roten Listen Niedersachsens im Gebiet dokumentiert werden:

Säugetiere

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), westl. Tiefland: 2 (stark gefährdet)

Wasserschlauch (*Myotis daubentonii*), westl. Tiefland: 3 (gefährdet)

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), westl. Tiefland: 2

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), westl. Tiefland: 3

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), westl. Tiefland: 2

Amphibien

Fadenmolch (*Triturus helveticus*), westl. Tiefland: 3

Gefäßpflanzen

Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), westl. Tiefland: 3

Walzen-Segge (*Carex elongata*), westl. Tiefland: 3

Wildapfel (*Malus sylvestris*), westl. Tiefland: 3

Bergfarn (*Oreopteris limbosperma*): westl. Tiefland: 3

Sanikel (*Sanicula europaea*): westl. Tiefland: 3

Flatterulme (*Ulmus laevis*): westl. Tiefland: 3

Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*): westl. Tiefland: 3

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das FFH-Gebiet Nr. 196 "Franzhorn" einen wichtigen Lebensraum für eine Reihe von gefährdeten Säugetier-, Amphibien- und Pflanzenarten darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Zum Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" sowie der FFH-Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder", 9120 "Atlanti-

⁶Heckenroth, Hartmut: "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht" - 1. Fassung vom 1.1.1991 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/1993 des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie.

⁷Podlucky, R. & C. Fischer: "Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen" - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 4/2013 des NLWKN.

⁸Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen" - 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsischen Landesamts für Ökologie.

sche bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme", 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandboden mit Stieleiche" sind Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß dem Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015) und dem Erlass zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015) erforderlich.

5 Entwicklungsziele

Ein vorrangiges Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen erreicht werden. Zusätzlich sollen diese und weitere Maßnahmen dem Schutzzweck für das NSG auch außerhalb des FFH-Gebiets dienen. Welche Maßnahmen zur Zielerreichung u. a. erforderlich sind, ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung von Hainsimsen-Buchenwäldern, bodensauren Buchen-Eichenwäldern, feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwäldern, bodensauren Eichenwäldern auf Sandboden und sonstigen standortheimischen Wäldern	▪ Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen
Langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft	▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen ▪ Förderung standortheimischer Gehölze
Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen	▪ Einschränkung der Düngung ▪ Extensive Nutzung (Mahd nach dem 15.6. oder extensive Beweidung) ▪ Grünlanderneuerungen sind nicht zulässig (Ausnahme möglich)
Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, nährstoffreichen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen, teilweise mit Rieden und Röhrichten	▪ Verbot der Fischerei ▪ ggf. Optimierung der hydrologischen Situation
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse	▪ Schonende Waldbewirtschaftung ▪ ggf. Optimierung der hydrologischen Situation bzw. Wiedervernässung ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
--	--

Abb. 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Franzhorn"

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der verschiedenen FFH-Lebensraumtypen nichts entgegensteht und keine dem Schutzzweck entgegenstehenden Veränderungen auftreten.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NAGBNatSchG außerhalb der auf der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten der in der Karte dargestellten Wege ist allerdings für Jedermann zur Erholung und zum Naturerleben zulässig. Hunde sind dabei grundsätzlich an einer Leine (keine Schleppleinen) zu führen, da freilaufende Hunde die wildlebenden Tiere in den umliegenden Flächen stören können.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist insbesondere wichtig für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann.

Gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrsordnung (LuftVO)⁹ ist es verboten, unbemannte Luftfahrtssysteme und Flugmodelle über NSG zu betreiben. In Niedersachsen gibt es die Möglichkeit, für den Betrieb solcher Geräte über NSG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) eine Einzelerlaubnis zu beantragen. Zur Erteilung dieser Einzelerlaubnis ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Zur Einhaltung u. a. des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 6 kann diese Unbedenklichkeitsbescheinigung allerdings regelmäßig nicht erteilt werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 9). Für bestimmte Zwecke, die auch dem Naturschutz dienen, kann die Unbedenklichkeit jedoch bescheinigt werden. Diese Fälle werden konkret in § 4 Abs. 2 der Verordnung benannt.

⁹ Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist.

In Deutschland gilt der Grundsatz des so genannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone, usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 10).

Das NSG ist mit seinen FFH-Lebensraumtypen teilweise bereits Lebensraum oder zumindest potenziell geeignet für die Wiederansiedlung von gefährdeten bzw. geschützten Vogel- und Fledermausarten. Für eine Sicherung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands ist das Vorkommen der lebensraumtypischen Arten, z. B. verschiedener Spechtarten, der Hohltaube, des Gartenbaumläufers und Trauerschnäppers sowie des Großen Mausohrs und Großen Abendseglers, mitentscheidend. Um eine Erhaltung oder Vergrößerung der Bestände bzw. eine Wiederansiedlung zu ermöglichen, ist es erforderlich, den im Regionalen Raumordnungsprogramm geforderten Mindestabstand zu Windenergieanlagen von 500 m per Verordnung festzulegen¹⁰ (§ 3 Abs. 1 Nr. 12).

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die von außen in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 15 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 16 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer naturschutzrechtlichen und erst ab 300 m² einer baurechtlichen Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp oder ein gesetzlich geschütztes Biotop betroffen sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig. Es ist weiterhin untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Waldökosysteme haben könnte.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 19 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 5), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 21 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaubereiches ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

¹⁰ RROP (2005), Abschnitt 3.5 Energie, 3. Mindestabstände.

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 22).

Eine heimische Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle) oder Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

Die Aufstellung von Hinweistafeln für das Rettungspunktenetz der NLF fällt nicht unter das Verbot der Aufstellung von Bild- oder Schrifttafeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 23), da sie für den forstlichen Betrieb erforderlich sind.

Die in dem südöstlich gelegenen Teil des NSG liegenden, durch Tonabbau entstandenen Stillgewässer befinden sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz des Landkreises Rotenburg (Wümme) und werden naturschutzfachlich gepflegt. Da dort vom Eigentümer bewusst ein Verbot der Fischerei vorgesehen ist, um die ungestörte natürliche Entwicklung der Gewässer zu garantieren, wurde das Verbot der Fischerei in die Verordnung übernommen. Es befinden sich keine weiteren fischereilich nutzbaren Stillgewässer in dem NSG.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. Jagdausübungsberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, sowie für Bedienstete der NLF und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben freigestellt. Zu diesen Beauftragten zählen z. B. durch die NLF zertifizierte Waldpädagogen, die mit der Erfüllung der dienstlichen Aufgabe des gesetzlichen Bildungsauftrages der NLF betraut sind. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben ebenfalls betreten. Mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt sind ebenfalls Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbe-

hörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt sowie die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzenden Flächen ist nicht zulässig.

Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz¹¹.

Für forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Zwecke ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im NSG i. d. R. unbedenklich. Die für die bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) zu beantragende Einzelerlaubnis erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann ausgestellt werden, sofern der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen nicht im Einzelfall dem Schutzzweck widerspricht.

Freistellungen in Bezug auf Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und weiterer Gräben ist ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben ganzjährig erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Weitere genehmigungsfreie Maßnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da sie potenziell den Schutzzweck des NSG beeinträchtigen können. Sofern dies nicht der Fall ist, kann den Maßnahmen zugestimmt werden.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäusungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage solcher Anlagen bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass die Anlage dieser Einrichtungen nicht dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft. Ist dies nicht der Fall, stimmt die zuständige Naturschutzbehörde der Neuanlage zu.

Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Walderhaltung oder Waldentwicklung vorgesehen sind, so ist dieser nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin uneingeschränkt genutzt und

¹¹Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

aufgestellt werden. Die Anlage von Kirsungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch vorherige Anzeigepflicht an die zuständige Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Die Erhaltung und die Entwicklung von artenreichen Grünlandflächen ist ein Schutzzweck des NSG. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung auf den entsprechenden Flächen erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist daher unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt. Rechtmäßig bestehende Ackerflächen kommen in dem Gebiet nicht vor. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG¹²) zum Wald. Die im Folgenden aufgelisteten Vorgaben sind zum Schutz des Grünlandes erforderlich.

Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] ¹³ i. V. m. § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz¹⁴ handelt es sich bei den Grünlandflächen im NSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen¹⁵ zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung verboten. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung.

Da es sich bei den Grünlandflächen um gemäß § 30 BNatSchG geschützte Flächen bzw. um artenreiches Grünland handelt, ist eine Grünlanderneuerung nicht zulässig. Diese würde den Artenreichtum der Flächen erheblich negativ beeinträchtigen. Nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist zur Beseitigung von Wildschäden o. ä. eine Über- oder Nachsaat der Flächen jedoch auch im Schlitzdrillverfahren ggf. möglich. Im Ausnahmefall kann auf Antrag auch eine Grünlanderneuerung ggf. unter Festlegung von Auflagen zugelassen werden.

Zum Schutz des Grünlands vor Entwicklung von Dominanzbeständen von Stickstoffzeigern und zur Förderung bestimmter stickstoffempfindlicher Grünlandarten wird die Düngung der Flächen mit maximal 80 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beschränkt.

¹²Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

¹³Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

¹⁴Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

¹⁵Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

Zum Schutz des Artenreichtums des Grünlands und der wild lebenden Tiere ist der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln im NSG verboten. Im Einzelfall kann bei übermäßiger Ausbreitung von unerwünschten Begleitarten (z. B. Jakobs-Kreuzkraut (*Senecio jacobaea*)) eine Ausnahme von dem Verbot erteilt werden.

Bezüglich der Nutzung der Flächen ist nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmaliger Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, wodurch eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich ist. Wird die Fläche beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland¹⁶, so dass er hier analog zu verwenden ist. Ab dem 22. Juni bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gestellt werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen. Die Vermeidung einer Schädigung der Fläche durch eine zu intensive Beweidung ist grundsätzlich auch im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr und Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen.

Nach Aussage des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz¹⁷ wird die Neufassung der Erschwernisausgleichsverordnung - Grünland voraussichtlich rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten. Änderungen an der Punktwerttabelle sind dabei nicht geplant. Für die Einschränkung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung gemäß § 4 Abs. 5 ist nach jetzigem Kenntnisstand ein Erschwernisausgleich von bis zu **253 €/ha/Jahr (Mahd) bzw. 264 €/ha/Jahr (Beweidung)** möglich. Weitere freiwillige naturschutzfachlich sinnvolle Einschränkungen, die über die Vorgaben der Verordnung hinausgehen, können ggf. über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) ausgeglichen werden.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich teilweise um den prioritären FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" sowie die FFH-Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder", 9120 "Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme", 9160 "Feuchte Eichen und Hainbuchen-Mischwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche", deren Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern darf. Das Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist die Entwicklung bzw. Erhaltung eines günstigen Gesamterhaltungszustands. Daher sind bestimmte Regelungen gemäß des Erlasses zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch

¹⁶Erschwernisausgleichsverordnung - Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4/2014 ausgegeben am 15.02.2014).

¹⁷Auskunft vom Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz per E-Mail vom 10.01.2018.

Naturschutzgebietsverordnung"¹⁸ zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG nach den Vorgaben des § 4 Abs. 6 Nr. 1 freigestellt.

Der Großteil der Flächen im NSG befindet sich im Eigentum der NLF. Für die NLF herrschen bestimmte Vorgaben der "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung" (LÖWE)¹⁹ gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die NLF haben eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen. Im Landeswald werden z. B. in regelmäßigen Abständen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Bewirtschaftungspläne für die FFH-Gebiete aufgestellt, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen. Aufgrund der regelmäßigen Kartierung und Entwicklung der Lebensraumtypen werden in diesem NSG die Lebensraumtypen nicht in der Verordnungskarte dargestellt. Sofern die Auflagen aus dem LÖWE-Erlass nicht bereits darüber hinausgehen, gelten auf den Flächen der NLF dieselben Auflagen wie für Flächen im Privatbesitz. Zur hinreichenden Bestimmtheit der Verordnung für die Privatwaldbesitzer sind jedoch ausschließlich die FFH-Lebensraumtypen in den Privatflächen in der Verordnungskarte dargestellt.

Im Naturwald "Franzhorn", der in der Karte dargestellt ist, wird die Forstwirtschaft nicht freigestellt, da dieser Wald langfristig ungenutzt bleiben und der natürlichen Entwicklung überlassen werden soll.

Die Holzentnahme ist Boden und Bestand schonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar des Folgejahres beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen, vor allem nicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, beeinträchtigt werden sollen. Es kann in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, die Holzentnahme außerhalb der vorgesehenen Zeit durchzuführen. Dies ist nach Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde möglich (§ 4 Abs. 6 Nr. 1 a).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallerscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt (§ 4 Abs. 6 Nr. 1 c).

Für die in der Verordnung geforderten Mindestmengen an Totholz- und Habitatbäumen können die entsprechenden FFH-Lebensraumtypenflächen innerhalb des ungenutzten Naturwaldes angerechnet werden. Trotzdem müssen auch in den FFH-Lebensraumtypenflächen im Wirtschaftswald ausreichende Anteile dieser Strukturen vorhanden sein. Erhebliche Defizite im Wirtschaftswald können nicht vollständig durch die Naturwaldflächen ausgeglichen

¹⁸Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

¹⁹"Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)", RdErl. d. ML a. 27.2.2013 - VORIS 79100 -.

werden, da diese Strukturen für einen guten Gesamterhaltungszustand durchgängig vorhanden und untereinander vernetzt sein müssen. Dies entspricht auch den Vorgaben im LÖWE-Erlass.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Beginn der Maßnahmen) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen (§ 4 Abs. 6 Nr. 1 e). Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt (§ 4 Abs. 6 Nr. 1 g). Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegebau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist (§ 4 Abs. 6 Nr. 1 h). Die Einschränkung dient der Verhinderung einer weiteren Zerschneidung und möglichen Zerstörung von schützenswerten Waldflächen durch den Wegeneubau.

FFH-Lebensraumtypen

Bei den in der Karte schräg schraffierten Waldflächen handelt es sich um Flächen des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91E0 "Auwälder mit Erle, Esche und Weide" sowie des FFH-Lebensraumtyps 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder". Die Flächen befinden sich im Erhaltungszustand B (gut). Für diese Flächen gelten zusätzlich die Vorgaben des § 4 Abs. 6 Nr. 2. Hier werden u. a. Angaben zur Erhaltung und Anpflanzung von lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten gemacht. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden.

Altholz soll in einem angemessenen Anteil im Wald verbleiben oder entwickelt werden, da es u. a. vielen Tieren als Unterschlupf oder Lebensraum dient und sich nur aus Altholz Habitatbäume entwickeln können. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweist. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl²⁰ herangezogen werden. Mit Habitatbäumen sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume gemeint, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulnis aufweisen.

Für die über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Auflagen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen wird gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG ein Erschwernisausgleich gewährt. Dieser richtet sich nach den Vorschriften der jeweils geltenden Erschwernisaus-

²⁰Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

gleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft²¹. Für die Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 ist ein Erschwernisausgleich von derzeit 110 €/ha/Jahr möglich.

Bei den in der Karte waagerecht schraffierten Waldflächen handelt es sich um Flächen des FFH-Lebensraumtyps 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder", welche sich in einem guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B) befinden. Auf diesen Flächen gelten größtenteils die Auflagen unter § 4 Abs. 6 Nr. 2. Abweichend davon müssen bei künstlicher Verjüngung oder Saat auf mindestens 90% der Fläche lebensraumtypische Baumarten verwendet werden (§ 4 Abs. 6 Nr. 3).

Für die über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Auflagen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen wird gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG ein Erschwernisausgleich gewährt. Dieser richtet sich nach den Vorschriften der jeweils geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Für die Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 ist ein Erschwernisausgleich von derzeit bis zu 110 €/ha/Jahr und für die Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 ein Erschwernisausgleich von derzeit bis zu 90 €/ha/Jahr möglich.

Niedersächsischer Landeswald

Im § 4 Abs. 6 Nr. 4 werden die Vorgaben für die Flächen im Landeswald geregelt. Es gelten dieselben Auflagen wie im Privatwald. Zusätzlich zu den Auflagen unter § 4 Abs. 6 Nr. 1 bis Nr. 3 gilt der sogenannte LÖWE-Erlass, der die Anforderungen an die Bewirtschaftung von Landeswald regelt. Zu diesen zählen eine schonende, ökologisch ausgerichtete Bewirtschaftung mit Erhalt von Altholz, Totholz und besonderer Berücksichtigung von Habitatbäumen. Zudem wird auf eine Melioration der Standorte zur optimalen Bewirtschaftbarkeit verzichtet. Kalkungen werden nur im Einzelfall zugelassen, wenn eine ökologische Erforderlichkeit besteht. Über die stetig aktualisierten Kartierungen und Bewirtschaftungspläne wird die Entwicklung der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen in einen günstigen Gesamterhaltungszustand gewährleistet.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Darunter fallen beispielsweise ggf. die Anlage von Kleingewässern für Amphibien oder Maßnahmen für Fledermäuse.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes ge-

²¹Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald)" vom 31.Mai 2016.

mäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

Der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" befindet sich in dem Gebiet in einem insgesamt guten Zustand (Gesamterhaltungszustand B).

Die weiteren FFH-Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder", 9120 "Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme", 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" befinden sich ebenfalls in einem guten Zustand (Gesamterhaltungszustand B).

Die noch vorhandenen Defizite können größtenteils durch die Bewirtschaftungsvorgaben in der Verordnung beseitigt werden. Die regelmäßig aktualisierte und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Bewirtschaftungsplanung der NLF garantiert dabei eine für die Verbesserung der vorhandenen und Entwicklung zu FFH-Lebensraumtypflächen optimale Bewirtschaftung. Für die privaten Flächen werden zu diesem Zweck ggf. Maßnahmenblätter entwickelt.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Bewirtschaftungspläne der Anstalt Niedersächsischen Landesforsten, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
- b) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- c) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

Anhang - Lebensraumtypische Baumarten und Hauptbaumarten²²

Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder)

Lebensraumtypische Hauptbaumart: Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)

Lebensraumtypische Baumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), teilweise auch Hainbuche (*Carpinus betulus*)

FFH-Lebensraumtyp 9120 (Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme)

Lebensraumtypische Hauptbaumart: Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)

Lebensraumtypische Baumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), teilweise auch Hainbuche (*Carpinus betulus*)

FFH-Lebensraumtyp 9160 (Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder)

Lebensraumtypische Hauptbaumarten: Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*)

Lebensraumtypische Baumarten: Feldahorn (*Acer campestre*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Flatterulme (*Ulmus laevis*); auf nassen Standorten Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)

FFH-Lebensraumtyp 9190 (alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche)

Lebensraumtypische Hauptbaumarten:

Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*); in jungen Sukzessionsstadien können auch Sand-Birke (*Betula pendula*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) vorherrschen

Lebensraumtypische Baumarten:

Moor-Birke (*Betula pubescens*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), auf nährstoffreicheren Böden auch Hainbuche (*Carpinus betulus*)

FFH-Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) für Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern

Lebensraumtypische Hauptbaumarten: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*).

Lebensraumtypische Baumarten: Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

²² Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.
http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html (Stand März 2017).

Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) "Franzhorn"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Allgemeines		
Burfeind, Andrea und Köster, Christoph	Die Eigentümer sind insgesamt der Auffassung, dass es unverhältnismäßig ist, das Gebiet als NSG zu sichern, da für die Schutzzwecke des Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie auch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-Verordnung) ausreicht und diese weniger wertmindernd wirkt, als die geplante NSG-Verordnung. Zudem sind aus Sicht der Eigentümer die geplanten Verbote und Gebote zu einschränkend - die Flächen befinden sich nach der Gebietsmeldung in gutem Erhaltungszustand ohne Bewirtschaftungseinschränkungen. Das hat sich in den letzten 20 Jahren offensichtlich nicht geändert. Dies spricht dafür, dass der Erhalt der Flächenausstattung (und damit eine LSG-Verordnung) ausreicht. Eine LSG-Verordnung würde grundsätzlich zur Erreichung des Schutzauftrags ausreichen und weniger gravierend in das Eigentum der Privateigentümer eingreifen. So steht es auch ausdrücklich in dem aktuellen Leitfaden für die Praxis (Februar 2018, S. 16). Es ist nicht richtig, dass gesetzlich in einem LSG keine einschränkenden Bestimmungen im Hinblick auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft zulässig wären, wie dies in der Begründung behauptet wird (S. 2/9). Zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) ist dies ohne weitere möglich, wenn es notwendig und allgemein verhältnismäßig wäre. Das OVG Lüneburg hat ausdrücklich begründet, dass jede Unterschutzstellung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegt: "selbst dann, wenn man § 32 Abs. 3 BNatSchG als eigenständige Ermächtigungsgrundlage ansehen würde, auch	<i>Da die hoheitliche Sicherung des Gebiets v.a. erforderlich ist, um einzelne Biotope und Lebensgemeinschaften von bestimmten wildlebenden Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln, ist eine Ausweisung als NSG gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die einzig geeignete Maßnahme.</i> <i>Die Wahl, ob ein NSG oder ein LSG das geeignete Mittel zur Erreichung des Schutzzwecks des FFH-Gebiets ist, geht u.a. auf die Ausstattung des Gebiets mit FFH-LRT und ggf. -Arten zurück, wobei eine hohe Dichte von FFH-LRT eine besonders hohe naturschutzfachliche Qualität und Schutzwürdigkeit des Gebiets anzeigt. Da es sich hier größtenteils um einen geschlossenen Wald handelt, der eine sehr hohe Dichte an FFH-LRT aufweist, ist es geboten, die strengere Schutzkategorie zu wählen. Zudem ist der Franzhorn im aktuellen Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) sogar über das FFH-Gebiet hinaus als Gebiet, das die Voraussetzungen für ein NSG gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG erfüllt, dargestellt.</i> <i>Der aktuelle Erhaltungszustand des Gebiets hat dagegen keinen Einfluss auf die Wahl des geeigneten Schutzinstruments, da der Schutzzweck aufgrund der FFH-Richtlinie immer die Erreichung und langfristige Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der vorhandenen FFH-LRT und ggf. -Arten ist.</i> <i>Das FFH-Gebiet befindet sich bisher in einem guten Erhaltungszustand, weil es im Sinne des Betretens des Waldes außerhalb der Wege zur Freizeitnutzung nur sehr eingeschränkt genutzt und die Bewirtschaftung augenscheinlich bereits naturnah durchgeführt wird. Langfristig im Sinne mehrerer</i>

	hierauf der Erlass von repressiven Verboten ohne Erlaubnisvorbehalt nur dann gestützt werden könnte, wenn von vorneherein feststeht, dass die jeweilige verbotene Handlung den Anforderungen von Art. 6 FFH-Richtlinie schlechthin zuwiderläuft. Denn diese gebietet der auch im Unionsrecht geltende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz." (OVG Lüneburg, Urteil vom 30.10.2017 - KN 275/17 -, Rn. 114, juris). Es handelt sich vorliegend um eine zwingende nationale Umsetzung des bereits rechtlich verbindlichen Schutzes des Netzwerks Natura2000. Eine bestimmte und nach außen auch gegen Dritte wirkende Unterschutzstellung ist grundsätzlich notwendig (vgl. EuGH Urteil vom 27.02.2003, C-415/01). Eine Landschaftsschutzgebietsverordnung kann aber dafür ausreichen, VGH Kassel, Urteil vom 28.06.2005, 14 A 8/05 - juris OVG Lüneburg, Urteil vom 20.05.2009, 7 KS 28/07 - juris OVG Lüneburg, Urteil vom 30.10.2017, KN 275/17 - juris. In diesen sind die Einschränkungen der guten landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Praxis zulässig, wenn sie zur Erreichung des Schutzzwecks nötig sind. Dies ergibt direkt die Entscheidung aus 2017: Das Gericht prüfte in diesem Fall vielmehr die konkrete Eignung der Einschränkung der Ackernutzung zur Erreichung der Schutzziele und befand es sei "in keiner Weise ersichtlich, dass die Einbringung neuer Anbausorten ausnahmslos den Gebietscharakter verändern oder den besonderen Schutzzwecken der Verordnung einschließlich der Anforderung des Art. 6 FFH-Richtlinie schlechthin zuwiderlaufen würde." (OVG Lüneburg, Urteil vom 30.10.2017 - 4 KN 275/17 -, Rn. 120, juris). Die Wertminderung von landwirtschaftlichen Flächen, auch forstwirtschaftlich genutzten Flächen durch Überplanung derselben mit Schutzgebieten ist anerkannt vgl. Mährlein, Wertminderung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Naturschutzmaßnahmen, Agrar-Taxation	<i>Jahrzehnte kann dieser Zustand allerdings nur durch eine hoheitliche Sicherung des Gebiets garantiert werden, in denen diese bereits vorhandenen extensiven Nutzungen rechtlich verbindlich für jedermann festgelegt werden.</i> <i>Da die bisherige Freizeitliche Nutzung des Gebiets nicht zu einer Verschlechterung oder Gefährdung des Gebiets bzw. Schutzzwecks geführt hat, wurde ein Großteil der vorhandenen Forstwege für das Betreten freigestellt. Ein Betretensverbot für die Öffentlichkeit innerhalb der Waldflächen ist allerdings erforderlich, um den Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zu erreichen. Um eine Störung innerhalb der eigentlichen Waldflächen durch frei laufende Hunde zu verhindern, ist daher auch die Anleinpflcht für Hunde auf den Wegen erforderlich.</i> <i>Die Festlegung der Verbote und Freistellungen dient demnach in diesem Fall grundsätzlich einer langfristigen Sicherung des Status Quo, bei der nach Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen keine unverhältnismäßigen Einschränkungen der bisherigen Nutzung vorliegen. Das Gebiet kann weiterhin schonend forstwirtschaftlich genutzt werden, sowie in Teilbereichen freizeitlich zur Erholung der Bevölkerung dienen. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wurde damit Genüge getan.</i> <i>Freigestellte Nutzungen, die den Status Quo des Gebiets aufrechterhalten, widersprechen in keiner Weise dem grundsätzlichen Veränderungsverbot in NSG. Daraus, dass das Gebiet weiterhin schonend genutzt werden darf, folgt daher ebenfalls nicht, dass das Gebiet ausschließlich als LSG ausgewiesen werden könnte.</i> <i>Der Verkehrs- und Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Zuschnitt, Erschließung, Boden, etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig dort ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem</i>
--	--	---

	2015, S. 60ff. Es ist daher durch die ausweisende Behörde im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob die Erhaltungsziele auch durch eine LSG-Verordnung erreichbar sind. In der Begründung zum Entwurf wird zwar ausgeführt, die Schutzziele seien nur durch ein absolutes Betretensverbot und durch eingeschränkte forstwirtschaftliche Nutzung umsetzbar (S. 2), dies ist aber unschlüssig, da der Erhaltungszustand trotz forstwirtschaftlicher und Freizeitnutzung auch bislang gut ist. Die Begründung ist an dieser Stelle nicht nachvollziehbar und nicht differenziert. Nach Maßstab des § 26 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete "rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft "erforderlich" ist, 1. Zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten." Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind "in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen." Dieser Schutzzweck und die daran abschließenden Maßnahmen sind bei bestehendem guten Erhaltungszustand ausreichend und daher verhältnismäßig. Nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG sind NSG "rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist, 1. Zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter	<i>Maße eingeschränkt. Es besteht somit objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche etwas ändert. Sofern der Verkaufs- bzw. Beleihungswert sich aufgrund von fehlender Kenntnis über die Bewirtschaftungsmöglichkeiten verringern sollte, ist es die Aufgabe des Flächeneigentümers auf die bestehenden Bewirtschaftungsmöglichkeiten hinzuweisen. Für erhebliche Einschränkungen wird ein Erschwernisausgleich gewährt.</i> <i>Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.1.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.</i>
--	--	---

	wildlebender Tier- und Pflanzenarten,...". Nach Abs. 2 sind "alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können [...] verboten." Nur soweit es "der Schutzzweck erlaubt", können NSG der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, sie sind also eigentlich "abzuschließen". Im NSG gilt - vorbehaltlich von Befreiungen - ein <u>absolutes Veränderungsverbot</u>, anders als im LSG wo nur der Charakter des Gebiets nicht verändert werden darf. Diese Art der Unterschutzstellung ist offensichtlich unverhältnismäßig, wenn - wie hier - gerade Bereiche mit nachhaltiger Forstwirtschaft sowohl bei Listung des Gebietes als auch heute in gutem Erhaltungszustand sind und wenn sogar vorausgesetzt werden muss, dass die Forstwirtschaft, also die Veränderung in Form von Holzernte fachlich erforderlich ist. Von der Schutzrichtung her ist es auch nicht ersichtlich, dass der "Abschluss" des Gebiets nach außen erforderlich ist. Die Verordnung zur nationalen Umsetzung des FFH-Gebiets wird daran gemessen, ob sie (langfristig) sicherstellt, dass sich die jeweils geschützten FFH-LRT und Arten in einem "günstigen Erhaltungszustand" befinden. Es ist nicht ersichtlich, dass hierfür die Unzugänglichkeit für die Öffentlichkeit erforderlich wäre. Diese wird auch nicht umgesetzt - unverständlich ist insoweit fachlich schon die Anleinplicht für Hunde. Es wird daher beantragt, dass die NSG-Verordnung in eine LSG-Verordnung umgestaltet wird.	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Aus Sicht des Fachbereichs Rohstoffwirtschaft wird wie folgt Stellung genommen: Gegen die Ausweisung des NSG bestehen Bedenken, da sich in diesem Bereich ein Rohstoffsicherungsgebiet von überregionaler Bedeutung für Tongewinnung befindet (250 To/8, s. Anlage 2. In § 3 (Verbote) der Verordnung ist ein	<i>Das dargestellte Tonabbaugebiet ist weder im Landesraumordnungsprogramm (LROP) von 2017 noch im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) von 2017 als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Tonabbau) dargestellt. Stattdessen ist das Gebiet im LROP ausschließlich als Natura2000-Gebiet und im RROP zusätzlich noch als</i>

	Bodenabbau ausgeschlossen. Es wird empfohlen, unter § 4 (Erlaubnisvorbehalte) oder in § 5 (Freistellungen) den Tonabbau explizit aufzuführen und damit einen zukünftigen Bodenabbau nicht auszuschließen.	<i>Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Erholung, sowie Biotopverbund dargestellt. Es handelt sich daher um ein Ziel der Raumordnung, das einer Abbaugenehmigung auch ohne eine Ausweisung des Bereichs als NSG entgegensteht.</i> <i>Ein Tonabbau könnte ohnehin aufgrund der gesetzlich erforderlichen Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet nur sehr eingeschränkt stattfinden.</i>
Landvolk Niedersachsen - Kreisverband Bremervörde e. V.	Durch die Schutzgebietsausweisung verlieren die land- und forstwirtschaftlichen Flächen erheblich an Verkehrswert. Die betroffenen Flächen würden auf Grund der Schutzgebietsausweisung einen geringeren Verkaufserlös als vergleichbare Forstflächen erzielen und auch für Banken als weniger hohe Sicherheiten dienen. Diese monetären Einbußen werden nicht erstattet und führen zu deutlichen Beeinträchtigungen. Die Möglichkeit den Erschwernisausgleich zu nutzen und eventuell an Agrarumweltmaßnahmen teilzunehmen, bietet nur einen begrenzten monetären Ausgleich. Zum einen unterliegen diese Förderprogramme und Unterstützungen zeitlichen Begrenzungen, zum anderen sind in den zuwendungsmöglichen Zeiträumen die Antragsteller jährlich wiederkehrend verpflichtet, die Einschränkungen anzugeben. Des Weiteren sind die Bewirtschaftungseinschränkungen des geplanten NSG und die damit verbundenen monetären Einbußen nicht aufzuwiegen. Auch die Höhe des Erschwernisausgleichs steht in keinem Verhältnis zu dem Verkehrswertverlust. Fazit: Es wird gefordert, die geplante NSG-Ausweisung "Franzhorn" nicht über die vorhandenen FFH-Grenzen auszuweiten und darum gebeten, dass die Anmerkungen (siehe auch weiter unten) zu berücksichtigen und somit die notwendige Kooperation von Naturschutz und Landwirtschaft zu verbessern.	<i>Der Verkehrs- und Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Zuschnitt, Erschließung, Boden, etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig dort ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht somit objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche etwas ändert.</i> <i>Sofern der Verkaufs- bzw. Beleihungswert sich aufgrund von fehlender Kenntnis über die Bewirtschaftungsmöglichkeiten verringern sollte, ist es die Aufgabe des Flächeneigentümers auf die bestehenden Bewirtschaftungsmöglichkeiten hinzuweisen.</i> <i>Für erhebliche Einschränkungen wird Erschwernisausgleich gewährt.</i> <i>Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.1.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.</i>

Abgrenzung		
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)	Das geplante NSG grenzt an die Bundesstraße 74, für die die NLStBV als Straßenbaulastträger zuständig ist. Zur Durchführung von Um- und Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen wird darum gebeten, den Bereich der Bundesstraße zuzüglich der beidseitigen Anbauverbotszonen von 20 m vom befestigten Fahrbahnrand nicht in das NSG einzubeziehen.	<i>Das Flurstück der Bundesstraße befindet sich außerhalb des NSG. Eine vorsorgliche Herausnahme von Flächen bis 20 m vom befestigten Fahrbahnrand ist nicht möglich, da sich in dem Bereich u.a. FFH-LRT befinden. Ein Um- bzw. Ausbau, der Flächen innerhalb des NSG bzw. des FFH-Gebiets betrifft ist weiterhin auf dem Befreiungswege gemäß § 5 der Verordnung möglich.</i>
Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe (EVB) Elbe-Weser GmbH	Alle Grundstücke der EVB, die dem Bahnverkehr dienen, sind auszunehmen. Dazu gehören alle Flächen 6 m links und rechts der Gleisachse vollständig und weiter in der Höhe aufsteigend je nach Höhe des Bewuchses.	<i>Die Grenzziehung bezieht die Flurstücke der EVB nicht mit ein. Bezüglich der Möglichkeiten Bäume entlang der Trasse, die ggf. im NSG liegen zurückzuschneiden, siehe Stellungnahmen unter § 3 Abs. 1.</i>
Burfeind, Andrea und Köster, Christoph	Die Einwender sind Eigentümer von privaten Waldflächen, die größtenteils als FFH-LRT eingestuft wurden. Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 143,55 ha soll mit einer Größe von 183 ha als NSG ausgewiesen werden. Es sei möglich, dass genau die Flächen der Eigentümer außerhalb der Gebietsmeldung liegen. Dies sei zwingend aufzuklären und zu berücksichtigen.	<i>Die Flächen der beiden Eigentümer (eine Gemeinschaftsfläche und eine Fläche im Eigentum von Frau Burfeind), die innerhalb des NSG liegen, befinden sich vollständig innerhalb des FFH-Gebiets "Franzhorn" und weisen FFH-LRT auf. Eine Einbeziehung in das NSG ist damit zwingend erforderlich.</i>
Landvolk Niedersachsen - Kreisverband Bremervörde e. V.	Unter Bezugnahme der Umsetzung der FFH-Richtlinie sowie durch eine besondere Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Waldflächen beabsichtigt der Landkreis Rotenburg (Wümme) die Ausweisung des NSG "Franzhorn". Die über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Ge- und Verbote sowie die hohe Bedeutung des Arten- und Biotopschutzes ließen sich nach der Begründung der geplanten NSG-Verordnung nur in einem NSG umsetzen. Die geplante auszuweisende NSG-Fläche ist größer, als die FFH-Gebietsausweisung. Es wird ausdrücklich darum gebeten, für die geplante Gebietsausweisung das Grünland (Brachfläche), anhand der erkennbaren Grenzverläufe zum Wald, nicht mit einzubeziehen.	<i>Eine der beiden genannten landwirtschaftlich genutzten Privatflächen befindet sich größtenteils innerhalb des FFH-Gebiets, die andere Fläche befindet sich außerhalb des FFH-Gebiets. Es handelt sich dabei um eine gemäß § 30 BNatSchG geschützte magere Nassgrünlandfläche, die der Erreichung des Schutzzwecks der Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 dient und zurzeit nicht genutzt wird. Die Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung ist in der Verordnung jedoch freigestellt, sodass die aufgrund des gesetzlichen Biotopsschutzes bereits bestehenden Bewirtschaftungseinschränkungen durch die Verordnung lediglich konkretisiert aber nicht weiter eingeschränkt werden. Sämtliche in das NSG einbezogene Flächen werden im Landschaftsrahmenplan (2017) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ebenfalls als Flächen, die die Voraussetzungen eines NSG erfüllen, eingestuft. Die Herausnahme der Fläche ist aufgrund ihrer Lage und ihrer Bedeutung für die Erreichung des Schutzzwecks des Gebiets aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich.</i>

§ 2 Abs. 4 - Erhaltungsziele		
Anstalt Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg (NLF), Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Nordheide-Heidmark (LWK Forstamt)	Es wird darauf hingewiesen, dass im Standarddatenbogen (von 1995) der FFH-LRT 91D0 mit 1 ha genannt ist, aber in der Verordnung fehlt. Es wird empfohlen, das Wort "autochthon" zu streichen, da diese Arten nur sehr aufwendig festgestellt werden können.	<i>Der FFH-LRT 91D0 "Moorwälder" wurde in beiden Waldbiotopkartierungen, die seit Meldung des FFH-Gebiets bereits durchgeführt wurden, nicht bestätigt. In Absprache mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) wurde der FFH-LRT daher nicht in die Erhaltungsziele des Gebiets im Sinne der FFH-Richtlinie aufgenommen. Die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung genannten Moorwälder sind kleinflächige Moorwälder, die zwar in dem Gebiet vorkommen allerdings nicht der Definition des FFH-LRT 91D0 entsprechen.</i> <i>Das Wort "autochthon" wird im Leitbild für die FFH-LRT (§ 2 Abs. 4 der Verordnung) genannt, um zum Ausdruck zu bringen, dass idealerweise die Waldentwicklung durch Naturverjüngung der Bäume entstehen soll und keine Verfälschung des vorhandenen Genpools durch "Importe" von dem FFH-LRT entsprechenden Arten aus anderen Regionen entstehen sollte. Daraus wird in der Verordnung allerdings keine Pflicht abgeleitet, nachzuweisen, dass verwendete Forstpflanzen autochthon sind.</i>
Burfeind, Andrea und Köster, Christoph	Zweck der Verordnung ist der "Erhalt und die Entwicklung" der bezeichneten FFH-LRT, sowie weitere Ziele, u.a. auch der Schutz von Fledermäusen und der "Ruhe und Ungestörtheit des NSG". Der FFH-LRT 91D0 "Moorwälder", der im Standarddatenbogen genannt ist, fehlt in der Auflistung allerdings. Dies wird gerügt.	<i>Der FFH-LRT 91D0 "Moorwälder" ist in dem Gebiet nicht bestätigt worden und daher kein Erhaltungsziel (siehe vorherige Stellungnahme).</i>
§ 3 Abs. 1 - Allgemein		
Wasserverband Bremervörde	Es wird darauf hingewiesen, dass eine große Trinkwasserleitung AZ DN 300 durch den nordwestlichen Teil des Waldes, in der Nähe der Häuser in Franzhorn, verlegt ist (siehe Anlage 1). Im weiteren Verlauf folge die Leitungsverlegung außerhalb entlang des geplanten NSG, teilweise auf Wegen oder über Äcker. Die Trinkwasserleitung sei die Hauptversorgungsleitung vom Wasserwerk Oerel zur Druckerhöhungsanlage Brillit. Der Ort Gnarrenburg und weitere Orte sowie die Leitung nach Wallhöfen werden durch	<i>Die Leitung verläuft teilweise entlang eines Wegs durch das NSG, teilweise grenzt sie auch direkt daran. Aufgrund der in der Verordnung vorgesehenen Freistellungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 (Betreten durch Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte), Nr. 10 (Unterhaltung bestehender Anlagen) und Nr. 11 (Freihalten des Sicherheitsstreifens) besteht bei den genannten Arbeiten kein Konflikt mit der NSG-Verordnung. Eine explizite Ergänzung der Verordnung für die Wasserleitung wird nicht für erforderlich gehalten.</i>

	die Druckerhöhungsanlage Brillit mit Trinkwasser versorgt. Diese wichtige Leitung müsse erhalten und gepflegt werden. In absehbarer Zeit müsse die Asbestzementleitung durch eine PE-Leitung ersetzt werden. Zudem sei eine Entleerungsleitung in das Waldstück verlegt, um die Leitung spülen zu können. Der Wasserverband Bremervörde und seine beauftragten Firmen müssen berechtigt sein, die Grundstücke zu betreten, um Arbeiten an der Leitung ausführen zu können. Ein Arbeits- und Schutzstreifen sei von Bäumen freizuhalten. Im Entwurf seien in § 4 gewisse Freistellungen vorgesehen. Es wird darum gebeten, die Wasserleitung in die Freistellungen mit aufzunehmen.	
NLStBV	Es wird darauf hingewiesen, dass zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straße, angrenzende Bäume, die nachweislich keine Stand- bzw. Bruchsicherheit mehr aufweisen, auch wenn sie im ausgewiesenen Bereich des NSG stehen, beseitigt werden müssen.	<i>Die Herstellung der Verkehrssicherheit ist gemäß 4 Abs. 2 Nr. 5 zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar des Folgejahres zulässig. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit dürfen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 13 auch ganzjährig durchgeführt werden. Die Unterhaltung der außerhalb des NSG liegenden Flächen wird nicht eingeschränkt.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 3 - Verbot von Zerstörung von naturnah aufgebauten Waldrändern		
EVb Elbe-Weser GmbH	Die Herstellung der Sichtdreiecke der technisch nicht gesicherten Bahnübergänge muss möglich sein. Die Vorschriften für den Vegetationsrückschnitt v.a. 6 m beidseitig der Gleisachse und weiter je nach Höhe des Bewuchses müssen durchführbar sein, damit keine Bäume auf die Gleise fallen können.	<i>Teilweise liegen an die Bahntrasse angrenzende Flurstücke innerhalb des NSG. Dort ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 der NSG-Verordnung die Durchführung der erforderlichen Rückschnitts zur Verkehrssicherheit in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres freigestellt. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 13 können unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit ganzjährig durchgeführt werden.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 9 - Verbot der Nutzung von unbemannten Luftfahrzeugen		
EVb Elbe-Weser GmbH	Drohnenflug zur Kontrolle der Strecke muss möglich sein.	<i>Die Bahntrasse an sich befindet sich nicht innerhalb des NSG und darf daher mit Drohnen befliegen werden. Lediglich der Betrieb von Drohnen innerhalb des NSG ist beschränkt.</i>
Landvolk Niedersachsen - Kreisverband Bremervörde e. V.	Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) in dem geplanten NSG ist untersagt. Aus jagdlicher Sicht ist der Drohneneinsatz äußerst zielführend, um beispielsweise abgelegte Rehkitze (vor der Mahd) und verletztes Wild im Revier zu entdecken. Aufgrund geplanter extensiver Bewirtschaftung und späterem Schnitzeitpunkt ist auf den	<i>Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen für das Auffinden von Wild vor der Mahd wird unter den Freistellungen ergänzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14). Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen ist gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in NSG verboten und nur mit vorheriger Einzelerlaubnis der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -</i>

	beiden Grünlandflächen mehr Deckung gegeben, als auf den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Schlägen. Auf Grund dessen wird darum gebeten, den Drohneneinsatz in dem geplanten NSG zuzulassen. Da der Drohneneinsatz kurzfristig erfolgt und lediglich kurzer Zeitfenster bedarf, wird darum gebeten, von einer im Vorfeld einzuholenden Zustimmung der Naturschutzbehörde grundsätzlich abzusehen.	<i>Dezernat 33 (Luftverkehr) zulässig. Die Erlaubnis wird unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt. Eine zusätzliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist daher nicht vorgesehen.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 11 - Verbot von Errichtung und Änderung baulicher Anlagen		
EVb Elbe-Weser GmbH	Alle Instandsetzungsmaßnahmen an den Gleisen und am Bahnkörper müssen möglich sein.	<i>Da sich das Gleisbett und der Gleiskörper außerhalb der Grenzen des NSG befinden, sind diese Maßnahmen weiterhin möglich.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 13 - Verbot Leitungen zu verlegen		
EVb Elbe-Weser GmbH	Das Verlegen von Kabeln entlang der Gleise muss möglich sein.	<i>Da sich die Grundstücke der EVb nicht im NSG befinden, ist eine Verlegung von Kabeln entlang der Gleistrasse weiterhin möglich.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 25 - Verbot der Fischerei		
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Dez. Binnenfischerei	Gegen die Ausweisung und die Verordnung über das NSG Franzhorn bestehen aus Sicht des Dez. Binnenfischerei keine Bedenken, da die Nutzungsberechtigten der ehemaligen Abbaugewässer offenbar freiwillig auf die Ausübung der Fischerei verzichten. Das totale Verbot der fischereilichen Nutzung der beiden in das NSG integrierten, jedoch nicht im FFH-Gebiet gelegenen Bodenabbaugewässer ist unter Berücksichtigung der bestehenden Eigentumsverhältnisse nachvollziehbar. Der Sachverhalt wird in der Begründung jedoch leider nicht erläutert, sodass die Hintergründe für das Verbot nicht verständlich sind. Hinsichtlich einer Bewertung, ob das geplante Verbot eine Ungleichbehandlung von Jagd und Fischerei bedeutet, oder ob die Eigentümer nicht beeinträchtigt und in ihren Rechten beschnitten werden, da sie die Flächen für Naturschutzzwecke freiwillig zur Verfügung stellen, sind solche Informationen jedoch unverzichtbar. Der Fischereikundliche Dienst bittet darum, dass zukünftig beim Erlass derartiger kategorischer Fischereiverbote eine diesbezügliche Erläuterung in die Begründung aufgenommen wird.	<i>Die ehemaligen Bodenabbaugewässer befinden sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz des Landkreises Rotenburg (Wümme). Auf den Flächen besteht ein vom Eigentümer gewolltes Fischereiverbot, selbstständige Fischereirechte bestehen nicht. Diese Erläuterung wird in der Begründung ergänzt.</i>

§ 3 Abs. 2 - Betreten der Wege		
Gemeinde Gnarrenburg	Grundsätzlich wird die geplante Ausweisung für in Ordnung gehalten. Es ist wichtig, dass die in der Karte festgelegten Wege betreten werden dürfen. Es wird darum gebeten, dies außer in der Verordnung ebenfalls etwas ausführlicher in der Begründung darzulegen.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Begründung wird um die Formulierung "Das Betreten der in der Karte dargestellten Wege ist allerdings für Jedermann zur Erholung und zum Naturerleben zulässig. Hunde sind dabei grundsätzlich an einer Leine (keine Schleppleinen) zu führen, da freilaufende Hunde die wildlebenden Tiere in den umliegenden Flächen stören können" ergänzt.</i>
§ 4 Abs. 2 Freistellungen		
LBEG	Aus Sicht des Fachbereichs Geologie/ Boden wird wie folgt Stellung genommen: Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter "Freistellungen" die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, etc.) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Es die Verwendung des Satzes "Freigestellt sind Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtliche geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme" empfohlen.	<i>Da es sich um eine amtliche Tätigkeit handelt, ist diese bereits durch die Formulierung in § 4 Abs. 2 Nr. 2b) enthalten. Dort sind für Bedienstete von Behörden und deren Beauftragten zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sowohl das Betreten des NSG als auch die Durchführung von Maßnahmen ohne vorherige Information der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Zur Klarstellung wird der Formulierungsvorschlag jedoch in der Begründung ergänzt.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 4 - Unterhaltung Wege		
NLF, LWK Forstamt	Die Übernahme der Erlassformulierung für den Neu- und Ausbau als auch die Instandsetzung der Wege ist hier zu empfehlen. Obwohl in der Muster-Verordnung genannt, entsprechen die drei erstgenannten Materialien in der Regel nicht den technisch erforderlichen Eigenschaften für den Wegebau. Sand, Kies und Lesesteine sind in ihrer Zusammensetzung zu gleichförmig, d. h. sie "rollen" und verzahnen sich kaum. Somit lässt sich damit ein Weg nicht ordnungsgemäß herstellen, d. h. der Weg ist häufig für schwere Fahrzeuge, z. B. Holzabfuhrfahrzeuge ohne Schaden für den Weg kaum nutzbar. Es wird empfohlen, die	<i>Es kann gemäß Verordnungstext ebenfalls Mineralgemisch und natürlicherweise anstehendes Material verwendet werden. Bisher konnte vom Forstamt keine konkrete Liste mit für den Wegebau verwendeten Materialien geliefert werden, die für eine Ergänzung der Materialliste hätte genutzt werden können. Der Formulierungsvorschlag "milieugeeignetes Material" bezieht sich nur auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften des Baumaterials und könnte daher ggf. auch Bauschutt o. ä. umfassen. Es wäre daher zu unbestimmt, um eine Gefährdung des Schutzzwecks auszuschließen.</i>

	Materialdefinition nur durch den im Unterschutzstellungserlass unter B9 verwendeten Begriff "milieuangepassten Material" oder "milieuangepasstem Material natürlichen Ursprungs" zu ersetzen.	
§ 4 Abs. 2 Nr. 5 - Herstellung der Verkehrssicherheit		
NLF, LWK Forstamt	Da es sich bei Maßnahmen der Verkehrssicherheit in der Regel um die Entnahme oder den Rückschnitt von einzelnen in ihrer Standfestigkeit oder inneren Stabilität geschwächten Bäumen handelt und ein Zustimmungsvorbehalt die Durchführung der Maßnahme deutlich verzögern kann, wird darum gebeten eine Freistellung ohne Zustimmungsvorbehalt für Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht einzutragen. Alternativ kann auch eine Anzeigepflicht dieser Maßnahmen verwendet werden, welche bei erheblicher Gefahr ein sofortiges Handeln erlaubt (s. Muster-VO).	<i>Die Herstellung der Verkehrssicherungspflicht ist bereits gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres ohne Zustimmungsvorbehalt freigestellt. Für unaufschiebbare Maßnahmen bei erheblicher Gefahr findet sich zusätzlich eine ganzjährige Freistellung unter § 4 Abs. 2 Nr. 13, welche ebenfalls keinem Anzeige- oder Zustimmungsvorbehalt unterliegt.</i>
§ 4 Abs. 3 - Gewässerunterhaltung		
AG der Naturschutzverbände des Landkreises Rotenburg (Wümme)	Die AG der Naturschutzverbände bittet darum, die Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern bezgl. des Naturschutzes zu konkretisieren, z.B. wie folgt: „Die naturschonende Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt. Bei der Unterhaltung ist der Leitfaden „Artenschutz-Gewässerunterhaltung“ (Nds. MBl. Nr. 27/2017, S. 844-860) anzuwenden.“ Begründung: Der Leitfaden wurde entwickelt, damit „die Belange des Artenschutzes und der Gewässerunterhaltung stärker miteinander verknüpft werden. Insbesondere soll mit dem vorliegenden Leitfaden aufgezeigt werden, wie die Anforderungen des besonderen Artenschutzes bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen rechtskonform berücksichtigt werden können“. (Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung, S. 3).	<i>Der Artenschutz muss bei der Gewässerunterhaltung unabhängig von der Verordnung eingehalten werden (siehe auch § 4 Abs. 9 der Verordnung). Da es sich nur um einen nachrichtlichen Hinweis auf einen unverbindlichen Leitfaden handelt und die Gewässerunterhaltung in diesem Gebiet eine sehr untergeordnete Rolle spielt, wird die Aufnahme in die Verordnung nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 4 Abs. 4 - Jagdausübung		
NLF, LWK Forstamt	Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen unter Zustimmungsvorbehalt geht über die Regelungen des Erlasses zur Jagd in Schutzgebieten	<i>Mit "fest mit dem Boden verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen" sind ausschließlich Einrichtungen gemeint, die ein Fundament aufweisen. Um sicherzustellen, dass die</i>

	"Gem. RdErl. d. ML u. MU vom 20.11.2017) hinaus. In dem Erlass werden ausschließlich die Anzeige des Standorts sowie die landschaftsangepasste Bauweise gefordert. Es wird darum gebeten, dies zu berücksichtigen.	<i>vorkommenden Lebensraumtypen und geschützten Biotope nicht beeinträchtigt werden, ist für eine Neuerrichtung dieser eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich. Feste Hochsitze, die ohne ortsfeste Verankerung mit dem Boden aufgestellt werden, sind von dem Zustimmungsvorbehalt nicht umfasst und bedürfen auch nicht der Anzeige.</i>
Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.	Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt erlaubt. Da hier die Neuanlage verschiedener jagdlicher "Einrichtungen" nur nach vorheriger Erlaubnis zulässig ist, wird davon ausgegangen, dass die bisherige Nutzung und Instandhaltung, im bisherigen Umfang weiter möglich ist. Dies gilt sowohl für Kirrungen wie auch für Ansitzeinrichtungen, die fest mit dem Boden verbunden sind. Eine ausreichende Schalenwildbejagung kommt den Entwicklungszielen der FFH-LRT sehr entgegen. Die Anzeige von Kirrungen fünf Tage vor Durchführung ist weder praxisnah noch zielführend, da allein aufgrund der Pflicht zur Wildschadensminimierung und Verringerung des ASP-Risikos der Jagdausübungsberechtigte gerade bei der Vermeidung von Grünlandschäden schnell handeln muss und jetzt im ungünstigsten Fall fünf Tage warten muss. Hier stellt sich ganz klar die Frage der Schadenshaftung. Wenn innerhalb der fünf Tage entstehen sind diese Schäden durch wen zu ersetzen? Der Jagdausübungsberechtigte kann seiner Pflicht zur Schadenminimierung nicht ausreichend nachkommen. Insbesondere wird noch einmal ausdrücklich auf den Runderlass zur Jagd in Schutzgebieten vom 20.11.2017 verwiesen, wo ganz klar geregelt ist, dass Verbotstatbestände notwendig und geeignet sein müssen, um das Schutzziel zu erreichen. Es wird darum gebeten, diesem Runderlass ausdrücklich Rechnung getragen wird.	<i>Die weitere Nutzung der vorhandenen Anlagen ist freigestellt, sofern sie nicht im Einzelfall dem Schutzzweck widersprechen (wie z.B. ein bei Inkrafttreten der Verordnung vorhandener Wildacker in einem geschützten Biotop).</i> <i>Kirrungen dürfen nicht an Standorten angelegt werden, auf denen sich wertvolle Pflanzenbestände oder Lebensstätten gefährdeter Tierarten befinden, um diese nicht zu beeinträchtigen. Um den Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zu sichern, dürfen Kirrungen z. B. nicht auf geschützten Biotopen angelegt werden. Hierzu ist die Anlage von Kirrungen der zuständigen Naturschutzbehörde fünf Werkzeuge vorher anzuzeigen. In der Regel kann auch kurzfristig innerhalb eines Werkzeuges geklärt werden, wo eine KIRRUNG am geplanten Standort angelegt werden kann. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, einmalig im Voraus bei der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen, an welchen Standorten eine KIRRUNG ohne weitere vorherige Anzeige angelegt werden darf.</i> <i>Der genannte Runderlass zur Jagd in Schutzgebieten wird bei den Regelungen zur Jagd berücksichtigt und es werden ausschließlich zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige und geeignete Einschränkungen der Jagd vorgesehen.</i>
§ 4 Abs. 5 - Landwirtschaftliche Nutzung		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Bremervörde	Durch die Ausweisung des NSG mit einer Gesamtgröße von ca. 183 ha sind u.a. beschränkende Bewirtschaftungsauflagen für ca. 9,6 ha Grünland vorgesehen.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

	Grundsätzlich wird die nach § 4 der Verordnung freigestellten Handlungen begrüßt, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung (Abs. 5) ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen freistellt. Die Vorgaben für die Bewirtschaftung gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung i.V.m. den Ausführungen in der Begründung sind nachvollziehbar. Gemäß Begründung besteht für die betroffenen Flächen gesetzlicher Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG bzw. sind als artenreiches Grünland zu charakterisieren. Hinsichtlich der in den Bestimmungen erfolgten terminlichen Vorgaben zur Mahd bzw. Beweidung, Vorgaben zu Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln sowie zur Grünlanderneuerung wird begrüßt, dass diesbezüglich Klauseln für Ausnahmen im Einzelfall vorgesehen wurden, die auch für fachlich erforderlich gehalten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Geltungsbereich ebenfalls eine Grünlandfläche mit Größe von ca. 1 ha einbezogen wird, die außerhalb des FFH-Gebietes liegt. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass das in der Begründung erläuterte Umbruchsverbot resultierend aus den Greeningvoraussetzungen (umweltsensibles Grünland) nicht anzuwenden ist. Weiterhin geht aus den vorliegenden Unterlagen das Erfordernis für die Bewirtschaftungsauflagen für diese Fläche nicht hervor. Gemäß den Ausführungen in der Begründung zu den möglichen Erschwernisausgleichszahlungen wird davon ausgegangen, dass die für die Grünlandbewirtschaftung	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Bei der ca. 1 ha großen Fläche außerhalb des FFH-Gebiets handelt es sich um Flächen der Stiftung Naturschutz des Landkreises Rotenburg (Wümme). Diese werden nicht landwirtschaftlich genutzt, sondern in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde naturschutzfachlich gepflegt. Die Auflagen für die Grünlandbewirtschaftung finden daher dort keine Anwendung.</i> <i>Eine weitere ca. 3 ha große Fläche befindet sich ebenfalls nicht im FFH-Gebiet, es handelt sich allerdings wie bei der Grünlandfläche innerhalb des FFH-Gebiets um ein gemäß § 30 BNatSchG geschütztes mageres Nassgrünland. Ein Umbruch bzw. eine Grünlanderneuerung würde daher eine Zerstörung des geschützten Biotops darstellen, welche bereits jetzt gesetzlich verboten wäre. Dies wird auf Seite 11 der Begründung dargelegt.</i> <i>Sämtliche erhebliche Einschränkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind grundsätzlich gemäß der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung vom 21.02.2014</i>
--	---	---

	vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gemäß § 68 (Abs. 1-3) BNatSchG sind.	<i>ausgleichsfähig. Entschädigungspflichtige Einschränkungen gemäß § 68 BNatSchG bestehen durch die Verordnung nicht.</i>
Landvolk Niedersachsen - Kreisverband Bremervörde e. V.	Für die betroffenen Grünlandflächen wird laut Verordnung eine maximale Stickstoffdüngung von 80 kg/ha/Jahr vorgegeben, welche lediglich in mineralischer Form erfolgen darf. Diese Stickstoffmenge wird für eindeutig zu gering erachtet. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass sich eine standortangepasste organische Düngung durchaus positiv auf den Erhalt des vorherrschenden Bodengefüges und die darin lebenden Mikroorganismen auswirken kann. Weiterführend ist vor dem Hintergrund der neuen Düngeverordnung und den damit verbundenen Auflagen eine Fläche, auf der lediglich mineralischer Dünger ausgebracht werden darf, deutlich weniger von Nutzen als eine vergleichbare Fläche ohne Einschränkungen bezüglich der auszubringenden Düngerform (mineralische und organische Düngung). Zusätzlich mangelt es an einer Begründung, weshalb einem Flächenbewirtschafter der Einsatz von vorhandenen organischen Düngemitteln untersagt wird, jedoch eine Beweidung mit einer daraus resultierenden organischen Düngung durch die weidenden Tiere möglich ist. Während in Form der Weidetierhaltung die Flächen punktuell und unregelmäßig organisch gedüngt werden, kann unter Verwendung von moderner Ausbringtechnik eine organische Düngung ebenso exakt erfolgen, wie es bei einer Mineraldüngergabe möglich ist. In der Verordnung wird zum Erhalt der Artenvielfalt und zur Förderung bestimmter Arten der frühestmögliche Schnittzeitpunkt auf den 16.06. eines jeden Jahres festgelegt. Diesbezüglich wird darum gebeten, unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben der Agrarumweltmaßnahme (NiB-AUM) "Extensive Grünlandbewirtschaftung" (GL 1) eine Mahd bereits Ende Mai eines jeden Jahres zu gestatten.	<i>Laut Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - NLWKN) ist eine Düngung von 80 kg/ha/Jahr eine zu hohe Düngemenge, die noch reduziert werden sollte. Um den Erhalt des gesetzlich geschützten Biotops zu gewährleisten, wird diese allerdings bei extensiver Nutzung für verträglich gehalten. Eine weitere Erhöhung der Düngemenge ist allerdings aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich, ohne dass die Zusammensetzung der Pflanzenarten sich zu nährstoff-toleranteren Arten hin verschiebt.</i> <i>Der Einsatz von organischen Düngemitteln kann freigestellt werden, da diese bei Einhaltung der Düngemenge keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der Verordnung oder eine Gefährdung für die gesetzlich geschützten Biotope hervorrufen. Die Verordnung wird dementsprechend geändert.</i> <i>Die Auflagen der Agrarumweltmaßnahmen beziehen sich nicht auf einen bestimmten Biotoptyp, sondern sind eine allgemeine Regelung, die die Aussamung von mehr Arten als auf Intensivgrünland möglich machen soll. In Bezug auf die hier konkret vorkommenden gesetzlich geschützten Flächen ist allerdings ein späterer Mahdzeitpunkt erforderlich, um den langfristigen Erhalt der Arten zu sichern.</i>

§ 4 Abs. 6 - Forstwirtschaft allgemein

Burfeind, Andrea und
Köster, Christoph

Die Einwender sind Eigentümer von privaten Waldflächen, die größtenteils als FFH-LRT eingestuft wurden.

Derzeit wird der Wald entsprechend nachhaltiger Forstwirtschaft ca. alle 4 Jahre begangen und erntereife Bäume herausgenommen. Dies erfolgt entsprechend dem NWaldLG mit Beratung durch den Förster, auch damit eine Naturverjüngung stattfinden kann.

Die östlich angrenzenden Acker- und Grünlandflächen werden landwirtschaftlich genutzt, was auch in Zukunft so bleiben soll.

Nach Begründung und Kartenmaterial soll sowohl die Gemeinschaftsfläche als auch die Eigentumsfläche Burfeind den FFH-LRT 91E0 -Auenwälder mit Erle, Esche und Weide aufweisen.

Es wird bezweifelt, dass entsprechend der Verordnungskarte der FFH-LRT 91E0 überhaupt flächig vorhanden ist bzw. zum Zeitpunkt der Meldung vorhanden war. Die Ausstattung ist dort ähnlich wie im Gebiet, das als FFH-LRT 9160 eingestuft wurde.

Es ist unklar, auf welchen Zeitpunkt sich die Einstufung der Erhaltungszustände in § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3 bezieht.

Es ist unklar, ob mit der in § 4 mehrfach genannten Basiserfassung etwas anderes gemeint ist, als die Daten, die im Standarddatenbogen erfasst sind. Zur Datenqualität enthält der Standarddatenbogen keine Angaben, auch die Begründung erläutert die Erfassung nicht. Es ist fraglich, ob die Ausweisung der FFH-LRT überhaupt repräsentativ ist, wenn das Jahr der Basiserfassung wie im Standarddatenbogen 1995 ist. Aufgrund der fehlenden Aussagen wird bezweifelt, ob der FFH-LRT 91E0 überhaupt auf den Eigentumsflächen vorkommt.

Die innerhalb des geplanten NSG und FFH-Gebiets liegenden Privatflächen wurden im Jahr 2013 durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) kartiert, wobei auf den Flächen der FFH-LRT 9160 und der prioritäre FFH-LRT 91E0 festgestellt wurde. Diese Kartierung wurde vor Fertigstellung des Verordnungsentwurfs im Sommer 2017 nochmals vor Ort überprüft, wobei die Abgrenzung der FFH-LRT leicht angepasst wurde. Die Kartierung von 2013 mit Flächenabgrenzung von 2017 wird dabei als Basiserfassung angesehen.

Aufgrund der Ausstattung der Waldflächen mit lebensraumtypischen Altholzbeständen kann sicher davon ausgegangen werden, dass die FFH-LRT bereits bei Aufnahme des Gebiets in die FFH-Gebietsliste im Jahr 2007 vorhanden waren.

Die Einstufung der einzelnen Flächen in die jeweiligen Erhaltungszustände bezieht sich jeweils auf die Basiserfassung bzw. bei begründeten Abweichungen auf den aktuellen Stand. Dieser wird auch in der Verordnungskarte dargestellt, da es sich dabei um den Referenzzustand handelt, aufgrund dessen die Einhaltung des Verschlechterungsverbots überprüft werden kann. Bei der Basiserfassung handelt es sich in der Regel um die erste qualifizierte Erfassung der FFH-LRT in einem Gebiet. In diesem Fall ist die o.g. Kartierung von 2013 mit Überprüfung von 2017 maßgeblich. Da das Verschlechterungsverbot bereits seit Aufnahme des Gebiets in die FFH-Gebietsliste gilt, aber meist zu diesem Zeitpunkt keine belastbare Kartierung der FFH-LRT vorlag, wird der Zustand der Basiserfassung als

	Es ist auch unklar, warum die Schraffierung auf dem prioritären FFH-LRT 91E0 und dem nicht-prioritären FFH-LRT 9160 gleichermaßen vorgenommen wurde. § 3 Abs. 1 verbietet alle Handlungen, die "zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung" des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es wird nicht klargestellt, inwieweit die ordnungsgemäße Forstwirtschaft davon ausgenommen ist. Ausdrücklich ist die Holzentnahme in § 3 Abs. 1 nicht verboten. Die Begründung stellt nicht klar, was genau freigestellt ist, sondern verweist auf den § 4 Abs. 6 der Verordnung. Dieser enthält aber gerade keine Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft allgemein, sondern enthält lediglich eine lange Liste von Einschränkungen. Es wird unnötig eine Entschädigungspflicht ausgelöst, die keinesfalls die realen Ausfälle ersetzen würde. Es ist auf Grundlage des Verordnungstextes unklar, ob normale Erntemaßnahmen (unter Einsatz von Harvestern) überhaupt noch möglich sein werden. Die Einschränkungen für die Bewirtschaftung sind erheblich. Die Eigentümer sind der Auffassung, dass diese unverhältnismäßig und damit rechtswidrig sind. Maßstab ist hier insoweit wiederum u.a. die Entscheidung des	<i>erste Datenerhebung zu den vorkommenden FFH-LRT und deren Erhaltungszuständen für die Verordnung zugrunde gelegt. Die Daten werden im Ausweisungsverfahren jedoch grundsätzlich auf Plausibilität und ggf. zwischenzeitliche Veränderungen geprüft.</i> <i>Die Schraffur bezieht sich auf die einzuhaltenden Auflagen innerhalb der Flächen. Da diese bei beiden FFH-LRT gleich ist, werden sie auch in der Karte gleich dargestellt.</i> <i>Sämtliche Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehören und in § 4 Abs. 6 nicht eingeschränkt sind, sind freigestellt. Eine uneingeschränkte Freistellung der forstwirtschaftlichen Nutzung ist nicht möglich, da einige Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft die Erreichung des Schutzzwecks unter § 2 der Verordnung gefährden können.</i> <i>Der Einsatz von Harvestern ist allerdings weiterhin erlaubt, sofern die weiteren Auflagen eingehalten werden. Eine Entschädigungspflicht im Sinne des § 68 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da es sich nicht um eine im Einzelfall unzumutbare Belastung handelt. Es werden lediglich Erschwernisse der Bewirtschaftung aufgrund der Erschwernisausgleichsverordnung für Wald¹ des Landes ausgeglichen.</i> <i>Die erforderlichen Einschränkungen der Bewirtschaftung in der FFH-LRT beruht auf den Vorgaben des sog. Walderlasses². Der Walderlass wurde unter Beteiligung des Niedersächsischen Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums entwickelt und stellt</i>
--	---	--

¹ Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung Wald - EA-VO Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. Nr. 6/2016, ausgegeben am 14.06.2014).

² Unterschutzstellung von Natura2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung. Gem. Rd.Erl. d. MU u. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100.

	OVG Lüneburg, Urteil vom 30.10.2017 - 4 KN 275/17, Rn. 114, juris. Auch im Hinblick auf die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten ist die konkrete Eignung nachzuweisen und Einschränkungen der Nutzung von Flächen auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Es finden sich in der Begründung keinerlei fachliche Begründungen für die Bewirtschaftungseinschränkungen, sondern lediglich ein pauschaler Hinweis auf den Runderlass von 2015 (Begründung, S. 5) sowie Unterschutzstellungserlass durch NSG-Verordnung vom 21.10.2015, der jetzt auch im aktuellen Leitfaden für die Praxis von Februar 2018 umgesetzt wird. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall findet sich nicht, obwohl die gerade angesichts der geringen privaten Flächen und der Bedeutung für das Gebiet erforderlich wäre. Allein das macht § 4 Abs. 6 rechtswidrig. Im Übrigen sind die Einschränkungen fachlich auch nicht erforderlich zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes, siehe bereits oben. Es wird diesseits Klage angekündigt, sollte die NSG-Verordnung in der vorliegenden Form beschlossen werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass die Eigentümer für unzureichende und zu späte nationale Unterschutzstellung der FFH-Gebiet nun durch undifferenzierte und nicht erforderliche, verallgemeinernde Regelungen in NSG-Verordnungen belastet werden, zumal sie offensichtlich durch die eigene Bewirtschaftung die schützenswerten FFH-LRT erst geschaffen und befördert haben. Die Eigentümer sind ausdrücklich nicht gewillt, eine rasche und übereilte Unterschutzstellung hinzunehmen, nur weil das Land Niedersachsen mit einer Vertragsverletzungsbeschwerde der EU-Kommission unter Druck ist. Die Umsetzung hätte längst differenziert und ohne größere Bewirtschaftungseinschränkungen vorgenommen werden können.	<i>die Mindestabforderungen an die Forstwirtschaft dar, um zu FFH-LRT gehörende Waldflächen in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder in diesen zu entwickeln. In diesem Fall befinden sich die Flächen bereits in einem guten Erhaltungszustand, was dafür spricht, dass die Wälder bereits in der Vergangenheit schonend und naturnah bewirtschaftet wurden und die erforderlichen Anteile an Totholz und Habitatbäumen bereits größtenteils vorhanden sind.</i> <i>Im Rahmen der Festlegung der Auflagen für den Walderlass wurden sowohl die naturschutzfachlichen Anforderungen als auch die wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer berücksichtigt und gegeneinander abgewogen. Der Erlass stellt eine die Abwägung beschränkende Vorgabe dar, welche Auflagen mindestens notwendig sind, um den Zweck der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für die Wald-FFH-LRT zu erreichen. Da eine Abwägung bereits bei Erstellung des Erlasses durchgeführt wurde und dieser die Auffassung des Landes Niedersachsen zu einer EU-rechtskonformen Umsetzung der Verpflichtung zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands darstellen, werden diese als verhältnismäßig angesehen. Der Walderlass wird im Landkreis Rotenburg (Wümme) seit seinem Erscheinen angewendet, weshalb auch hier die weitere Anwendung im Sinne der Gleichbehandlung erforderlich ist. Gründe, die in Ihrem Fall eine Abweichung von dieser Praxis rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich.</i>
--	--	---

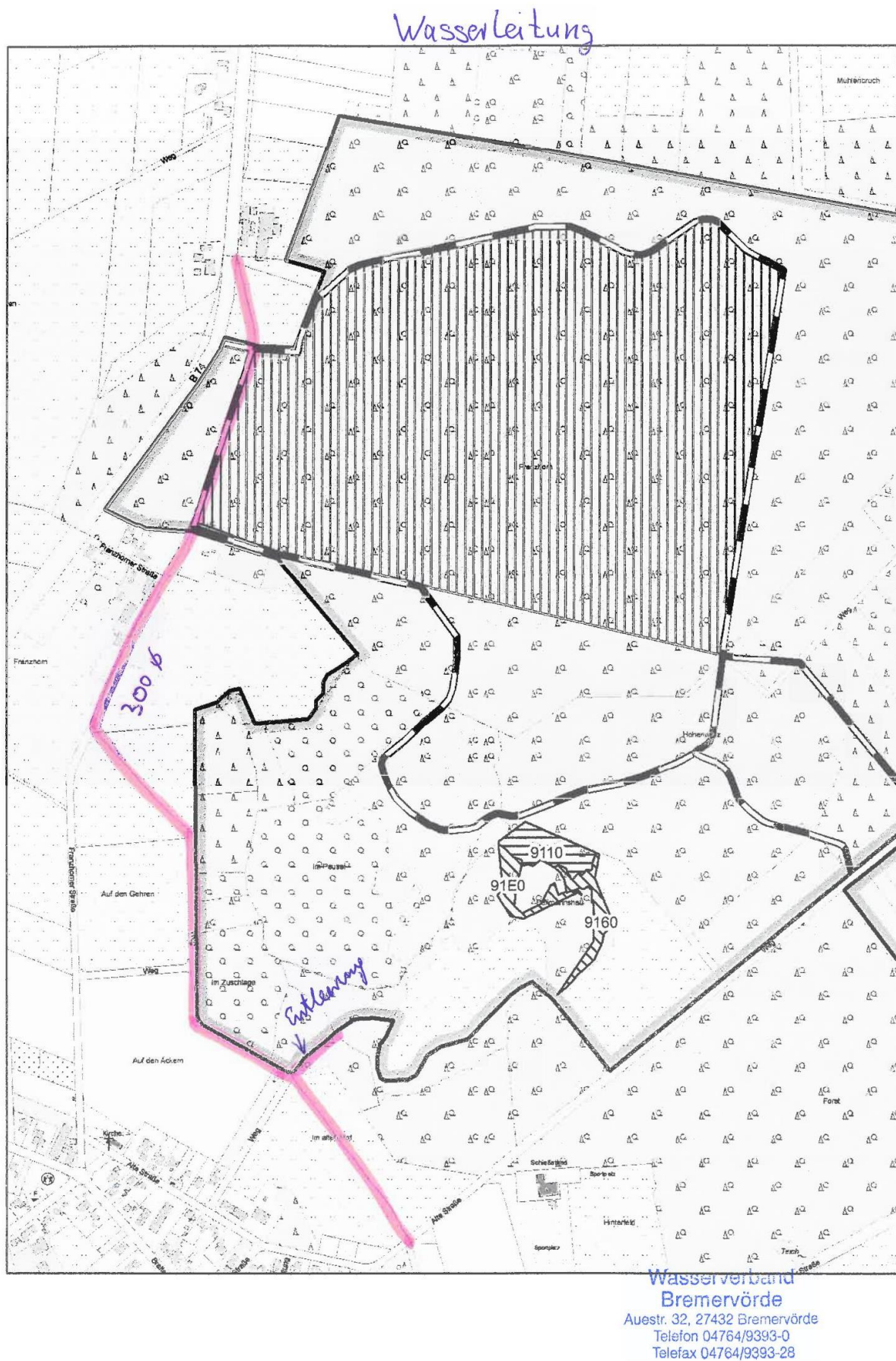
NLF, LWK Forstamt	Auf eine Darstellung der FFH-LRT mit ihrem jeweiligen Erhaltungszustand sollte verzichtet werden. Es wird empfohlen, die Abgrenzung der FFH-LRT-Flächen in einer Anlagenkarte zur Begründung darzustellen, die nicht Bestandteil der Verordnung ist. Für den Verordnungstext wird folgende Formulierung empfohlen: "Die Abgrenzung der FFH-LRT-Flächen ergibt sich für die Flächen der NLF aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura2000-Gebieten im Landeswald" (RdErl. d. ML u. d. MU vom 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100) bzw. für den Privatwald aus der Basiserfassung des NLWKN. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang der jeweiligen LRT zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung bei FFH-Gebieten). Für die FFH-LRT-Flächen wird für die NLF sowie für den sonstigen Waldbesitz jeweils ein Gesamterhaltungszustand je FFH-LRT gebildet. Eine Karte mit der jeweils genauen Lage der FFH-LRT bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden." Begründung: Aufgrund der Dynamik der Waldlebensräume (durch Sturmereignisse, Holzernte, natürliche Absterbeprozesse, etc.) sind der Zustand und die Ausdehnung der LRT einem ständigen Veränderungsprozess unterworfen. Die aktuelle Darstellung in einer VO-Karte bildet einen statischen Zustand ab, der aufgrund der Prozesse in Waldlebensräumen evtl. in der Zukunft nicht mehr in der Fläche anzutreffen ist. Gegebenenfalls müsste in einem aufwendigen Änderungsverfahren die VO-Karte (und ggf. auch der Text) angepasst werden. Zudem wird die Karte häufig durch verschiedene Signaturen sehr unübersichtlich und somit für den Anwender kaum noch nachvollziehbar.	<i>Eine Darstellung der FFH-LRT-Flächen wird für erforderlich gehalten, um eine hinreichende Bestimmtheit der Verordnungsinhalte v. a. für den Privatanwender zu erreichen. Da es verschiedene Bewirtschaftungseinschränkungen auf unterschiedlichen Flächen gibt, ist eine eindeutige Verortung innerhalb der Verordnung bzw. den mit veröffentlichten Karten unverzichtbar.</i> <i>Eine Darstellung der FFH-LRT-Flächen in einer nicht zur Verordnung gehörenden Anlagenkarte widerspricht dagegen, gerade auch weil sie ohne Verfahren geändert werden kann, grundsätzlich dem Prinzip der hinreichenden Bestimmtheit. Eine Darstellung der FFH-LRT-Flächen in einer nicht zur Verordnung gehörenden Karte ist rechtlich unbeachtlich und würde zur Unwirksamkeit der Verordnung führen. Die Karte wäre rechtlich ohne Bedeutung.</i>
--------------------------	---	--

§ 4 Abs. 6 Nr. 1 - Forstliche Bewirtschaftung von sämtlichen Waldflächen		
NLF, LWK Forstamt	Grundsätzlich sollte gemäß Leitfaden und dem dazugehörigen Anschreiben außerhalb der wertbestimmenden LRT kein Regelwerk aufgestellt werden. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist freizustellen: "Die Sicherung soll auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden." Es wird daher um Streichung der Regelungen gebeten, sofern kein "begründeter Ausnahmefall" (vgl. Leitfaden Seite 2 Absatz 2) vorliegt bzw. ggf. um Übernahme der Erlassregelungen unter einem separaten Gliederungspunkt "wertbestimmende LRT".	<i>Es handelt sich bei dem vorkommenden Wald im NSG größtenteils um naturschutzfachlich hochwertige Bestände mit einem hohen Anteil an Altholzbeständen, der auch verschiedenen geschützten Tierarten als Lebensraum dient. Daraus resultiert eine von den FFH-Regelungen unabhängige Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, die weitere Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erfordert, um den Schutzzweck zu erreichen. Diese Einschränkungen betreffen die Vorgabe einer naturnahen und artenschonenden Waldbewirtschaftung, die der Sozialbindung des Eigentums Ausdruck verleihen.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2 a) - Holzentnahme ohne Kahlschlag		
Burfeind, Andrea und Köster, Christoph	Einzelstammweise Holzentnahme macht normale Forstwirtschaft unmöglich. Tatsächlich wird sich die Bewirtschaftung nach Einschätzung der Eigentümer gar nicht mehr lohnen, so dass die Bewirtschaftung eingestellt würde - das entspricht nicht dem Schutzziel der Verordnung.	<i>Laut § 4 Abs. 6 Nr. 2a) darf eine Holzentnahme auch durch Femel- oder Lochhieb erfolgen. Dabei werden bei Schattenbaumarten (z.B. Buche) zum Erreichen der gewünschten femelartigen Strukturen - über vorhandener Verjüngung - der Haupt- und Unterstand in Gruppen (10 m bis 20 m Durchmesser) bis Horsten (20 m bis 40 m Durchmesser) genutzt. Bei Lichtbaumarten (z.B. Eiche) wird eine größere Fläche benötigt, um den licht-ökologischen Ansprüchen der Baumarten gerecht zu werden. Daher soll die Nutzung von Lichtbaumarten in Lochhieben erfolgen. Hierbei entstehen meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von ca. 0,5 ha Größe, um eine ggf. vorhandene Naturverjüngung zu entwickeln oder um eine Kultur anzulegen. Eine wirtschaftliche Nutzung des Waldes ist weiterhin möglich.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2 b) - Holzentnahme in Altholzbeständen in wertbestimmenden FFH-LRT		
NLF, LWK Forstamt	Die Regelung, dass die Entnahme und Pflege in Altholzbeständen zwischen dem 01. März und 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden darf, geht über die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses hinaus. Der Zustimmungsvorbehalt sollte gestrichen werden.	<i>Die Verwendung eines Zustimmungsvorbehalts für Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in wertbestimmenden FFH-LRT wird im Erlass unter Anlage B I. Nr. 4 vorgesehen. Die Regelung entspricht daher 1:1 den Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses und wird beibehalten.</i>

§ 4 Abs. 6 Nr. 2 g) bb) - Markierung von Habitatbäumen		
NLF, LWK Forstamt	Die Regelung, dass die Habitatbäume <u>dauerhaft</u> markiert werden müssen geht über die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses hinaus und sollte daher gestrichen werden.	<i>Die Regelung entspricht 1:1 den Regelungen gemäß Anlage B II.Nr. 1 b) des Unterschutzstellungserlasses und wird daher beibehalten.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 4 - Waldflächen der Landesforsten		
NLF, LWK Forstamt	Da der Unterschutzstellungserlass keine Sonderregelungen für die NLF vorsieht, wird darum gebeten auf die Unterscheidung zu verzichten. Der Hinweis auf den sog. LÖWE-Erlass sollte gestrichen werden, da laut Leitfaden und Anschreiben auf den LÖWE-Erlass nur in "begründeten Ausnahmefällen" Bezug genommen werden soll. Der Text könnte gekürzt werden, da in dem Gebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten vorkommen.	<i>Für die NLF sind keine Sonderregelungen vorgesehen. Die Unterscheidung wird vorgenommen, da für die Landesforsten keine Darstellung der FFH-LRT-Flächen in der Verordnungskarte erfolgt, auf den Flächen der Landesforsten nach den Vorgaben des sog. LÖWE-Erlasses gewirtschaftet wird und daher einzelne Regelungen aus Nr. 1 nicht relevant sind. Diese organisatorischen Abweichungen erfordern eine gesonderte Darstellung in der Verordnung.</i> <i>Gemäß dem genannten Anschreiben soll die Nr. 1.8 des Unterschutzstellungserlasses, die eine Aufnahme von Anforderungen des LÖWE-Erlasses in Naturschutzgebietsverordnungen erlaubt, nur in begründeten Ausnahmefällen angewendet werden. In der Verordnung werden allerdings keine Anforderungen des LÖWE-Erlasses konkret festgeschrieben, sondern es liegt lediglich ein Hinweis vor, dass die Vorgaben des LÖWE-Erlasses wie auf allen Waldflächen der NLF auch im NSG gelten. Der Hinweis wird daher beibehalten.</i> <i>Da in dem Gebiet die konkrete Möglichkeit besteht, dass ein Vorkommen von wertbestimmenden Fledermausarten vorliegen bzw. sich einstellen könnte, wird diese Formulierung nicht gestrichen.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 5 - Erschwernisausgleich im Wald		
Burfeind, Andrea und Köster, Christoph	Es wird pauschal auf den Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG und auf die Erschwernisausgleichsverordnung Wald verwiesen. 110 €/ha/Jahr sind laut Begründung (S. 14) möglich. Dies deckt natürlich in keiner Weise die tatsächlichen Einbußen, wenn die §§ 2, 4 und 6 zusammen genommen unabsehbare	<i>Aufgrund einiger Auflagen zur Forstwirtschaft innerhalb der FFH-LRT gemäß Walderlass wird ein Erschwernisausgleich gewährt, da diese die Bewirtschaftung erheblich einschränken. Der Verweis darauf wurde gemäß Nr. 1.10 des Walderlasses in die Verordnung übernommen. Die Höhe des Erschwernisausgleichs wird durch eine Verordnung des Landes festgelegt, auf die der</i>

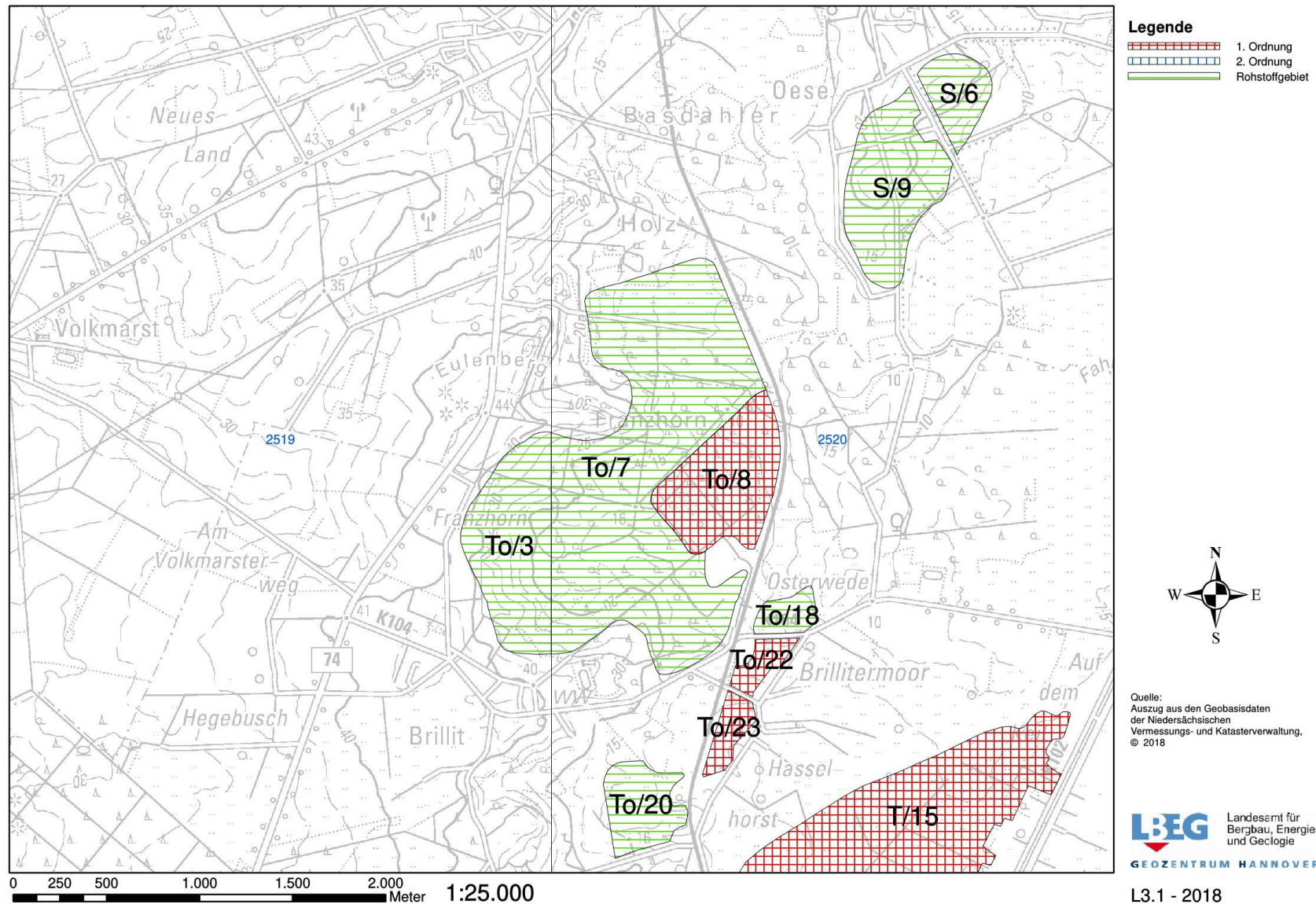
	Einschränkungen der Bewirtschaftung enthalten. Im Übrigen: Auch für den Fall des Erlasses einer LSG-verordnung lässt § 68 BNatSchG Entschädigungen zu.	<i>Landkreis Rotenburg (Wümme) keinen Einfluss nehmen kann.</i>
§ 4 Abs. 10 - Bestehende Genehmigungen, etc.		
NLF, LWK Forstamt	Bitte ergänzen: "Weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse Dritter bleiben von den Regelungen der Verordnung unberührt."	<i>Da es sich dabei um einen rein nachrichtlichen Hinweis handelt, wird die Ergänzung nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen		
Burfeind, Andrea und Köster, Christoph	Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil zur Elbvertiefung (Urteil vom 09.02.2017, 7A 2.15) nochmals bestätigt, dass - wenn der Erhaltungszustand eines Lebensraums bei der Unterschutzstellung schlecht war, Verbesserungsmaßnahmen absolut geboten sind (Rz. 422). Wenn aber wie hier der Erhaltungszustand bereits bei Erfassung gut war, sind weitere Entwicklungsmaßnahmen, die in die Bewirtschaftung des Forstbestandes eingreifen nur unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig. Der schlichte Verweis auf die Duldungspflicht von Maßnahmen eines Pflege- und Entwicklungsplans ist derart offen und unbestimmt, dass der Umfang der Beschränkungen auf eine vollkommene Nichtnutzung des Waldbestands hinauslaufen kann. Dies ist nicht hinnehmbar. Wenn überhaupt, ist ausschließlich die Möglichkeit des Vertragsnaturschutzes mit entsprechenden Bewirtschaftungsvergütungen vorzusehen.	<i>Geduldet werden müssen bei einem schon bestehenden guten Erhaltungszustand der Flächen nur Maßnahmen von Dritten, die zur Verhinderung von Verschlechterungen des Erhaltungszustands oder Schäden am Schutzgebiet erforderlich sind. Eine weitere Einschränkung der Forstwirtschaft kann durch eine Duldung nicht erfolgen, da per Definition nur die Durchführung von aktiven Maßnahmen von Dritten durch einen Eigentümer geduldet werden kann. Bei einem vorliegenden guten Erhaltungszustand auf den Flächen, sind lediglich freiwillige Maßnahmen der Eigentümer z. B. auf Basis von Vertragsnaturschutz denkbar.</i>

Anlage 1



Anlage 2

Ausschnitt Rohstoffsicherungskarte 2519/2520





Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0503 Status: öffentlich Datum: 16.08.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.08.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			
20.09.2018	Kreisausschuss			
26.09.2018	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osteschleife Hundswiesen“

Sachverhalt:

Ein Teil des FFH-Gebiets 432 „Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen“ soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Kreistagsbeschluss vom 21.06.2017 als landkreisübergreifendes Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden.

Das NSG liegt östlich der Ortschaft Nieder-Ochtenhausen in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie in der Gemeinde Estorf (Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten) im Landkreis Stade. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit „Zevener Geest“ im Naturraum „Stader Geest“. Das Gebiet umfasst eine Schleife der Oste mit am Gewässer liegenden Süßwasserwatt-, Schilf- und Rohrglanzgrasflächen sowie einem kleinen Tideauwald. Alle Flächen befinden sich im Eigentum der öffentlichen Hand.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 09.05.2018 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 01.06.2018 bis zum 30.06.2018 durch die Stadt Bremervörde, die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten sowie die Landkreise Rotenburg (Wümme) und Stade öffentlich ausgelegt.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osteschleife Hundswiesen“ werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Osteschleife Hundswiesen"
in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) und
in der Gemeinde Estorf, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten im Landkreis Stade**

Vom xx.xx.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 NAGBNatSchG² wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Osteschleife Hundswiesen" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" östlich der Ortschaft Nieder-Ochtenhausen in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie in der Gemeinde Estorf im Landkreis Stade. Das Gebiet umfasst eine Schleife der Oste mit am Gewässer liegenden Süßwasserwatt-, Schilf- und Rohrglanzgrasflächen sowie einem kleinen Tideauwald.
Das Gebiet dient als Wanderkorridor für die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Meer- und Flussneunaugen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten und der Stadt Bremervörde sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, und dem Landkreis Stade, Naturschutzbehörde, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 432 "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen" (DE 2320-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)³.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 20 ha. Davon entfallen ca. 14,5 ha auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) und ca. 5,5 ha auf den Landkreis Stade.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Oste als naturnahes, tidegeprägtes Fließgewässer sowie als Wandergewässer für Neunaugenarten,
 2. die Erhaltung und **möglichst eigendynamische** Entwicklung der Wattflächen, Tideröhrichten und des Tideauwaldes,
 3. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 4. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Arten im FFH-Gebiet "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
in dem durchgängigen, unverbauten und unbelasteten Flusslauf. Entwicklung eines von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Unterlaufs als Wanderkorridor,
 - b) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
in dem durchgängigen, unverbauten und unbelasteten Flusslauf. Entwicklung eines von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Unterlaufs als Wanderkorridor.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. Röhrichte zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüschten,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
10. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen),
11. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,

12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 13. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG,
 14. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 15. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig sind,
 16. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 17. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 18. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 19. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 20. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Befahren der Oste als Landeswasserstraße mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz über das Befahren der Oste,
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

5. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 7. die Durchführung von notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung der Oste als Landeswasserstraße einschließlich der notwendigen Vermessungsarbeiten, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2; soweit die sofortige Durchführung der Maßnahme nicht erforderlich ist, ist der Ausführungszeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Oste gemäß dem Unterhaltungsrahmenplan Untere Oste⁴. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Oste durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach folgenden Vorgaben
1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
 2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (7) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (8) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Zulassungen bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.

⁴ Unterhaltungsrahmenplan Untere Oste Strom-km 0+000 bis Strom-km 69+750, 2015, BIOS.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8

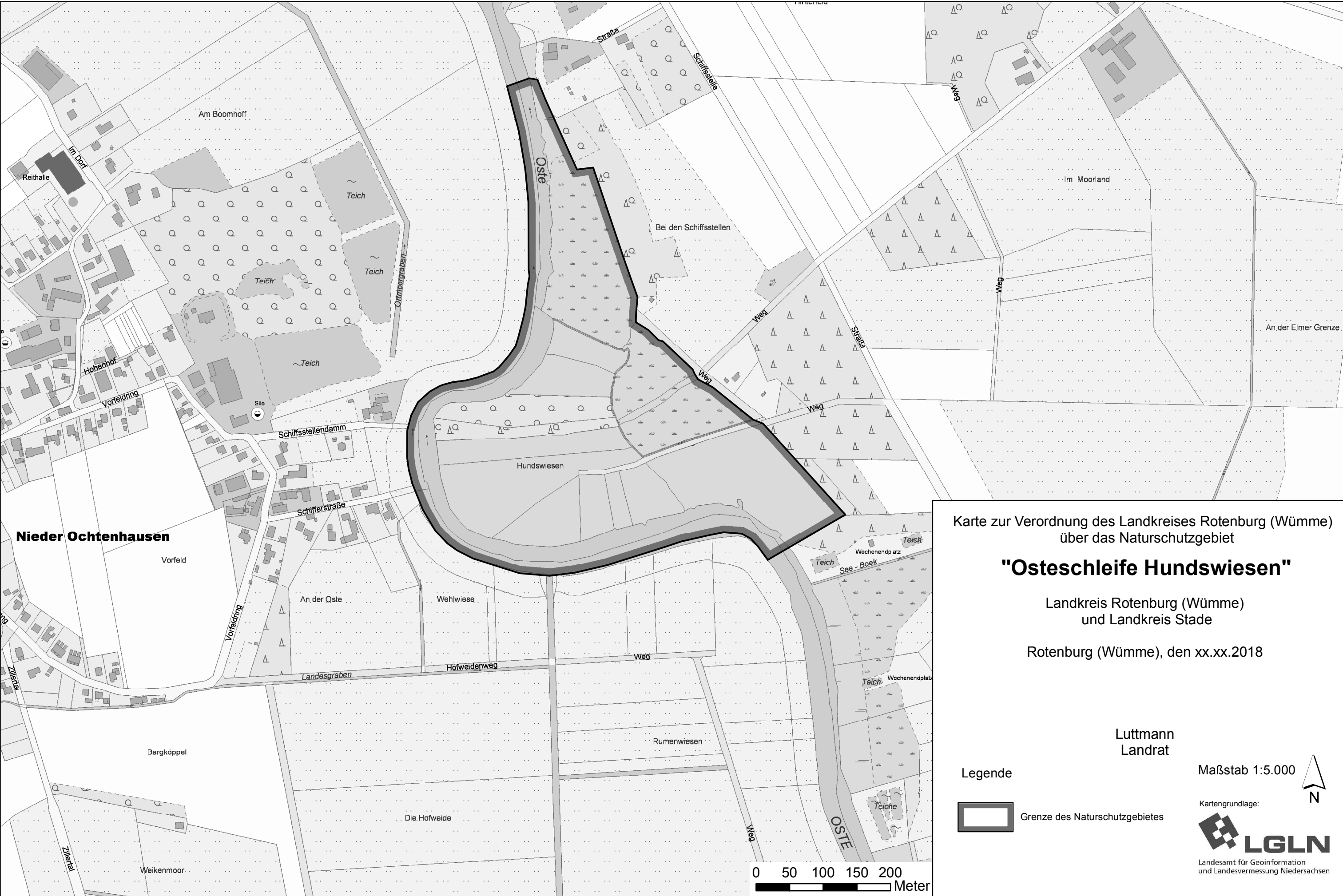
Inkrafttreten

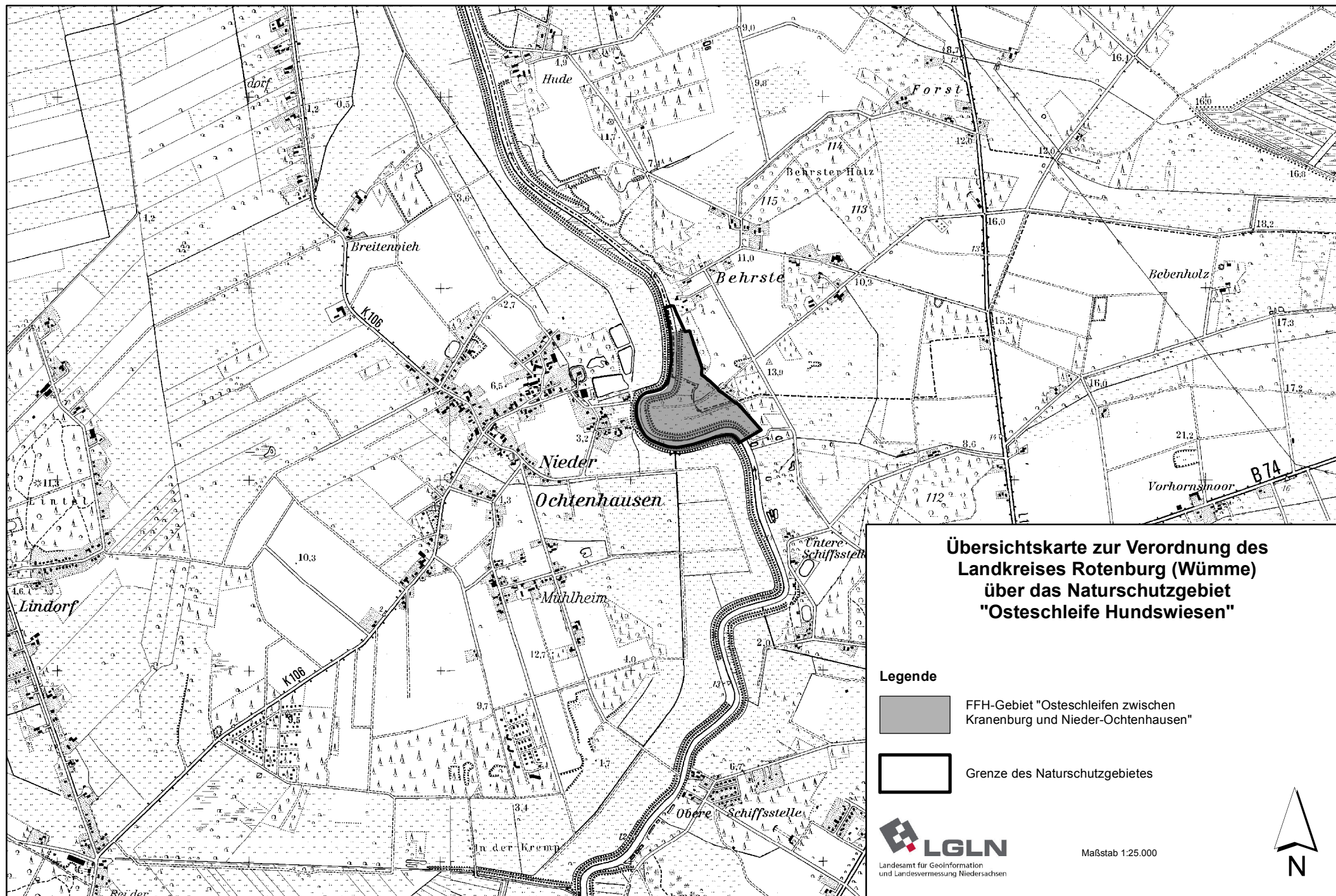
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer spätesten Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stade und im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)





Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Osteschleife Hundswiesen"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	2
2	Gebietsbeschreibung	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	3
2.2	Abgrenzung des NSG	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	3
3	Schutzwürdigkeit	4
3.1	FFH-Arten	4
3.2	Pflanzenarten und geschützte Biotope	4
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	5
5	Entwicklungsziele	5
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	6
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	6
6.2	Freistellungen.....	8
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	10
7.	Schlussbemerkung.....	10

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat (FFH)- Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 432 "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen" wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2013 national gesichert werden müssen.

In dem Gebiet befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen, sondern es dient vorrangig der Verbesserung der Lebensräume für wandernde FFH-Arten wie Flussneunaugen (*Lampetra planeri*) und Meerneunaugen (*Petromyzon marinus*) (Anhang II FFH-Richtlinie). Die Erhaltungszustände der Neunaugen wurden als gut (Erhaltungszustand B) bewertet. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie für dieses Gebiet ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebiets, welches insbesondere aufgrund des als Lebensraum für Fluss- und Meerneunauge dienendem, naturnahem Fließgewässers sowie des Vorkommens von Tideröhrichten und einem Tideauwald von Bedeutung ist. Außerdem ist das Gebiet ein landesweit wertvoller Bereich für Brutvögel und dient dem Weißstorch als Nahrungshabitat. Das Gebiet ist vorwiegend durch Innutzungnahme bzw. Kultivierung sowie durch Freizeitnutzung der Oste und einer möglichen Eindeichung gefährdet. Aufgrund des Vorkommens der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Fluss- und Meerneunaugen sind bestimmte Schutzmaßnahmen erforderlich.

Um z. B. Störungen im Lebensraum zu verhindern, ist u. a. ein Betretungsverbot notwendig, das nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist. Für das zu sichernde Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. 432 "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH- Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

Richtlinie). Im Falle des Gebiets "Osteschleife Hundswiesen" wird dies durch die Ausweisung eines NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Das Gebiet erfüllt laut der Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Rotenburg (Wümme) (2016) und Stade (2014) die Voraussetzung für ein NSG gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG³. Auch in den Regionalen Raumordnungsprogrammen der Landkreise Rotenburg (Wümme) (2005) und Stade (2013) wird die Ausweisung als NSG (Vorranggebiet für Natur und Landschaft) empfohlen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" östlich der Ortschaft Nieder-Ochtenhausen in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie in der Gemeinde Estorf im Landkreis Stade. Das Gebiet umfasst eine Schleife der Oste mit am Gewässer liegenden Süßwasserwatt-, Schilf- und Rohrglanzgrasflächen sowie einem kleinen Tideauwald.

Das Gebiet dient als Wanderkorridor für die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Fluss- und Meerneunaugen sowie für einige gefährdete Pflanzenarten (siehe Kapitel 3).

2.2 Abgrenzung des NSG

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf eines Teilgebiets des FFH-Gebietes Nr. 432 "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen". Wenn die FFH-Grenze im Gelände nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise Abweichungen vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie die Oste, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst. Im Norden wurde das Gebiet um ca. 0,9 ha erweitert, da es sich hier ausschließlich um Landeseigentum handelt und die Grenze vor Ort besser nachvollziehbar ist.

Für alle Flächen, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gelten die §§ 31 ff. BNatSchG unmittelbar.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Ca. 14,5 ha des Gebiets liegen im Landkreis Rotenburg (Wümme) und die restlichen 5,5 ha befinden sich im Landkreis Stade. Der sich in dem NSG befindende Abschnitt der Oste ist Landeseigentum. Ca. 2,7 ha der Röhrichflächen sind Eigentum des Deich- und Sielverbandes. Lediglich ein kleiner Bereich von ca. 0,2 ha gehört der Stadt Bremervörde. Die restlichen Flächen im geplanten NSG sind Flächen des Landes Niedersachsen. Es befinden sich keine Flächen in Privateigentum und es findet keine forst- oder landwirtschaftliche Nutzung statt.

³Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Arten

Folgende streng geschützte Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wurden dokumentiert:

Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis*) verbringen ihre mehrjährige Larvalphase im Süßwasser. Danach folgt eine zwei- bis dreijährige Fressphase im Meer und anschließend wandern die geschlechtsreifen 30-40 cm großen Tiere zum Ablaichen wieder ins Süßwasser. Die wurmähnlichen und augenlosen Larven ("Querder") leben eingegraben in Feinsedimentbänken, ernähren sich als Filtrierer von kleinen organischen Partikeln und sind relativ gut vor Prädatoren geschützt. Die Umwandlung zum präadulten Neunauge geschieht bei einer Länge von 10-15 cm. Die Neunaugen verbringen noch einige Monate im Süßwasser und wandern im Herbst ins Meer. Nach dem Verlassen der Feinsedimentbänke steigt der Prädationsdruck durch verschiedene Fischarten wie auch durch piscivore Vogelarten. Während der Zeit im Meer leben Flussneunaugen ektoparasitisch an Meeresfischen. Sie heften sich mit dem Saugmaul an größere Fische und lösen mit dem Raspelzähnen Gewebe ab. Mit Beginn der Laichwanderung wird die Nahrungsaufnahme eingestellt.

Meerneunaugen (*Petromyzon marinus*) leben die ersten acht bis zehn Jahre als Larven eingegraben im Feinsediment in Fließgewässern und wandern im Herbst ins Meer. Hier verbringen sie eine mehrjährige Fressphase, wobei sie sich parasitisch von größeren Fischen ernähren. Anschließend wandern die geschlechtsreifen Tiere zum Ablaichen zurück ins Süßwasser. Als Laichhabitate nutzen sie stark überströmte Kiesbänke und benötigen größere Steine am Laichplatz, an denen sich die Tiere während des Laichens verankern können. Meerneunaugen gehören zu den Langdistanz-Wanderfischen und sind für die Wanderung auf durchgängige, sauerstoffreiche Fließgewässer angewiesen.

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für die FFH-Arten gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN⁴ fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

3.2 Pflanzenarten und geschützte Biotope

Das geplante NSG ist weiterhin ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten und beinhaltet seltene Biotoptypen.

Im Zuge der Ortsbegehung bzw. der Kartierung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope wurden folgende regional bzw. landesweit gefährdete Gefäßpflanzen⁵ der Roten Liste Niedersachsens (Rote Liste Gefährdungskategorie 3) dokumentiert:

Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*)

⁴Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

⁵Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*)

Sämtliche Röhricht- und Schilfflächen sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGB-NatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das NSG "Osteschleife Hundswiesen" ein wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl von z. T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist und daher Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Die Oste ist durch eine mögliche Eindeichung sowie durch Eutrophierung, Freizeitnutzung und eine intensive Gewässerunterhaltung gefährdet. Die Röhrichtbestände sowie der sich entwickelnde Auwald können durch Kultivierung bzw. Innutzungnahme beeinträchtigt werden. Die Neunaugenarten sind in dem Bereich insbesondere auf die Durchgängigkeit des Gewässers angewiesen, welche zurzeit gewährleistet ist und könnten in dem geplanten NSG höchstens durch zukünftige Querbauwerke gefährdet sein.

5 Entwicklungsziele

Das NSG "Osteschleife Hundswiesen" befindet sich überwiegend in einem naturnahen Zustand. Um diesen zu erhalten sind die Oste als naturnahes Fließgewässer, die Wattflächen, die Röhrichtflächen und der Auwald als Schutzzwecke in der Verordnung genannt. Welche Maßnahmen zur Zielerreichung erforderlich sind, ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung der Oste	▪ Regelungen zur Gewässerunterhaltung ▪ Regelungen zur Freizeitnutzung ▪ evtl. Maßnahmen zur Entwicklung eines naturnahen Gewässerlaufs einschl. naturnaher Ufer- und Sohlstrukturen
Erhaltung und Entwicklung der Röhrichtflächen	▪ Nutzungsverbot ▪ Evtl. Maßnahmen zur Herstellung der gebietstypischen hydrologischen Verhältnisse
Erhaltung und Entwicklung des Tideauwalds	▪ Ggf. Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen ▪ Förderung von standortheimischen Baumarten ▪ Belassen von Alt- und Totholz und Habitatbäumen ▪ Sicherung eines natürlichen Wasserhaus-

	haltes
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	▪ Belassen von Totholz ▪ Vermeidung von Stoffeinträgen ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	▪ Kein Wegebau ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Abbildung 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Osteschleife Hundswiesen"

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Arten. Dies soll erreicht werden durch den Schutz und die Förderung der in Kapitel 3 genannten FFH-Arten.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der Oste, der Watt- und Röhrichflächen sowie des Auenwaldes nichts entgegensteht.

Im NSG sind keine Wege vorhanden. Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NAGBNatSchG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Das Verbot § 3 Abs. 1 Nr. 2 "Röhrichte zurückzuschneiden" wurde in die Verordnung aufgenommen, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlüpfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsch sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz eine vorgeschriebene, hoheitliche Aufgabe und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können auch weiterhin im NSG durchgeführt werden.

Gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrsordnung (LuftVO)⁶ ist es verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle über NSG zu betreiben. Um die Ruhe und Ungestörtheit im NSG nicht zu gefährden, wird dieses Verbot für erforderlich gehalten.

In § 3 Abs. 1 Nr. 13 wird die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in einer Entfernung bis zu 1200 m von der Grenze des NSGs verboten, da es sich um ein landesweit wertvolles Brutvogelgebiet handelt und grundsätzlich ein Mindestabstand von 1200 m von WEA zu Brutvogelgebieten von landesweiter Bedeutung empfohlen wird⁷.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind aber nur die Abfälle, die von außen in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 16 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 17 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 18 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 19 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Hierdurch kann es zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, in dem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimischen verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 20 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 3), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 21 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaubereiches ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

⁶ Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist.

⁷ NLT, Oktober 2014, Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 3 Nr. 22). Eine heimische Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallugia japonica*)).

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten gehören u. a. Jagdausübungsberechtigte und Fischereiberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Oste ist freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die Vorgaben des Unterhaltungsrahmenplans Untere Oste⁸. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Ebenso ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung freigestellt. Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Graben-

⁸ Unterhaltungsrahmenplan Unter Oste Strom-km 0+000 bis Strom-km 69+750, 2015, BIOS.

fräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Freistellungen bezüglich fischereilicher Nutzung

Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Oste durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach bestimmten Vorgaben.

Die Ausübung der Angelfischerei ist nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses freigestellt. Nicht zulässig sind die Einrichtung fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder den Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde, die regelmäßig erteilt wird, sofern sie nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderläuft. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, die Äsung für das Wild bereithalten sollen und dem Wild zusätzlich auch Deckung bieten. Hegebüsche können z. B. Hecken oder Gebüsche sein, die dem Wild als Zufluchtsstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden. Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Darunter fallen beispielsweise ggf. die Anlage von Kleingewässern für Amphibien, der Einbau von Eisvogelwänden oder von Kiesbetten bzw. strukturverbessernden Maßnahmen in Fließgewässern.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Arten, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen für FFH-Arten des NLWKN entnommen und sind nicht abschließend aufgezählt.

Die Oste wird in dem geplanten NSG von den nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis*) und Meerneunaugen (*Petromyzon marinus*) auf dem Weg zu den flussaufwärts gelegenen Laichplätzen durchwandert. Der Bereich dient dementsprechend nicht als Laichplatz und auch nicht als Nahrungshabitat oder Adaptionsraum, der sich bereits in der Unterelbe und im Unterlauf der Oste befindet. Wichtig ist in dem Bereich des NSG die Durchgängigkeit des Gewässers, die zurzeit vorhanden ist. Außerdem könnten sich hier Überwinterungsbereiche der Flussneunaugen befinden. Neben der Sicherstellung der Durchgängigkeit der Oste sollten dementsprechend Versteckmöglichkeiten für die Flussneunaugen vorhanden sein, so dass diese im NSG überwintern können. Außerdem sollte eine intensive Gewässerunterhaltung vermieden werden.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

7. Schlussbemerkung

In dem geplanten Naturschutzgebiet findet derzeit keine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung statt. Zudem sind keine Privateigentümer betroffen. Der überwiegende Teil des Gebiets (inklusive der Oste) ist Landeseigentum. Die jagdliche und die fischereiliche Nutzung sind mit bestimmten Vorgaben freigestellt.

Ausweisung des Naturschutzgebietes "Osteschleife Hundswiesen"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Allgemeines		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Das geplante Naturschutzgebiet liegt vollständig im nach § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 115 Abs. 5 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet "Untere Oste". Damit sind die Schutzvorschriften (Verbote und Vorbehalte) der §§ 78 Abs. 8 und 78 a Abs. 6 WHG auch bei vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten uneingeschränkt zu beachten. Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG werden durch das NSG nicht berührt.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
Industrie- und Handelskammer Stade	Es wird darauf hingewiesen, dass sich nördlich (etwa 1 km) des geplanten NSG die geplante Bundesautobahn A 20 befinden wird. Diese ist durch Vorranggebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen der Landkreise Stade und Rotenburg (Wümme) gesichert. Die weitere Planung und Umsetzung der Fernstraße darf durch die vorliegende Verordnung nicht eingeschränkt werden und muss weiterhin möglich bleiben, da die Autobahn in erheblichen Maße der gewerblichen Weiterentwicklung und dem Gütertransport dienen wird. Außerdem sollte die Nutzung der Oste als Bundeswasserstraße für den gewerblichen Schiffsverkehr weiterhin möglich sein. Auch eine ggf. notwendige Anpassung des Flusses an einen etwaigen zukünftigen Bedarf sollte nicht verhindert werden, um veränderten Rahmenbedingungen hinsichtlich der verkehrlichen Nutzung gerecht werden zu können.	<i>Die Planung und Umsetzung der Fernstraße wird durch das geplante NSG nicht eingeschränkt.</i> <i>Die Oste ist in dem Bereich Landeswasserstraße und sowohl das Befahren der Oste als Landeswasserstraße (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) als auch notwendige Unterhaltungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 2 Nr.7) sind gemäß der Naturschutzgebietsverordnung freigestellt.</i>
§ 2 Abs. 2 Nr. 2 – Schutzzweck		
NLWKN	Es wird empfohlen, die Formulierung um den Hinweis zu erweitern, dass eine weitestgehend eigendynamische Entwicklung angestrebt wird.	<i>Der Einwendung wird gefolgt.</i>

§ 3 Abs. 1 Nr. 7 – das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten		
Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.	Der Sportfischereiverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des NSG. Im Rahmen der Hege bzw. von Fischbestandsuntersuchungen werden seitens des Fischereipächters Elektrobefischungen durchgeführt, um u.a. die Entwicklung des Fischbestandes zu untersuchen. Diese Untersuchungen liefern wichtige Erkenntnisse über die Gewässerentwicklung. Die Befischungen können nur mit Hilfe eines motorgetriebenen Bootes durchgeführt werden. Auch in Zukunft müssen solche Untersuchungen erfolgen und bedürfen der grundsätzlichen Freistellung. Darüber hinaus ist die Fischereiaufsicht auf die Nutzung eines motorgetriebenen Bootes angewiesen. Eine Freistellung, auch zur Betretung der Uferbereiche, ist hier erforderlich. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Fischereiausübung derzeit ebenfalls vom Boot aus erfolgt. Eine Fortführung dieser Form der Bewirtschaftung muss auch weiterhin möglich sein.	<i>Gemäß § 4 Abs. 4 ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Oste durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach bestimmten Vorgaben freigestellt. Darunter fällt auch die Nutzung von motorgetriebenen Booten. Ebenso ist das Betreten der Uferbereiche gemäß § 4 Abs. 2 freigestellt.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 10 – Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen		
Landvolk Niedersachsen- Kreisverband Bremervörde e.V.	Im Rahmen der Fortschreitung der Digitalisierung und auch Unterstützung der Drohnen zum Monitoring, Aufzeichnung von Brandgefahren, Schädlingserkennung und Wildschutz u.a. ist der § 3 Abs. 1 Punkt 10 anzupassen.	<i>Da es sich um ein sehr kleines und überschaubares Gebiet ohne landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt und die genannten Punkte in dem Gebiet nicht von Bedeutung sind, wird eine Freistellung für die Nutzung von Drohnen nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 20 – Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Sonderkulturen		
NLWKN	Es wird darauf hingewiesen, dass die unter § 3 Abs. 1 Nr. 20 getroffene Regelung entbehrlich ist, da es sich bei diesem Gebiet bis auf die Oste, den Weg und den Hauptentwässerungsgraben ausnahmslos um landeseigene Naturschutzflächen handelt. Auf diesen ist eine solche Nutzung aufgrund der Zweckbindung der Flächen nicht möglich.	<i>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund eines möglichen Eigentümerwechsels wird an dem Verbot festgehalten.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 2 – Betretensrecht/Maßnahmen		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter "Freistellungen" die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen,	<i>Diese Maßnahmen sind bereits durch § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) freigestellt. Zum besseren Verständnis wird in der Begründung ergänzt: "Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich</i>

	flache Schürfe,...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Es wird die Verwendung des Satzes empfohlen: "Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme".	<i>geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme".</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 2 b) – Betretensrecht		
LAVES-Dezernat Binnenfischerei	Gegen die Ausweisung und die Verordnung über das NSG "Osteschleife Hundswiesen" bestehen aus Sicht des LAVES – Dezernat Binnenfischerei keine Bedenken. Die Freistellung der fischreilichen Nutzung in der vorgesehenen Form wird begrüßt. Es wird ebenfalls positiv gesehen dass das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und deren Beauftragte gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) freigestellt wird, so dass für zukünftige Befischungen, die im Rahmen des WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings im Bereich des NSG "Osteschleife Hundswiesen" erforderlich sein können, keine zusätzlichen Genehmigungen eingeholt werden müssen. Die Freistellung erleichtert dem LAVES-Dezernat Binnenfischerei die als Landesaufgabe vorzunehmende Umsetzung der Monitoringverpflichtungen in FFH-Gebieten, die gleichzeitig als Naturschutzgebiete ausgewiesen wurden, erheblich. Sie sollten zukünftig auch in andere NSG-Verordnungen aufgenommen werden.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
§ 4 Abs. 3 – Gewässerunterhaltung		
Landvolk Niedersachsen- Kreisbauernverband Stade	Im geplanten NSG vorhandene Gewässer III. Ordnung bzw. unmittelbar am Rand des NSG haben möglicherweise Bedeutung für die Oberflächenentwässerung auch östlich angrenzender Flächen bzw. Waldflächen. Deren Unterhaltung ist in § 4 Abs. 3 grundsätzlich freigestellt. Diese Gewässer sollten aber in der Gebietskarte in Abstimmung mit dem örtlichen Wasser- und Bodenverband dann auch dargestellt werden. Deren Bedeutung im Sinne einer Vorflut für außerhalb des NSG gelegene Flächen sollte darin dokumentiert werden auch und gerade im Hinblick auf die den Eigentümern	<i>Eine Darstellung der Gewässer III. Ordnung auf der Gebietskarte wird nicht für erforderlich gehalten, da die Unterhaltung dieser im Gebiet komplett freigestellt ist und Probleme bezüglich der Gewässerunterhaltung bzw. der Oberflächenentwässerung angrenzender Flächen nicht bekannt sind.</i>

	angrenzenden Flächen obliegenden Unterhaltungspflichten.	
--	--	--

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0504 Status: öffentlich Datum: 16.08.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.08.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			
20.09.2018	Kreisausschuss			
26.09.2018	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wörpe“

Sachverhalt:

Ein Teil des FFH-Gebiets 033 „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) ausgewiesen werden.

Der GLB liegt westlich der Ortschaft Wilstedt in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme). Er befindet sich in der naturräumlichen Einheit „Hamme-Oste-Niederung“ im Naturraum „Stader Geest“. Das Gebiet umfasst einen ca. 1,15 km langen Abschnitt der Wörpe mit einem von Hochstaudenfluren gekennzeichneten Uferbereich. Die Breite des GLB beträgt ca. 17-18 m. Alle Flächen befinden sich im Eigentum des Gewässer- und Landschaftspflegeverbands Teufelsmoor.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 24.05.2018 eingeleitet. Zudem wurden die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten informiert und um Stellungnahme gebeten.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wörpe“ werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann

Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil "Wörpe"
in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Vom xx.xx.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 22 Abs. 1 und 2, 29, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 22 Abs. 1 Nr. 2, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) "Wörpe" erklärt.
- (2) Der GLB befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Hamme-Oste-Niederung" im Naturraum "Stader Geest" westlich von Wilstedt in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Das Gebiet umfasst einen ca. 1,15 km langen Abschnitt der Wörpe mit einem von Hochstaudenfluren gekennzeichneten Uferbereich. Die Breite des GLB beträgt ca. 17-18 m.
- (3) Die Grenze des GLB ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Der GLB umfasst das im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegende Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 033 "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor" (DE2718-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)³.
- (5) Der GLB hat eine Größe von ca. 2 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des GLB ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (2) Die Erklärung zum GLB bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung der Wörpe als naturnahes Fließgewässer insbesondere als Laich- und Aufwuchsgewässer von Fluss- und Meerneunaugen sowie als Wanderkorridor des Fischotters,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von Gewässerböschungen und ungenutzten Uferrandstreifen mit Röhrichten, Hochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
 3. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 4. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im GLB.
- (3) Der GLB ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des GLB im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des Lebensraumtyps 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" (Anhang I FFH-Richtlinie) als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) am Ufer der Wörpe mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
 2. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Wörpe, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feindsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,
 - b) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
als langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Wörpe, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feindsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,
 - c) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung der Wörpe (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur, strukturreiche Gewässerrandstreifen, Ruhebereiche bzw. störungs-/nutzungsfreien Zone und eine hohe Gewässergüte) sowie Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeiten des Fischotters durch die Entwicklung von Wanderkorridoren entlang des Gewässers im Sinne des Biotopverbunds.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des GLB führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

5. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 6. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 8. Fahrzeuge aller Art, einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen, zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 9. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig sind,
 12. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 15. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 17. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 18. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des GLB sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des GLB entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 4. die Verwendung von Booten zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wörpe und zu wissenschaftlichen Zwecken,
 5. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 7. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wörpe unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Verordnung nach folgenden Vorgaben:
1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres sowie

3. die Beseitigung von Abflusshindernissen.

Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Wörpe durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach folgenden Vorgaben
 1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
 2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des GLB entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (7) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (8) Weitergehende Vorschriften der § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Zulassungen bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des GLB oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des GLB sowie zur weiteren Information über den GLB.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für den GLB dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8

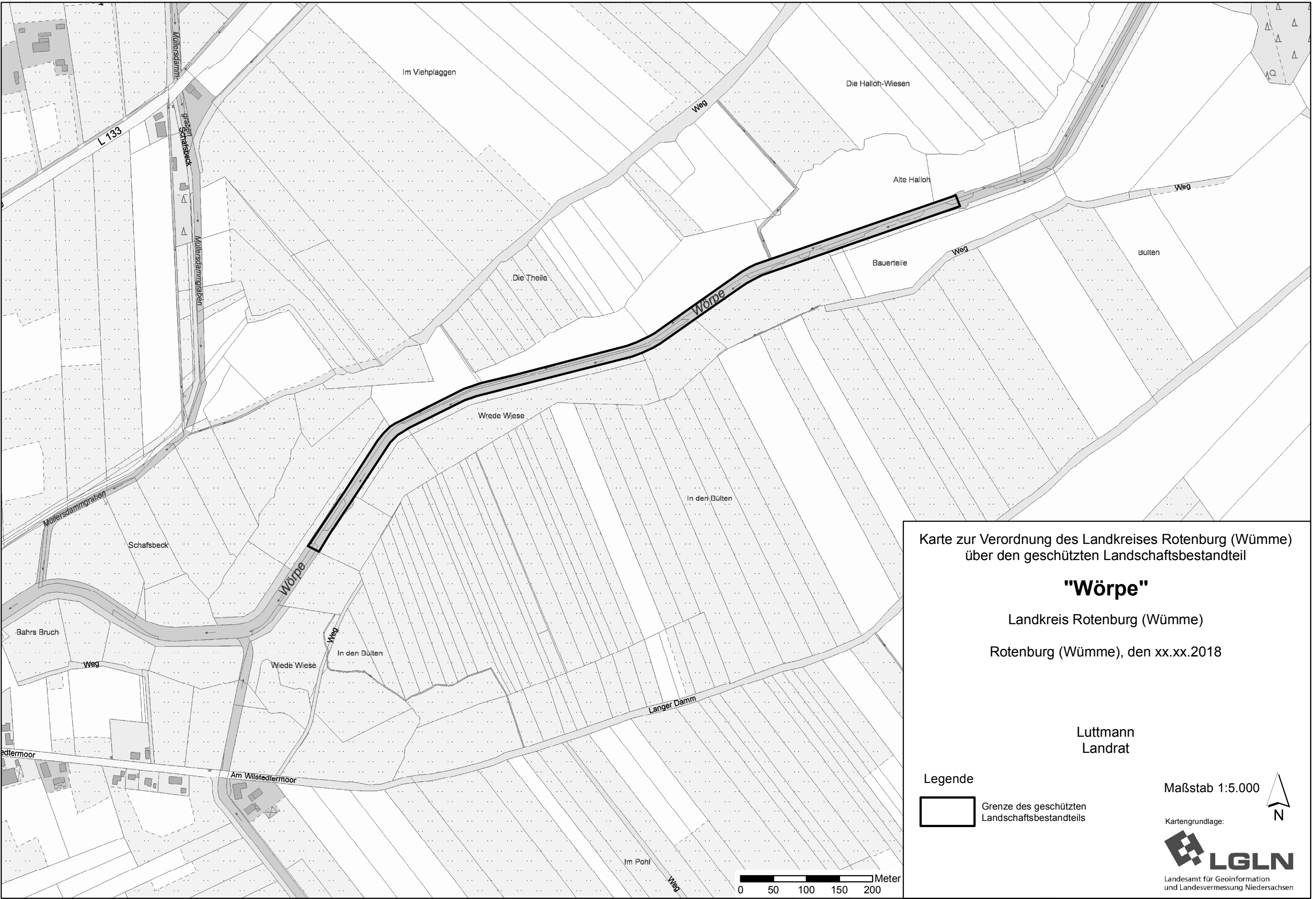
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über den geschützten Landschaftsbestandteil

"Wörpe"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Luttmann
Landrat

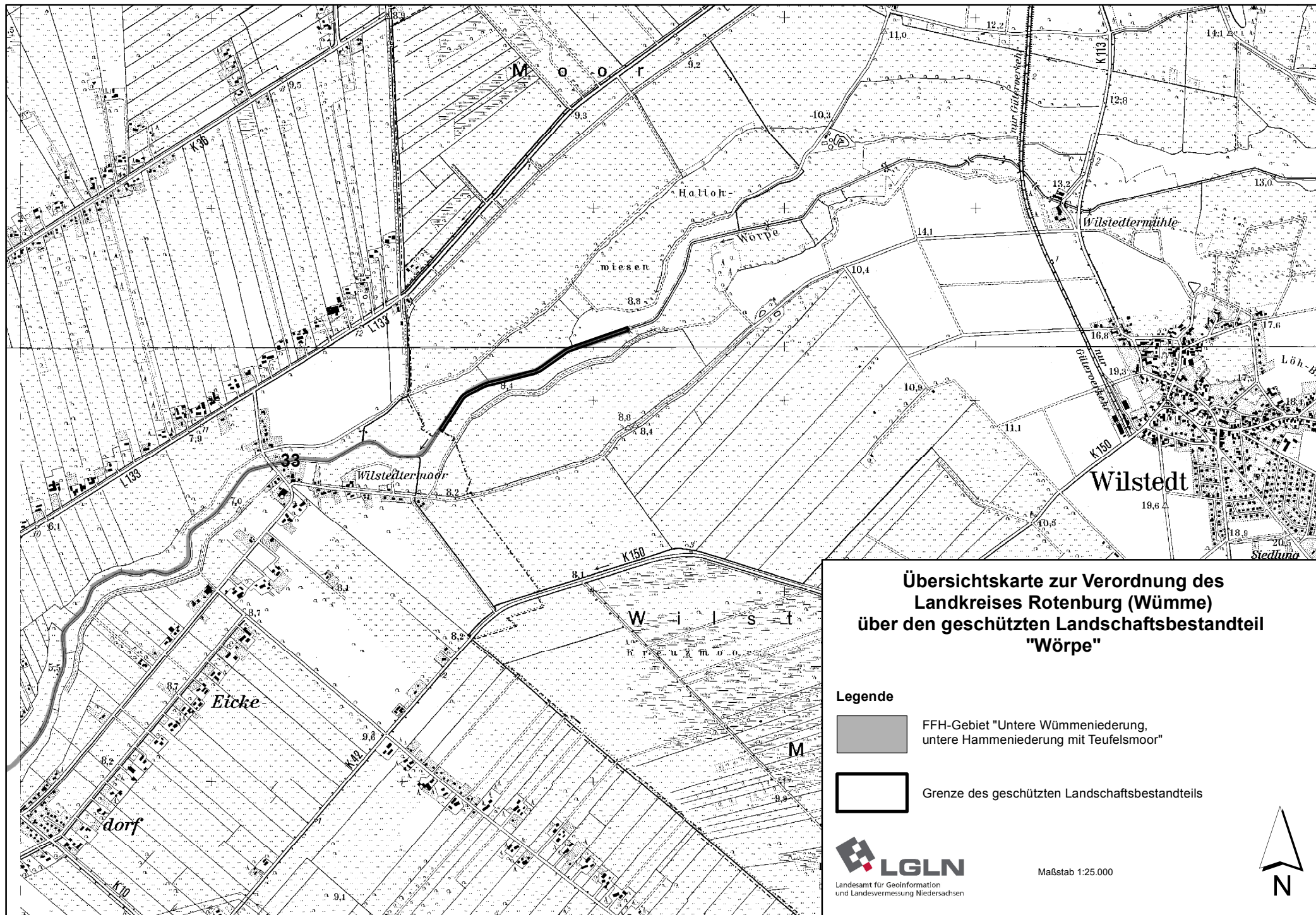
Legende

 Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteils

Maßstab 1:5.000

Kartengrundlage:





Begründung zur Verordnung über den
geschützten Landschaftsbestandteil

"Wörpe"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils.....	2
2	Gebietsbeschreibung	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	3
2.2	Abgrenzung des GLB	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	3
3	Schutzwürdigkeit	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten	4
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	5
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	5
5	Entwicklungsziele	5
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	6
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	6
6.2	Freistellungen.....	7
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	8

1 Anlass der Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 033 "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2010 national gesichert werden müssen. Der im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegende Teil des FFH-Gebiets wird als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) ausgewiesen, da nur das Fließgewässer mit Uferbereich zu schützen ist und somit kein Flächenschutz sondern ein Objektschutz erforderlich ist. Gemäß § 29 BNatSchG sind GLB "rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist". GLB dürfen nicht selbst eine Landschaft bilden, sondern stellen nur einen Teil der Landschaft dar. Maßgeblich sind eine deutliche Erkennbarkeit sowie eine leichte Abgrenzbarkeit des GLB gegenüber der Umgebung. Dies trifft auf diesen Teilbereich des FFH-Gebietes zu.

Im Jahr 2012 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand bewertet wurde. Der im GLB vorkommende FFH-Lebensraumtyp 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" befindet sich in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C). Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie ist dieser in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens Gesamterhaltungszustand B) zu überführen. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines GLB besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als bedeutsames Fließgewässer für Neunaugenarten und den Fischotter zu schützen ist. Der GLB wurde vor allem durch den Gewässerausbau der Wörpe und durch Nährstoffeinträge aus den naheliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und einfließenden Gräben beeinträchtigt. Aufgrund des Vorkommens des FFH-Lebensraumtyps 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" und der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten wie Fischotter (*Lutra lutra*) und Meer- und Flussneunaugen (*Pet-*

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

romyzon marinus / *Lampetra fluviatilis*) sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Für den zu sichernden Teil des FFH-Gebiets Nr. 033 "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Verordnung des GLB (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für den betroffenen FFH-Lebensraumtyp und die FFH-Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen des FFH-Lebensraumtyps und der FFH-Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle der "Wörpe" wird dies durch die Ausweisung eines GLB aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 wird das Gebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft eingeordnet und gemäß Landschaftsrahmenplan von 2016 ist eine Neuausweisung eines GLB vorgesehen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Der GLB befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Hamme-Oste-Niederung" im Naturraum "Stader Geest" westlich von Wilstedt in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das Gebiet umfasst einen ca. 1,15 km langen Abschnitt der Wörpe mit einem von Hochstaudenfluren gekennzeichneten Uferbereich. Die Breite des GLB beträgt ca. 17-18 m. Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für einige gefährdete Pflanzen- und Tierarten (siehe Kapitel 3).

2.2 Abgrenzung des GLB

Die Grenze des GLB orientiert sich an der Grenze des Landkreises Rotenburg (Wümme) und an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 033 "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor". In den Fällen, in denen die FFH-Grenze im Gelände nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise leichte Änderungen vorgenommen. Die GLB-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt und ist an den Verlauf der Wörpe angelehnt.

Für Bereiche, die außerhalb des GLB liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gelten die §§ 31 ff. BNatSchG unmittelbar.

Die Grenze des GLB ist auf der Karte als schwarze Linie dargestellt.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Im Bereich des GLB liegt die Wörpe mit den zugehörigen Uferbereichen komplett im Eigentum des Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor. Es findet keine landwirtschaftliche Nutzung statt. Die Wörpe wird zurzeit **fischereirechtlich** durch die Fischereigenossenschaft Wörpe genutzt. **Seit April 2018 ist** der Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. neuer Fischereipächter. **Als langjähriger Pächter hat der Fischerei- und Gewässerschutzverein Lilienthal und Umgebung e.V. in den vergangenen Jahren in Zusammenarbeit mit dem Anglerverband Niedersachsen maßgeblich zum Gewässer- und Fischartenschutz an der Wörpe beigetragen.**

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 033 "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor" von 2012 wurde in dem geplanten GLB der FFH-Lebensraumtyp 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert.

Folgende streng geschützte Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wurden dokumentiert:

Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis*) verbringen ihre mehrjährige Larvalphase im Süßwasser. Danach folgt eine zwei- bis dreijährige Fressphase im Meer und anschließend wandern die geschlechtsreifen 30-40 cm großen Tiere zum Ablaichen wieder ins Süßwasser. Die wurmähnlichen und augenlosen Larven ("Querder") leben eingegraben in Feinsedimentbänken, ernähren sich als Filtrierer von kleinen organischen Partikeln und sind relativ gut vor Prädatoren geschützt. Die Umwandlung zum präadulten Neunauge geschieht bei einer Länge von 10-15 cm. Die Neunaugen verbringen noch einige Monate im Süßwasser und wandern im Herbst ins Meer. Nach dem Verlassen der Feinsedimentbänke steigt der Prädationsdruck durch verschiedene Fischarten wie auch durch piscivore Vogelarten. Während der Zeit im Meer leben Flussneunaugen ektoparasitisch an Meeresfischen. Sie heften sich mit dem Saugmaul an größere Fische und lösen mit dem Raspelzähnen Gewebe ab. Mit Beginn der Laichwanderung wird die Nahrungsaufnahme eingestellt.

Meerneunaugen (*Petromyzon marinus*) leben die ersten sechs bis acht Jahre als Larven eingegraben im Feinsediment in Fließgewässern und wandern im Herbst ins Meer. Hier verbringen sie eine mehrjährige Fressphase, wobei sie sich ektoparasitisch von größeren Fischen ernähren. Anschließend wandern die geschlechtsreifen Tiere zum Ablaichen zurück ins Süßwasser. Als Laichhabitate nutzen sie stark überströmte Kiesbänke und benötigen größere Steine am Laichplatz, an denen sich die Tiere während des Laichens verankern können. Meerneunaugen gehören zu den Langdistanz-Wanderfischen und sind für die Wanderung auf durchgängige, sauerstoffreiche Fließgewässer angewiesen.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) bevorzugt strukturreiche, flache Gewässer mit reicher Ufervegetation und Auwäldern. Er benötigt Ruhe- und Schlafplätze wie Reisighaufen oder ausgespülte Ufer und legt besonders geschützte Wurfbaue in Ufernähe an. Fischotter sind nacht- und wanderaktiv und erreichen in Freiheit ein Alter von bis zu 10 Jahren. Sie können bis zu 120 cm lang und 10 kg schwer werden und haben ein sehr breites Nahrungsspektrum.

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für den FFH-Lebensraumtyp und die Arten gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN³ fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

³Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Neben dem FFH-Lebensraumtyp konnten einige regional bzw. landesweit nach der Roten Liste Niedersachsens gefährdete Fische⁴ im Gebiet dokumentiert werden:

Fische

Aal (*Anguilla Anguilla*) Rote Liste 2

Hecht (*Esox Lucius*) Rote Liste 3

Mehrere Hochstaudenfluren sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das im Landkreis Rotenburg (Wümme) befindliche FFH-Gebiet Nr. 033 "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor" einen wichtigen Lebensraum für einige gefährdete Tierarten darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Die Wörpe ist durch Veränderungen des Gewässerlaufs und Strukturdefizite sowie fehlende Beschattung beeinträchtigt. Der GLB mit den zugehörigen Uferrandstreifen ist außerdem durch intensive Unterhaltungsmaßnahmen sowie Nährstoffeinträge gefährdet.

Zum Schutz des FFH-Lebensraumtyps 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" und der FFH-Arten Flussneunauge, Meerneunauge und Fischotter vor Beeinträchtigungen bedarf es einer Einschränkung der Gewässerunterhaltung sowie der fischereilichen Nutzung im GLB.

5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung der Wörpe als naturnahes Fließgewässer, insbesondere als Lebensraum für Neunaugen und Fischotter	▪ Regelungen zur Gewässerunterhaltung ▪ Ggf. Renaturierungsmaßnahmen
Erhaltung und Entwicklung der Uferrandstreifen mit Hochstaudenfluren und Gehölzen	▪ Regelungen zur Gewässerunterhaltung ▪ Ggf. Pflegemaßnahmen
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	▪ Regelungen zur Gewässerunterhaltung ▪ Vermeidung von Stoffeinträgen

⁴Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES): Vorläufige Rote Liste der Süßwasserfische, Rundmäuler und Krebse in Niedersachsen (Stand 2008), unveröffentlicht.

	▪ Regelungen zur Freizeitnutzung/ fischereilichen Nutzung
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des GLB, insbesondere für den Fischotter	▪ Regelungen zur Freizeitnutzung

Tabelle 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für den geplanten GLB "Wörpe"

Das besondere Erhaltungsziel des GLB ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Lebensraumtyps und der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung des in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtyps erreicht werden.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind im GLB alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des GLB führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u.a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung des Gewässers und der Uferrandstreifen mit Hochstaudenfluren nichts entgegensteht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten Hunde unangeleint laufen zu lassen, es sei denn dies ist Teil der ordnungsgemäßen Jagdausübung. Dieses Verbot dient der Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des GLB (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 4) und trägt insbesondere dazu bei Störungen im Lebensraum des Fischotters zu vermeiden.

Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, entspricht § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im GLB aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlupfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 freigestellt.

Um Störungen im Lebensraum des Fischotters zu vermeiden, ist es im Bereich des GLB gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 verboten die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 sollen Veranstaltungen in dem GLB unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde mög-

lich, die gemäß § 3 Abs. 2 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz vorgeschrieben und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im GLB durchgeführt werden.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die in das GLB eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 12 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 13 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 14 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 15 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die feuchten Hochstaudenfluren.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 3), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaubereiches ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im GLB auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 17). Eine heimische Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallugia japonica*)).

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wörpe ist unter Einhaltung bestimmter Vorgaben freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Freigestellt sind das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse sowie die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres. Außerdem ist die Beseitigung von Abflusshindernissen freigestellt. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Freistellungen bezüglich fischereilicher Nutzung

Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Wörpe durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach bestimmten Vorgaben.

Die Ausübung der Fischerei ist nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses freigestellt. Nicht zulässig sind die Einrichtung fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im GLB freigestellt. Darunter fallen beispielsweise der Einbau von Eisvogelwänden oder von Kiesbetten bzw. strukturverbessernden Maßnahmen in Fließgewässern sowie weitere Renaturierungsmaßnahmen.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im GLB vorkommenden FFH-Lebensraumtyps und der FFH-Arten. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie

erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des vorkommenden FFH-Lebensraumtyps und der FFH-Arten, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen des NLWKN für Arten und Lebensgemeinschaften entnommen und sind nicht abschließend aufgeführt.

Im Jahr 2012 wurde die Wörpe erstmalig auf laichende Neunaugen untersucht. Insbesondere konnten vermehrt Nachweise von laichenden Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis*) erbracht werden, die auch bei den nachfolgenden Untersuchungen 2014 und 2016 bestätigt werden konnten. Zudem konnten auch einzelne Meerneunaugen (*Petromyzon marinus*) nachgewiesen werden⁵. Beide Arten befinden sich in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C). Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands sind das Einbringen von Kiesbänken und Totholzelementen, die Anlage von Uferrandstreifen mit Gehölzen sowie eine extensive Gewässerunterhaltung möglichst ohne Sohlräumungen.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) konnte 2014 sowohl oberhalb als auch unterhalb des GLB (800 m bzw. 2,7 km entfernt) nachgewiesen werden. Da Fischotter mehrere Kilometer, vorwiegend entlang von Gewässern, wandern, ist davon auszugehen, dass der Fischotter auch in dem GLB vorkommt. Als Teillebensraum des Fischotters ist der Erhalt bzw. die Entwicklung von Hochstaudenfluren und Gehölzen am Ufer von Bedeutung.

Der FFH-Lebensraumtyp 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" befindet sich im GLB in einem mittleren-schlechten Zustand (Erhaltungszustand C). Zum Schutz des ca. 1,15 ha großen FFH-Lebensraumtyps sind vor allem wasserbauliche Veränderungen und Entwässerungsmaßnahmen bzw. Grundwasserabsenkungen zu vermeiden, um den lebensraumtypischen Wasserhaushalt zu sichern. Mögliche Pflegemaßnahmen sind bei Aufkommen von Gehölzen die Mahd oder das Mulchen von Teilflächen.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Freiwillige Vereinbarungen,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

⁵ Nachweise durch LAVES (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) - Dezernat Binnenfischerei.

Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils "Wörpe"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 1 Abs. 2 Nr. 2– Schutzzweck		
NLWKN	Da die Ufer nicht landwirtschaftlich genutzt werden, wird empfohlen, den besonderen Schutzzweck unter Zf. 2 um „ungenutzte“ Uferandstreifen zu ergänzen.	<i>Die Verordnung wird entsprechend ergänzt.</i>
§ 2 Abs. 4 Nr. 2 c) – Erhaltungsziel Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
LAVES - Dezernat Binnenfischerei	In wieweit sich das formulierte Erhaltungsziel "vitale, langfristig überlebensfähige Population" vor den Hintergrund der Fläche des GLB (etwa 2 ha) sowie des linienhaften Zuschnitts (Gewässerlauf und schmale Uferbereiche) tatsächlich umsetzen lässt, erscheint fraglich. Dies mag allein nachfolgende Überschlagsrechnung verdeutlichen: Bei einem schon sehr optimistisch geschätzten Fischbestand von ca. 100kg/ha (einschließlich Klein- und Jungfischen) sowie einem durchschnittlichen Nahrungsbedarf von 1 kg/d*Otter könnte selbst ein einzelner Fischotter kaum mehr als ein halbes Jahr vom Fischbestand im GLB (über)leben. Zudem sind nicht artenreiche Fischbestände ("abwechslungsreiche Kost") entscheidend, sondern eine ausreichende Biomasse, In diesem Zusammenhang sollte bedacht werden, dass die sehr erfreuliche Entwicklung des Fischotterbestands in der Lüneburger Heide und Stader Geest maßgeblich durch dort ansässige Fischzuchten und Fischhaltungen (Hobbyteiche) alimentiert wird. Wichtiger erscheint deshalb die Funktion des GLB als "Wanderkorridor" zwischen tatsächlich bedeutenden Teillebensräumen. Vor diesem Hintergrund schlägt der Fischereikundliche Dienst vor, das Erhaltungsziel "Fischotter" wie nachfolgend zu kürzen: "durch Sicherung und Entwicklung der Wörpe (naturnahe Gewässerdynamik, strukturreiche Randstreifen) als Wanderkorridor im Sinne eines Biotopverbunds".	<i>Das Ziel ist, durch die Sicherung des GLB zu einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Fischotters beizutragen. Damit ist nicht gemeint, dass diese Population ausschließlich im Bereich des GLB erhalten wird und ausschließlich die Fischbestände des GLB als Nahrungsgrundlage dienen. Eine Kürzung des formulierten Erhaltungsziels wird nicht für erforderlich gehalten.</i>

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 – Zurückschneiden von Röhrichten		
Gewässer- und Landschaftspflegeverband (GLV) Teufelsmoor	Gemäß § 61 NWG umfasst die Unterhaltung eines Gewässers u.a. seinen ordnungsgemäßen Abfluss. § 39 (5) Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) sieht ganz bewusst Ausnahmen für Behörden wie z.B. Unterhaltungsverbände vor, damit diese ihrer im öffentlichen Interesse stehenden, hoheitlichen Aufgaben auch gerecht werden können. Die geplante Verordnung kann sich nicht über die v.g. Gesetze hinwegsetzen bzw. die ersetzen. Die hier geplanten, weiter verschärfenden Regelungen zum Umgang mit Röhricht sollten daher entfallen. Dabei wird zu bedenken gegeben, dass ein über die bestehenden, gesetzlichen Regelungen hinausgehendes Verbot in der Praxis ohnehin kaum von Bedeutung wäre und verweisen hierzu auf unsere vorstehenden Ausführungen (zu Kapitel 4 der Begründung).	<i>Sollte ein Zurückschneiden von Röhrichten außerhalb der erlaubten Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres notwendig sein, um den ordnungsgemäßen Abfluss sicherzustellen, ist dies gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 freigestellt.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 6 – Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen		
LAVES - Dezernat Binnenfischerei	Der Fischereikundliche Dienst geht davon aus, dass die Benutzung von Booten zur nachhaltigen fischereilichen Bewirtschaftung im Zusammenhang mit der gesetzlichen Hegepflicht nach § 40 Abs. 1 Nds. FischG sowie im Rahmen wissenschaftlicher Zwecke (insbesondere fischereiliches Monitoring zur Umsetzung von FFH-RL und WRRL) freigestellt ist.	<i>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 ist die Verwendung von Booten zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wörpe und zu wissenschaftlichen Zwecken freigestellt.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 13 – Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen		
GLV Teufelsmoor	Es wird um Klarstellung gebeten, dass Renaturierungsarbeiten wie z.B. Aufweitungen im Böschungsbereich oder das Abziehen der Grasnarbe zur Förderung eines standortgerechten Gehölzaufwuchses nicht unter das Verbot fallen.	<i>Renaturierungsarbeiten sind nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 7 freigestellt. In der Begründung wird dies wie folgt auf Seite 8 erläutert: "... Darunter fallen beispielsweise der Einbau von Eisvogelwänden oder von Kiesbetten bzw. strukturverbessernden Maßnahmen in Fließgewässern sowie weitere Renaturierungsmaßnahmen."</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 14 – Entnahme von Wasser		
LAVES - Dezernat Binnenfischerei	Die Regelung ist sehr weitgehend. Soll dadurch tatsächlich jeglicher Gemeingebrauch nach § 32 NWG i.V.m. § 25 WHG ausgeschlossen werden, d.h. auch das Schöpfen von Wasser mittels Handgefäßen (z.B. mit Eimer in eine Fischwanne)?	<i>Sofern das Schöpfen von Wasser im Rahmen einer fischereilichen Nutzung geschieht, ist dies gemäß § 4 Abs. 4 freigestellt. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ist zudem die Entnahme von Wasser für das Tränken von Vieh auf der Weide gestattet.</i>

§ 3 Abs. 1 Nr. 17 – nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln		
LAVES - Dezernat Binnenfischerei	Vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussionen um den Fischbesatz und die diesbezügliche Zuständigkeit in den Schutzgebietsverfahren, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei dem hier allgemein formulierten Verbot die durch das Naturschutzrahmenrecht nach § 37 Abs. 2 BNatSchG, § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 BNatSchG sowie § 40a Abs. 1 Sätze 4 und 5 BNatSchG gegebenen gesetzlichen Grenzen der Zuständigkeit für die "zuständige Naturschutzbehörde" zwingend einzuhalten sind. Im Übrigen wird der Begriff "nichtheimisch" weder in Artikel 3 der VO (EU) Nr. 1143/2014 noch in § 7 Abs. 2 BNatSchG definiert. Zur Klarstellung des vom Verordnungsgebers Gewollten und Rechtssicherheit bei den Anwendern sollte der unbestimmte Begriff m.E. deshalb zumindest eindeutig definiert oder möglicherweise sogar aus dem VO-Entwurf gestrichen werden, um nicht ggf. im Widerspruch zu § 40 Abs. 2 BNatSchG zu stehen.	<i>Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung ist unter bestimmten Vorgaben freigestellt (§ 4 Abs. 4). Das Verbot gilt somit nicht für die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei.</i> <i>Der Begriff wird in der Begründung auf Seite 7 definiert.</i>
§ 4 Freistellungen		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter "Freistellungen" die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe,...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Es wird die Verwendung des Satzes empfohlen: "Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme".	<i>Die Freistellung wird in der Verordnung unter § 4 Abs. 2 aufgenommen.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 6 – Verkehrssicherung		
GLV Teufelsmoor	Es wird um Ergänzung gebeten: "...unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit oder eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses."	<i>Diese Ergänzung ist nicht erforderlich, da die Beseitigung sämtlicher Abflusshindernisse gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 jederzeit freigestellt ist.</i>

§ 4 Abs. 3 – Gewässerunterhaltung

LAVES - Dezernat
Binnenfischerei

Eine Freistellung der Gewässerunterhaltung in der vorliegenden Form im Rahmen einer Schutzgebiets-VO ist problematisch. Es wird darauf hingewiesen, dass die "ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung" per se zwar möglicherweise nicht unter den Plan- oder Projektbegriff des Artikels 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie fallen mag. Gleichwohl könnten bestimmte Handlungen oder Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung grundsätzlich dazu führen, die wertgebenden Schutzgüter erheblich zu beeinträchtigen. Eine Freistellung der Gewässerunterhaltung in der gewählten Form im Rahmen der VO entbindet deshalb nicht von der rechtlichen Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung der Gewässerunterhaltung. Wenn diese zu dem Ergebnis käme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der wertgebenden Schutzgüter (hier: Flussneunauge, Meerneunauge) nicht auszuschließen wäre (dies ist sicherlich zwanglos der Fall, wenn durch maschinelle Krautung eine Krautung der Sohle im gesamten als Schutzgebiet ausgewiesenen Gewässerlauf, d.h. auf 50% der Fläche zulässig sein soll), müsste im Rahmen einer zweiten Prüfungsstufe eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Im Ergebnis dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung sollte dann in einem separaten Unterhaltungsrahmenplan geregelt werden, wie die Erfordernisse der Gewässerunterhaltung so auf die Belange der wertgebenden Schutzgüter abgestimmt werden können, dass deren erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen ist (vgl. Verschlechterungsverbot des Artikels 6 abs. 2 FFH-Richtlinie). Der Unterhaltungsrahmenplan sollte m.E. außerdem regelmäßig seiner Auswirkungen auf die wertgebenden Schutzgüter überprüft werden (z.B. alle 6 Jahre, vergleichbar zur regelmäßigen Berichtspflicht gegenüber der EU-Kommission).

Durch die Berücksichtigung der Vorgaben in der Verordnung und der Regelungen zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG bzw. des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung¹ mit den zugehörigen Artensteckbriefen wird eine Beeinträchtigung der Neunaugenarten ausgeschlossen. Eine FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung ist somit nicht erforderlich. Für den GLB wird die Erstellung eines Unterhaltungsplans nicht für sinnvoll gehalten, da es sich lediglich um einen kleinen Abschnitt der Wörpe von ca. 1,15 km Länge handelt. Ein Unterhaltungsplan, der die Unterhaltung der gesamten Wörpe regelt, kann über die Verordnung nicht gefordert werden.

¹ NLWKN (2017) Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung

	Eine detailliertere Regelung der Gewässerunterhaltung in einer Schutzgebiets-VO würde ggf. dazu führen, dass im Ergebnis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die VO in einem aufwendigen Beteiligungsverfahren nachträglich geändert werden müsste. Deshalb wird folgende "schlanke" Formulierung vorgeschlagen: Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung. Das Nähere regelt ein von der zuständigen Behörde zu genehmigender Gewässerunterhaltungsrahmenplan, der alle 6 Jahre zu überprüfen ist."	
§ 4 Abs. 4 Nr. 1– fischereiliche Nutzung		
LAVES - Dezernat Binnenfischerei	Bezüglich der Vorgaben Nr. 1 "Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser-und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses" ist anzumerken, dass dies sicherlich grundsätzlich eine berechtigte Vorgabe ist zumal § 42 Abs. 1 Nds. FischG hier ebenfalls eine angemessene Rücksichtnahme verlangt. Das diesbezügliche Schädigungspotenzial durch die tatsächlich ausgeübte Angelfischerei ist jedoch immer noch erheblich geringer als die Auswirkungen einer maschinell durchgeführten "ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung" im Rahmen der Freistellung gemäß § 4 Abs. 3. Insofern wird darum gebeten zu prüfen, ob vor diesem Hintergrund der § 4 Abs. 4 Nr. 1 nicht entbehrlich ist und deshalb auch schadlos für den GLB gestrichen werden könnte.	<i>Die aktuelle Gewässerunterhaltung an der Wörpe ist sehr extensiv. Häufig werden lediglich Abflusshindernisse entfernt. Auch die Regelungen in der Verordnung geben eine Unterhaltung in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres (außerhalb der Vegetationsperiode) vor. Eine Beeinträchtigung der Vegetation sollte möglichst vermieden werden, weshalb die Regelung nicht gestrichen wird.</i>
Begründung Kapitel 2.3		
GLV Teufelsmoor	Hier sollte es heißen: ...die Wörpe fischereirechtlich durch die Fischereigenossenschaft Wörpe genutzt. Seit April 2018 ist der...	<i>Die Begründung wird entsprechend angepasst</i>
Anglerverband Niedersachsen e.V.	Zu den inhaltlichen, insb. den fischereilichen Regelungen (§ 4 (4.)) des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils Wörpe bei Tarmstedt hat der Anglerverband <u>keine Bedenken oder Einwände</u>. Im Bestreben, der Wörpe und den maßgeblichen	<i>Das Kapitel 2.3 "Nutzungen und Eigentumsverhältnisse" der Begründung wird um folgenden Absatz ergänzt: "Als langjähriger Pächter hat der Fischerei- und Gewässerschutzverein Lilienthal und Umgebung e.V. in den vergangenen Jahren in Zusammenarbeit mit dem Anglerverband Niedersachsen</i>

	Neunaugenarten (Fluss- und Meerneunauge) einen bestmöglichen Schutz zu gewähren und eine auf die Lebensraumansprüche dieser Arten fokussierte Entwicklung der Wörpe zu gewährleisten, hat der Anglerverband und insbesondere der <i>Fischerei- und Gewässerschutzverein Lilienthal und Umgebung e.V.</i> als langjähriger Pächter der Fischereirechte eindrücklich und erfolgreich für die Meldung des Flusses als Teil der Natura-2000-Kulisse geworben. Die zuvor genannten Fischereiberechtigten arbeiten seit vielen Jahren erfolgreich und engagiert im Rahmen des <i>Wanderfischprogramms Wörpe</i> (siehe: http://www.die-woerpe.de/wanderfischprogramm-w) an der naturnahen Entwicklung und Renaturierung des Gewässers und der Wiederansiedlung gefährdeter und lange Zeit verschollener Wanderfische, wie Meerforelle, Aal, aber auch Fluss- und Meerneunauge. In der Begründung zur Schutzgebietsverordnung wird dieses langjährige, ehrenamtliche und vielfach mit Naturschutzpreisen ausgezeichnete Engagement des Angelvereins und des Anglerverbandes Niedersachsen, aber gerade zu negiert. Statt einen der maßgeblichen Akteure für den Schutz der Wörpe ausdrücklich zu nennen und in seinem naturschutzfachlichen Wirken zu würdigen, wird in der Begründung (Kap. 2.3) lediglich genannt, dass die Wörpe „durch die Fischereigenossenschaft“ „genutzt“ wird. Diese Formulierung ist inhaltlich-rechtlich falsch: Die Fischereigenossenschaft <u>nutzt nicht</u> die Fischerei, sondern <u>verpachtet</u> die Fischereirechte gemäß § 89 NFischG; in diesem Fall seit Jahren an den zuvor genannten <i>Fischerei- und Gewässerschutzverein Lilienthal und Umgebung e.V.</i> Die Nennung eines Akteurs, der keinen erkennbaren Einfluss auf die naturschutzfachliche Entwicklung der Wörpe hatte, und zugleich die Nicht-Nennung <u>des</u> seit vielen Jahren maßgeblichen Gewässerschutzakteurs, ist nicht nachvollziehbar. Es wird daher in der Begründung (Kap. 2.3) um ausdrückliche	<i>maßgeblich zum Gewässer- und Fischartenschutz an der Wörpe beigetragen“.</i>
--	---	--

	Nennung des <i>Fischerei- und Gewässerschutzverein Lilienthal und Umgebung e.V.</i> sowie des <i>Anglerverbandes Niedersachsen</i> als die maßgeblichen Akteure im Gewässer- und Fischartenschutz an der Wörpe gebeten.	
Begründung Kapitel 3.2		
LAVES - Dezernat Binnenfischerei	Die beiden Fischarten "Aal" und "Hecht" sollten hier unbedingt gestrichen werden. Der Gewässerlauf der Wörpe im GLB ist im Hinblick auf die fischartenschutzfachliche Bedeutung der Bestände beider Fischarten im regionalen oder sogar landesweiten Maßstab ohne Bedeutung. Sofern es überhaupt erforderlich sein sollte, hier eine Fischart aufzuführen, kann dies nur die Meerforelle (<i>Salmo trutta</i> f. <i>trutta</i>) sein, die aufgrund ihrer Biologie und Lebensraumansprüche die maßgebliche Leitfischart für die Entwicklung eines naturnahen Gewässerlauf im Zusammenhang mit Umsetzung der WRRL darstellt.	<i>Die in der Begründung genannten Fischarten sind im Gewässer kartiert worden und werden dort lediglich ergänzend als vorkommende Arten genannt. Die Arten sind nicht Bestandteil des in der Verordnung genannten Schutzzwecks und müssen keine regionale oder landesweite Bedeutung haben.</i>
Begründung Kapitel 4		
GLV Teufelsmoor	"Intensive Unterhaltungsmaßnahmen" finden im geplanten GLB nachweislich bereits seit Anfang der 2000er-Jahre nicht mehr statt. Die hier beschriebene, künftige Einschränkung der Gewässerunterhaltung ist längst erfolgt. I.d.R. entfernen die Mitarbeiter unseres Bauhofes nur Abflusshindernisse. In seltenen Fällen erfolgt in Teilabschnitten bei Bedarf eine Mittelstrichkrautung mit einem Natur schonenden Mähkorb.	<i>Eine intensive Gewässerunterhaltung ist eine potenzielle Gefährdung des GLB. Ein Bezug zur aktuellen Gewässerunterhaltung wird hier in der Begründung nicht hergestellt. Es wird lediglich gesagt, dass eine dauerhafte Einschränkung zur Erhaltung der Schutzgüter notwendig ist. Hiermit soll sichergestellt werden, dass der Schutz auch bei einem eventuellen Eigentümerwechsel besteht.</i>
Begründung Kapitel 6.3		
GLV Teufelsmoor	Im dritten Absatz wird als mögliche Maßnahme zur Verbesserung des Erhaltungszustandes u.a. eine "extensive Gewässerunterhaltung möglichst ohne Sohlräumung" genannt. Diese wird vom GLV bereits seit vielen Jahren praktiziert.	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen und begrüßt. Der genannte Satz bleibt in der Begründung bestehen, um deutlich zu machen, dass eine extensive Unterhaltung maßgeblich zur Erhaltung der Neunaugen beiträgt.</i>

Mitteilungsvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0511
		Status: öffentlich
		Datum: 16.08.2018
Termin	Beratungsfolge:	
29.08.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch" - Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 eine Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Haaßeler Bruch“ beschlossen. Die NSG-Verordnung sollte am 01.02.2015 in Kraft treten.

Am 19.04.2018 hat jedoch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht (OVG) die NSG-Verordnung „Haaßeler Bruch“ für unwirksam erklärt. Die Verordnung sei nicht ordnungsgemäß verkündet worden, da das Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) - neben einer Bereitstellung im Internet - über lediglich ein gedrucktes Exemplar verfügte. Darüber hinaus leide die Verordnung an einem Abwägungsmangel, weil die zeitlich vorrangige Planung einer Deponie für mineralische Abfälle im Rahmen der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Die vom OVG bemängelte Verkündungspraxis wurde zwischenzeitlich angepasst. Der komplette Inhalt des Amtsblattes der vergangenen Jahre wurde mit einer höheren Auflagenzahl neu bekannt gemacht. Allein die NSG-Verordnung „Haaßeler Bruch“ wurde bislang zurück gehalten, da zunächst der vom OVG festgestellte Abwägungsmangel zu beheben ist.

Für die inhaltliche Heilung der NSG-Verordnung hat das OVG in der Urteilsbegründung zwei mögliche Lösungsalternativen für sachgerecht erachtet:

1. Die von der Deponieplanung umfassten Flurstücke könnten vollständig aus dem Geltungsbereich des NSG herausgenommen werden oder
2. die Verordnung könnte um eine Freistellungsregelung ergänzt werden, die der Deponieplanung ausreichend Rechnung trägt. Die betroffenen Flächen könnten dabei im Geltungsbereich der Verordnung verbleiben.

Die Herausnahme der betroffenen Flurstücke aus dem NSG könnte umgehend durch Änderung der Verordnung (lediglich die Größenangabe) und der Karte (Abgrenzung des NSG) mittels eines erneuten Beteiligungsverfahrens durchgeführt werden. Sofern die Deponieplanung jedoch später scheitern sollte, würden diese Flächen dann ohne Grund nicht mehr zum NSG gehören.

Eine Freistellungsregelung würde hingegen die Abgrenzung des NSG unangetastet lassen. Eine freigestellte rechtmäßige Deponieplanung würde die Regelungen des NSG überlagern. Bei einem Scheitern der Deponieplanung würden die Regelungen des NSG hingegen auf diesen Flächen wieder uneingeschränkt zur Geltung kommen.

Bei dieser Variante würde die Verordnung lediglich um einen Passus zur Freistellung der Deponie ergänzt werden. Ein erneutes Beteiligungsverfahren wäre ebenfalls erforderlich, da es sich um eine wesentliche Änderung der Verordnung handelt.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Planfeststellungsbeschluss des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes (GAA) zur Errichtung der Deponie vom OVG mit Urteil vom 04.07.2017 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt wurde. Die hiergegen von beiden Parteien gerichteten Beschwerden auf Nichtzulassung der Revision wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 12.07.2018 zurückgewiesen. Das somit rechtskräftige OVG-Urteil begründet seine Entscheidung mit einer unzureichenden Alternativenprüfung möglicher Deponieflächen sowie mit einem fehlenden wasserrechtlichen Einvernehmen des Landkreises. Da der Planfeststellungsbeschluss allerdings vom OVG nicht aufgehoben wurde, herrscht zur Zeit eine Art Schwebezustand bis die vom OVG gerügten Mängel von Antragsteller und GAA behoben sind, möglicherweise mit einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss. Dieser würde allerdings seinerseits das noch fehlende wasserrechtliche Einvernehmen des Landkreises voraussetzen. Über dieses hat aufgrund eines Heranziehungsbeschlusses der Kreistag zu entscheiden. Ein entsprechender (erneuter) Antrag dazu liegt noch nicht vor.

Dies macht es aber zurzeit schwierig, den Passus zur Freistellung der Deponie eindeutig zu formulieren. Da der Planfeststellungsbeschluss in seiner jetzigen Fassung rechtswidrig ist, wird man auf diese Fassung in der NSG-Verordnung kaum verweisen können. Zudem könnten sich aus dem Planergänzungsverfahren möglicherweise Änderungen ergeben, die bei einer zu frühen erneuten Auslegung der NSG-Verordnung nicht sachgerecht berücksichtigt werden könnten.

Daher wäre es sinnvoll, den Abschluss des Planergänzungsverfahrens abzuwarten und anschließend in einer Freistellungsregel darauf Bezug zu nehmen.

Luttmann



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0505 Status: öffentlich Datum: 16.08.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.08.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			
20.09.2018	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Verlängerung der Bestellung von KAR i.R. Nottorf zum Landschaftswart

Sachverhalt:

Für die Betreuung der drei Naturschutzgebiete „Ekelmoor“, „Tister Bauernmoor“ und „Schneckenstiege“ ist Herr Alfred Nottorf zum Landschaftswart berufen. Ihm obliegt die Information und Aufklärung der Besucher einschließlich der Überwachung des Publikumsverkehrs mit der Ermächtigung zum Aussprechen von Platzverweisen und der Sicherstellung von Sachen, von denen eine Störung der Schutzgebiete ausgeht. Die Bestellung von KAR i. R. Nottorf läuft am 31.08.2018 ab.

Insbesondere das Naturschutzgebiet "Tister Bauernmoor" mit seinem Aussichtsturm, der barrierefreien Aussichtsplattform und seinem Naturerlebnispfad zieht weiterhin viele Besucher an. Die häufige Anwesenheit von Herrn Nottorf als orts- und sachkundiger Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde hat sich bewährt und ist auch für die Zukunft erforderlich. Deshalb soll seine Bestellung zum ehrenamtlichen Landschaftswart über den 31.08.2018 hinaus um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Die Kosten belaufen sich bei einer monatlichen Aufwandsentschädigung von 80 € auf 960 € im Jahr.

Beschlussvorschlag:

Die Bestellung von KAR i.R. Nottorf zum Landschaftswart in ehrenamtlicher Tätigkeit für die Naturschutzgebiete „Ekelmoor“, „Tister Bauernmoor“ und „Schneckenstiege“ wird für weitere fünf Jahre bis zum 31.08.2023 verlängert.

Luttmann